

16

Aktuelle Entwicklungen zur E-Bilanz



20

50 Jahre Wirtschaftsprüfer- kammer



22

Ergebnis der Beiratswahlen 2011



Jahresabschluss
Mit Beilage
der WPK 2010



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

50 Jahre
1961 2011

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Es ist die richtige Software,
die bestimmt, wer schneller am Ziel ist.



www.wp-soft.eu

- EDV-geführter Prüfprozess
- mandatsindividuelle Checklisten
- selbsterklärende Handhabung
- zeitsparender Ablauf
- logischer Aufbau
- reduzierter Arbeitsaufwand

Mit wp-soft® arbeiten Sie Peer Review sicher.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet sowie unter:

Telefon 0941/ 38 38 890 oder info@wp-soft.eu

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Letzte Sitzung des bislang amtierenden Beirates am 1. September 2011	
Tätigkeitsbericht des Präsidenten	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Bericht über die Beiratssitzung am 1. September 2011 in Berlin	7
Beirat und Vorstand der WPK 2011 bis 2014	8
Grünbuch zur Abschlussprüfung – Aktueller Stand des Verfahrens	8
Konzeptentwurf des PCAOB zur Unabhängigkeit und externen Rotation	8
Aktueller Code of Ethics in deutscher Sprache	13
Ergebnisse der Honorarumfrage 2010/2011 der WPK	13
Partnerschaftsgesellschaft „mit beschränkter Haftung für Berufsfehler“	13
BGH zu Freiberuflergesellschaften in den Rechtsformen der OHG und KG	14
E-Bilanz: Überarbeiteter Entwurf eines BMF-Schreibens zur Taxonomie/Verbandeanhörung	16
Wechsel in der Kommission für Qualitätskontrolle	17
Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2011	18
50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer	20
Englischsprachige Internetseiten der WPK	21

Bekanntmachungen der WPK

Ergebnis der Wahlen der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2011	22
--	----

Internationales

Aktueller Stand der Verhandlungen von PCAOB und APAK zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit	23
Grünbuch Europäischer Corporate Governance-Rahmen	23
EU-Parlament befürwortet optionales europäisches Vertragsrecht	24
Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	25
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	25
IFAC-Umfrage zu Herausforderungen für kleine und mittlere Prüferpraxen	26
Anwendung der ISA in über 70 Rechtskreisen	26
IESBA-Sitzung in Warschau	27

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Übersendung von Qualitätskontrollberichten per E-Mail an die WPK	31
Prüfungsurteil über die Qualitätskontrolle ist Bestandteil des Prüfungsberichts	31
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: BaFin-Genehmigung der Innenrevision durch Tochtergesellschaft des Abschlussprüfers befangenheitsrechtlich unbeachtlich	31
Aus der Arbeit der KfQK	
Ordnungsmäßigkeit der Durchführung von Qualitätskontrollen	33
Mitglieder fragen – WPK antwortet	34

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen	36
Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts	36

Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien	37
Entwurf der CDU- und FDP-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze	37

Berichte über Gesetzesvorhaben

Drittes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes	38
Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes	38
Verordnung zur Änderung der Vergabe- sowie der Sektorenverordnung	38
Gesetz zur Umsetzung der zweiten E-Geld-Richtlinie	39
Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung – Diskussionsentwurf des BMWi	39
OGAW-IV-Umsetzungsgesetz	39
Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention	40

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Ausnahmegenehmigung für eine besonders befähigte Person	41
Widerruf der Bestellung wegen gewerblicher Tätigkeit	43
Verbot der Erwähnung von Sozietäten im Bestätigungsvermerk	45
Hinweis zur Rechtskraft von Urteilen des VG Berlin zum Qualitätskontrollverfahren	46

Haftungsrecht

Grenzen allgemeiner Beratungspflichten bei Verbrauchssteuergesetzen	42
---	----

Für die Praxis

Grenzen der gerichtlichen Überprüfung von Zeithonoraren in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren	47
--	----

Bekanntmachungen des WPV

Sitzung der Vierten Vertreterversammlung	49
Änderung der Satzung des WPV	49
Wahlordnung für die Vertreterversammlung	51

Service

Veranstaltungen	59
-----------------	----

Literaturhinweise	60
-------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt	62
Kooperationswünsche	69
Praxisbörse	72
System der Qualitätskontrolle	74

Rubriken

Personalien	54
Berichte und Meldungen	57
Impressum	77
Neu dabei	78

Diesem Heft liegen bei: Jahresabschluss der WPK 2010, Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

Letzte Sitzung des bislang amtierenden Beirates am 1. September 2011

Tätigkeitsbericht des Präsidenten

Anlässlich der letzten Sitzung des in der Amtsperiode 2008 bis 2011 amtierenden Beirates führte Präsident Prof. Dr. Norbert Pfitzer wie folgt aus:*



Verehrte Kolleginnen und Kollegen, dies ist mein letzter Bericht, den ich Ihnen vortragen darf, und damit endet auch die Amtszeit. Ich freue mich sehr, dass Sie gekommen sind. Dies zeigt, dass wir alle gewillt sind, trotz des für uns enttäuschenden Wahlergebnisses die laufende Amtsperiode ordnungsgemäß abzuschließen.

Wir haben Ihnen wie üblich einen schriftlichen Bericht zukommen lassen. Meinen Bericht fasse ich daher kurz und greife vier Themen auf, zu denen ich Ihnen aktualisierte Informationen geben möchte.

Grünbuch zur Abschlussprüfung

Zum Grünbuch zur Abschlussprüfung hatten wir Sie am 25.1.2011 anlässlich der außerordentlichen Sitzung des Beirates zur Änderung von Satzung und Wahlordnung in-

formiert. Das Thema beherrschte auch in der Folgezeit die Diskussion in der Berufsöffentlichkeit. Es gab mehrere Konferenzen auf unterschiedlichen Ebenen, an denen auch Vertreter des Vorstandes der WPK teilnahmen. Hervorzuheben ist die High Level-Konferenz mit Binnenmarktkommissar und Grünbuch-Initiator Michel Barnier, der im Februar nach Brüssel eingeladen hatte. Im Juni fand eine FEE-Konferenz statt, bei der Michel Barnier ebenfalls gesprochen hat. Dabei ließ er keinen Zweifel an seiner Entschlossenheit aufkommen, Maßnahmen ergreifen zu wollen.

In den inzwischen vorliegenden Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments wird weder für die externe Rotation noch für ein Beratungsverbot plädiert. Auch Joint Audits werden nicht befürwortet. Dafür wird eine vollständige Unabhängigkeit der Berufsaufsicht vom Berufsstand gefordert, ohne allerdings auf Details

einzugehen. Wie inzwischen zu erfahren war, ist man sich nicht darüber bewusst gewesen, dass man mit dieser Wendung – bezogen auf das derzeitige deutsche Aufsichtssystem – in Kammerzuständigkeiten eingreifen würde, was nicht beabsichtigt gewesen sei.

Das Europäische Parlament hatte sich ursprünglich im Juni mit den Stellungnahmen befassen wollen, dies dann aber auf September verlagert. Unabhängig davon hat Michel Barnier angekündigt, Ende November konkrete Vorschläge vorlegen zu wollen. Egal wie diese aussehen werden, ihre Umsetzung wird sicher noch einige Zeit beanspruchen.

E-Bilanz

Wie Sie wissen, sind die Kollegen Volck und Ziegler aus dem Ausschuss „Kleine und mittlere Praxen“ in einer vom BMF eingerichteten Fach-Arbeitsgruppe „Taxonomie Steuer“ engagiert. Die

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell überarbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Juni und Juli 2011 wurde die Wahl des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer erstmals als Briefwahl durchgeführt. Das Wahlergebnis (in diesem WPK Magazin auf Seite 22) war mit Blick auf die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer in dieser Ausprägung für alle überraschend. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen für den großen Vertrauensbeweis, den mein Wahlvorschlag erhalten hat.

Am 2.9.2011 haben die von der Mehrheit gewählten Beiräte den Willen der Kolleginnen und Kollegen in unserer Kammer umgesetzt und das Führungstrio des Beirates und das des Vorstandes gewählt. In der konstituierenden Beiratssitzung haben mich die Vertreter der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer zum Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer gewählt. Ich sehe mich als Präsident aller Gruppierungen in unserer Kammer und verstehe es als besondere Herausforderung, neben dem Votum der Wählermehrheit für unser Wahlprogramm, zugleich auch Belange der übrigen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer im Auge zu behalten.

Die zurückliegenden gut zehn Jahre waren von einer stetig steigenden Regulierungsdichte für den Prüferberuf geprägt. So wurde die Abschlussprüferrichtlinie des Jahres 2006 insbesondere bei den kleinen und mittleren Praxen übererfüllt. Auch die großen Gesellschaften können an dieser Regulierung des Freien Berufs keine Freude haben.

Wie geht es nun weiter? Ich wünsche mir, dass alle zur Sacharbeit zurückkehren und den Worten Taten folgen lassen. Eine erste Gelegenheit zur Aussprache werden wir im Rahmen der Kammerversammlungen 2011 haben. Die Kammerversammlungen sind als neues Forum der Berichterstattung und Aussprache

im Zuge der Einführung der Briefwahlen gesetzlich geregelt worden (§ 59 Abs. 4 WPO). In den Tagen des Erscheinens dieses WPK Magazins wird Ihnen die persönliche Einladung zugehen; die Termine finden Sie auch auf Seite 59 in diesem Heft.

Weil einige Kammerversammlungen schon vor der nächsten Beiratssitzung stattfinden, können wir nur über Vorhaben berichten. Auch diese werden Sie bestimmt mit Spannung zur Kenntnis nehmen. Weiter werden wir den Blick auf die gesamte Amtsperiode 2011 bis 2014 werfen und Ihnen Rede und Antwort stehen. Bitte kommen Sie zu den Kammerversammlungen und teilen Sie uns Ihre Meinung auf kollegialer Basis mit.

All denen, die mich nicht gewählt haben, biete ich das Gespräch mit dem Ziel an, Gemeinsamkeiten zu entdecken und vielleicht auch zu leben. Wir können den Berufsstand letztlich nur gemeinsam voran bringen. Dass in den kommenden drei Jahren nur Vertreter kleiner und mittlerer Praxen in den Führungsgremien der Wirtschaftsprüferkammer vertreten sein werden, bedauern wir auch. Unter dem Blickwinkel „eine Kammer für alle“ werden wir uns daher in den kommenden drei Jahren auch noch einmal das Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer anschauen. Wir haben dafür in den konstituierenden Sitzungen von Beirat und Vorstand einen gemeinsamen Projektausschuss „Neuordnung der Satzung der WPK und der Wahlordnung“ eingerichtet, der sich mit einer Reform des Wahlrechts befassen wird.

Ihr 

Michael Gschrei
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

► Fortsetzung von Seite 4

von der Finanzverwaltung ange-setzte Pilotphase zur Einführung der E-Bilanz wurde im Juni beendet. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen nach Aussage des Bundesfinanzministeriums in die weitere Entwicklung der E-Bilanz einfließen. In einem ersten Schritt nach Abschluss der Pilotphase ist am 1.7.2011 ein überarbeiteter Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 5 EStG vom BMF veröffentlicht worden, der Ausführungen zur elektronischen Datenübermittlung und zu den Taxonomien enthält. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des BMF-Schreibens vom August 2010 sind hier insbesondere Ergänzungen zum sachlichen Anwendungsbe-reich zu nennen, zum Beispiel bezüglich Betriebsstätten oder steuerbegünstigten Körperschaften sowie Ausnahmeregelungen für bestimmte Berichtsteile und Positionen. Der Erstanwendungszeitpunkt ist ja nicht zuletzt auch aufgrund der Initiative der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundessteuerberaterkammer schon um ein Jahr auf die am oder nach dem 31.12.2011 beginnenden Wirtschaftsjahre verschoben worden. Nun haben wir durch die sogenannte Nichtbeanstandungsregel im Grunde eine weitere Verschiebung. Die Nichtbeanstandungsregel sieht vor, dass, wenn man im Erstjahr der Anwendung noch nicht elektronisch einreicht, dies von der Finanzverwaltung für 2012 nicht beanstandet wird.

Wir haben im Juli den überarbeiteten Entwurf des Anwendungsschreibens in einer Stellungnahme kommentiert. Dabei haben wir die Nichtbeanstandungsregel begrüßt. Kritisiert haben wir aber erneut vier Punkte:

- die Fraglichkeit der Rechtsgrundlage des zu übermittelnden Datenumfangs

- die umfassende Detailtiefe der Taxonomie
- das Fehlen größenabhängiger Erleichterungen sowie
- das Fehlen eines Erfassungswerkzeugs zur Datenübermittlung.

Im August fand auch eine Verbändeanhörung statt, in der über unsere Kritik hinaus herausgearbeitet wurde, dass die elektronische Datenübermittlung in bestimmten Fällen, in denen sich der Buchhaltungsstoff gar nicht aus den IT-Systemen ergibt, kaum handhabbar sei. Angeführt werden hier beispielsweise Betriebsaufgabe, Umwandlungsfälle, Wechsel von Gewinnermittlungsarten. Ferner ist festgestellt worden, dass die Härtefallregelung genauerer Erläuterung bedürfe. Zudem wurde moniert, dass dauergeprüfte Unternehmen im Grunde einer Doppelbelastung unterliegen würden und deshalb von der E-Bilanz ausgenommen werden sollten. Schließlich hat die Verbändeanhörung bestätigt, dass man ein manuelles Erfassungswerkzeug für die vereinfachte Datenübermittlung braucht. Dies sei unerlässlich, um eben die Anschaffung teurer Software zur Datenübermittlung gerade bei Kleinstunternehmen zu vermeiden. Das finale Anwendungsschreiben ist für Ende dieses Monats angekündigt. (Anm. d. Schriftleitung: zur E-Bilanz siehe auch den Bericht auf Seite 16 f. in diesem Heft.)

PCAOB-Konsultation

Das PCAOB hat Mitte August ein Konzeptpapier zur Unabhängigkeit und im Kern zur externen Rotation veröffentlicht. Darin wird ausdrücklich auf das Grünbuch Bezug genommen. Dieses Konzeptpapier soll eine öffentliche Diskussion zu der Frage anstoßen, wie die Unabhängigkeit, die Objektivität und die

kritische Grundhaltung von Abschlussprüfern verbessert werden können. Das PCAOB führt in diesem Papier aus, dass man im Rahmen der Entwicklung des Sarbanes-Oxley Act die externe Rotation bereits diskutiert habe und dort zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Nachteile der externen Rotation die Vorteile überwiegen würden. Man habe aber damals schon gesagt, dass man dieses Thema weiter im Auge behalten wolle.

Seine Überlegungen beschränkt das PCAOB auf sogenannte „issuers“, also auf börsennotierte Unternehmen. Es werden allgemeine Fragen zur Diskussion gestellt, die überwiegend das „Ob“ einer Einführung der externen Rotation sowie mögliche Alternativmaßnahmen wie beispielsweise Joint Audits betreffen. Die Grund-satzfrage der Vereinbarkeit von Prüfung und Nichtprüfungsleistungen wird aber nicht problematisiert. Stellungnahmen werden bis zum 14.12.2011 erbeten.

Beiratswahl 2011

Das neue Wahlrecht der WPK wurde im Dezember 2010 gesetzlich verankert, die satzungsrechtlichen Vorschriften hat der Beirat im Februar 2011 an die gesetzliche Regelung angepasst. Im Sommer wurde die Beiratswahl erstmals mit der Briefwahl durchgeführt. Die Geschäftsstelle hat die Wahl technisch einwandfrei durchgeführt. Herzlichen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür, dass alles so reibungslos gelaufen ist.

Es war eine deutlich höhere Wahlbeteiligung als noch 2008 zu verzeichnen; damals waren es 19,0%, jetzt 50,2%. Die demokratische Legitimation des neuen Beirates ist angesichts dessen höher als die des letzten Beirates, das kann man sicher sagen. Leider ist es uns nicht gelungen, diejenigen Kolle-

ginnen und Kollegen zu mobilisieren, die vielleicht von der berufspolitischen Ausrichtung her eher auf unserer Seite gewesen sind. Das ist ein bedauerlicher Befund, den wir zu akzeptieren haben.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich darf mich sehr herzlich für die aus meiner Sicht fruchtbare Zusammenarbeit in den drei zurückliegenden Jahren bei Ihnen bedanken und wünsche Ih-

nen persönlich alles Gute für die nächsten drei Jahre. Vielleicht sieht man sich dann wieder hier in diesen Räumen. Vielen Dank!

Bericht über die Beiratssitzung am 1. September 2011 in Berlin

In seiner letzten Sitzung in der Amtsperiode 2008 bis 2011 genehmigte der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) den Jahresabschluss nebst Lagebericht der Wirtschaftsprüferkammer für das Wirtschaftsjahr 2010 und nahm die Berichte der Abschlussprüferaufsichtskommission und der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2010 entgegen.

Zunächst berichtete der Präsident Prof. Dr. Pfitzer über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung des Beirates am 25.1.2011. Er ging dabei insbesondere auf die Themen Wahlrechtsänderungsgesetz und Beiratswahl 2011 sowie Einführung der E-Bilanz ein. Er berichtete auch über die weitere Entwicklung hinsichtlich des Grünbuchs der EU-Kommission zur Abschlussprüfung (siehe Seite 4 f. in diesem Heft).

Nach ausführlicher Vorberatung durch den vom Beirat gebildeten Haushaltsausschuss genehmigte der Beirat einstimmig den Jahresabschluss nebst Lagebericht der WPK für das Wirtschaftsjahr 2010 (Beilage zu diesem WPK Magazin). Der Vorstand der WPK wurde anschließend einstimmig entlastet.

Im weiteren Verlauf der Sitzung informierte der Vorsitzende der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK),

Dr. h.c. Wolfgang Spindler, über die Tätigkeit der APAK im Jahr 2010. Er verwies auf den schriftlichen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010, in dem der Wirtschaftsprüferkammer insgesamt eine geeignete, angemessene und verhältnismäßige Aufgabenerfüllung in den aufsichtsrelevanten Bereichen attestiert wird. Die APAK halte ihre besonderen Feststellungen und Empfehlungen zum Reformbedarf im System der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle aus ihren Tätigkeitsberichten für die Jahre 2008 und 2009 weiter aufrecht. Ihre Empfehlungen habe die APAK dem BMWi in mehreren Gesprächen und Schreiben erläutert. Das Reformziel einer weiteren Stärkung der Unabhängigkeit, der Effizienz und der Effektivität des Aufsichtssystems sollte in Abhängigkeit von der laufenden europäischen Diskussion um das Grünbuch zur Abschlussprüfung und den daraus folgenden Entwicklungen entschieden werden. Anschließend berichtete Dr. h.c. Spindler über die Ergebnisse der Sonderuntersuchungen nach § 62b WPO für die Jahre 2007 bis 2010. In dem am 7.4.2011 veröffentlichten Bericht wird ausgeführt, dass die Feststellungen der Inspektionen nach Auffassung der APAK zeigen, dass noch Raum zur Verbes-

serung der Prüfungsqualität bestehe.

Joachim Riese, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, erstattete den Tätigkeitsbericht der Kommission für das Jahr 2010. Festzustellen ist, dass wie in den Vorjahren regelmäßig in den gleichen Bereichen des Qualitätssicherungssystems der untersuchten Praxen Mängel festgestellt wurden. Dazu zählten insbesondere die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, die Dokumentation von Prüfungshandlungen sowie die auftragsbezogene Qualitätssicherung. Ein verwaltungsgerichtliches Urteil hat zudem den Widerruf der Teilnahmebescheinigung bei einem unangemessenen Stundenaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle bestätigt. Auch wurde die zentrale Bedeutung des Qualitätskontrollberichts herausgehoben. Dieser muss aus sich heraus die zuverlässige Beurteilung eines Qualitätssicherungssystems ermöglichen (dazu Seite 54 in diesem Heft). Im Anschluss wurde die Kommission für Qualitätskontrolle einstimmig entlastet.

Am Ende der Sitzung dankte Dieter Ulrich, Vorsitzender des Beirates, den Mitgliedern für das Engagement in der zurückliegenden Amtsperiode und wünschte dem neu gewählten Beirat eine erfolgreiche Amtszeit. me

Beirat und Vorstand der WPK 2011 bis 2014

Im Juni und Juli 2011 wurde per Briefwahl der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer gewählt. Am 21.7.2011 wurde auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer (→ www.wpk.de/aktuell/nachricht_21-07-2011.asp) über das Wahlergebnis informiert. Die Bekanntmachung im WPK Magazin erfolgt auf Seite 22 in diesem Heft.

Nachdem der Beirat anlässlich seiner konstituierenden Sitzung am 2.9.2011 aus seiner Mitte die Mitglieder des Vorstandes der WPK gewählt hat (dazu auf Seite 10 in diesem Heft), gehören dem Beirat für die Amtsperiode 2011 bis 2014 folgende Personen an:

Vorsitzer



WP/StB Dr. rer. pol. Johannes von Waldthausen, Berlin
tätig in eigener Praxis

Stellvertretende Vorsitzende



WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. rer. pol. Günter Lutz, Heidelberg
tätig in eigener Praxis und in Sozietät mit Prof. Dr. Günter Lutz Angelika Schlag
Wirtschaftsprüfer Steuerberater



WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Claus C. Securs, Düsseldorf
tätig in eigener Praxis und bei Mem' Audit GmbH WPG StBG

Weitere Beiratsmitglieder



vBP/StB Dipl.-Kfm. Maximilian Amon, München
tätig in eigener Praxis und bei RSC Roll Siebert Amon & Coll. GmbH WPG StBG



WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Arndt, Dresden
tätig in eigener Praxis



WP/StB/RA Dr. Carsten René Beul, Neuwied
tätig in eigener Praxis und bei Beul - Klatt & Kollegen Partnerschaft Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt



WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Billgow, Hamburg
tätig in eigener Praxis



WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Georg F. W. Bügler, Mannheim
tätig in eigener Praxis und bei Finanztreuhand Dr. Fluch & Partner GmbH WPG StBG



vBP/StB Siegfried Dathe, Ratingen
tätig in eigener Praxis, bei LADM PartG RAe WP StB und in Partnerschaft mit Aymans, Decker & Partner Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Fecht, Schopfheim
tätig in eigener Praxis und bei Regio Treuhand GmbH WPG StBG



WPin/StBin Dipl.-Kffr. Katrin Fischer, Berlin
tätig in eigener Praxis und bei VISUS GmbH WPG



WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Fischer, Radolfzell
tätig bei Wirtschaftsrevision Süd GmbH WPG



vBP/StB Dipl.-Volksw. Michael Forschner, Essen
tätig in eigener Praxis



vBP/RA FA f. Steuerrecht Norbert Erich Grochut, München
tätig in eigener Praxis



vBP/StB Dipl.-Kfm. Arno Günnemann, Oberhausen
tätig in eigener Praxis



vBP/StB Prof. Friedhelm Haase, Gröditz
tätig in eigener Praxis, bei Prof. Haase & Slomiany PartG WPG und in Sozietät mit Prof. Haase & Kollegen vereidigte Buchprüfer Steuerberater



WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Haack, Weimar
tätig in eigener Praxis, bei PBT Prüfungs-, Beratungs- und Treuhandgesellschaft mbH WPG StBG, bei HSP AUDIT GmbH WPG und in Sozietät mit Haack, Schlaus & Partner GbR Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt



WP/StB/RB Reinhard Häckl, München
tätig in eigener Praxis und bei Häckl Schmidt Lichtenstern GmbH WPG



WP/StB Dipl. Betriebsw. (FH) Jürgen Hartmann, Freiburg
tätig in eigener Praxis und bei OWT Oberrheinische Wirtschaftstreuhand GmbH WPG



WP/StB Eginhard Heilmann, Frankfurt am Main
tätig bei MNT Revision und Treuhand GmbH WPG StBG, bei MNT Eibich und Schleis GmbH WPG StBG und bei MNT Revision GmbH WPG



WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Hundseder, Augsburg
tätig in eigener Praxis und in Sozietät mit SWMP Wirtschaftsprüfer Steuerberater GbR



WPIn/StBin Dipl.-Kffr. Dr. rer. pol. Karin Kaiser, Heikendorf
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Christoph Köhnlein, Crailsheim
tätig in eigener Praxis, bei CWT Crailsheimer Wirtschaftstreuhand GmbH WPG und in Partnerschaft mit Köhnlein & Kollegen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte PartG



vBP/StB Klaus Kopietz, Korb
tätig in eigener Praxis und bei Kopietz Katoll PartG BPG



vBP/StB/RB Fritz Kup, Bedburg-Hau
tätig in eigener Praxis und bei Kup & Kup Partnerschaft BPG StBG



WP/StB FB f. Int. Steuerrecht Dipl.-Kfm. Univ. Tobias Lahl, Würzburg
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl. oec. Armin Lau, Stuttgart
tätig in eigener Praxis, bei Rebera Treuhand GmbH WPG StBG und in Sozietät mit Rottler & Lau Wirtschaftsprüfer Steuerberater



WP Dipl. Betriebsw. (FH) Alexander Leoff, Frankfurt a. M.
tätig in eigener Praxis, bei Votum AG WPG StBG und in Partnerschaft mit KMO-Kestler Mielert & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer



WP/StB Wolfgang Maier, Stuttgart
tätig in eigener Praxis und bei WM Treuhand Stuttgart GmbH WPG StBG



WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Mauer, Reutlingen
tätig bei Mauer Unternehmensberatung GmbH WPG



WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Meier, Düsseldorf
tätig bei Domus AG WPG StBG und bei Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. Prüfungsverband



WP/StB Dipl.-Ök. Dr. rer. pol. Heinz Dieter Müller, Potsdam
tätig in eigener Praxis, bei Moore Stephens Rhein-Emscher GmbH WPG und in Partnerschaft mit Müller - Gick - Krieger und Partner Wirtschaftsprüfer - Rechtsanwälte - Steuerberater



WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang Müller, Neustadt a. d. Weinstraße
tätig bei AWG Treuhand GmbH WPG



vBP/StB Dipl.-Kfm. Dr. rer. soc. oec. Werner Neumann, Oldenburg
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. rer. oec. Kurt Niemeyer, Würzburg
tätig in eigener Praxis und bei Franken-Treuhand GmbH WPG StBG



vBPIn/StBin Dipl.-Kfm. Ingrid Pitzer, München
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Oec. Wolfram Rapp, Gröbenzell
tätig in eigener Praxis und bei Münchener WPG GmbH



WP Dipl.-Kfm. Günther Rotteveel, Düsseldorf
tätig in eigener Praxis und bei Rotteveel Treuhandgesellschaft m. b. H. WPG



WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus-Jürgen Rudolph, Frankfurt am Main
tätig in eigener Praxis, bei Matzenbach & Rudolph Audit GmbH WPG und bei AK Indo-German Audit GmbH WPG



WP/StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. rer. pol. Marcus Scholz, Wachenheim
tätig in eigener Praxis und bei Schäfer & Partner GmbH WPG StBG und in Partnerschaft mit Schäfer & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte



WP/StB Dipl. Betriebsw. (FH) Karl Spies, Mainz
tätig in eigener Praxis und bei RHH Treuhand GmbH WPG StBG



WP Dipl.-Kfm. Michael Stümpel, Worpssweide
tätig in eigener Praxis



WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Hans-Jürgen Graf von Stuhr, Frankfurt am Main
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Theysen, Duisburg
tätig in eigener Praxis und in Partnerschaft mit Romberg & Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt



vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Treskatsch, Waldbröl
tätig in eigener Praxis und bei TT Müller & Partner BPG StBG



WP/StB Dipl.-Verw.Wiss. Dr. rer. soc. oec. Alexander W. Vieler, Chemnitz
tätig in eigener Praxis, bei Fidaudit GmbH WPG, bei Dr. Vieler Gesellschaft für Wirtschaftsprüfung und Beratung mbH WPG und in Sozietät mit Dr. Vieler & Partner GbR Wirtschaftsprüfer Steuerberater



WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Bernd Waffler, Ingolstadt
tätig in eigener Praxis, bei MTG Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH WPG und in Sozietät mit Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GbR Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte



WP/StB/RB Dipl.-Kfm.
Georg Wengert, Singen
tätig bei System Control AG
WPG und bei Wengert AG
WPG StBG



WP/StB Dipl.-Kfm.
Knut Werblow, Dresden
tätig bei Consilia GmbH
WPG



WP/StB Dipl.-Kfm. Josef
Weyrich, Frankfurt am Main
tätig bei Prüfungs- und Treu-
hand GmbH WPG StBG



WP/StB Dipl.-Kfm.
Gerd Wolter, Hannover
tätig in eigener Praxis und
bei GGSC Treuhand GmbH
WPG



WP/StB Dipl.-Volksw. Dr.
rer. pol. Peter Zimmermann,
Göppingen
tätig in eigener Praxis

Anlässlich seiner konstituierenden Sitzung am 2.9.2011 in Berlin wählte der Beirat aus seiner Mitte den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, den

Präsidenten und dessen zwei Stellvertreter. Danach gehören dem Vorstand der WPK für die Amtsperiode 2011 bis 2014 folgende Personen an:

Präsident



WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Gschrei, München
tätig in eigener Praxis

Vizepräsidenten



WPin/StB Dipl.-Kffr.
Corinna Ahrendt, Leipzig
tätig in eigener Praxis und
bei Dr. Schumacher &
Ahrendt GmbH WPG StBG



vBP/StB Gerhard Albrecht,
Ingelheim
tätig in eigener Praxis

Weitere Vorstandsmitglieder



WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert
Chales de Beaulieu, Berlin
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Kfm. Harald
Gallus, Frankfurt am Main
tätig bei H.-F. Breiler &
H.-J. Schnabl OHG WPG StBG
und bei JPA Audit AG WPG



WP/StB Dipl.-Kffr. Barbara
Hoffmann, Mannheim
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl. Betriebsw. (FH)
Evi Lang, München
tätig in eigener Praxis und
bei Forster Lang Partner-
schaft WPG StBG



WP/StB/CPA Dipl.-Kfm.
Jörg Müller, Siegen
tätig bei SiegRevision GmbH
WPG und bei CAPMA GmbH
WPG



vBP/StB Dipl.-Volksw.
Detlef Ulrich Müller-Greven,
Dresden
tätig in eigener Praxis



WP/StB Dipl.-Kfm.
Johannes Walf, Potsdam
tätig in eigener Praxis und
bei Deutrag Treuhand-Revi-
sion-AG WPG StBG



WP/StB Dipl.-Kfm.
Christian Witte, Dortmund
tätig bei audalis Treuhand
GmbH WPG



WP/StB Dipl.-Kfm. (FH)
Thies Wöllecke, Schwerin
tätig in eigener Praxis und
bei BRV AG WPG



vBP/StB Dipl. Betriebsw.
Michael Ziegler,
Willich-Schiefbahn
tätig in eigener Praxis

Weil die Zeit nicht
alles heilen kann.



Was auch kommt. Zählen Sie auf unsere Vermögensschaden-Haftpflicht.

Ob auf Ihre Versicherung hundertprozentig Verlass ist, zeigt sich immer erst, wenn ein Schaden eintritt. Mit HDI-Gerling haben Sie einen verlässlichen Partner an Ihrer Seite. Profitieren Sie von unserer langjährigen Schadenerfahrung, der Expertise unserer internen Fachjuristen und unserer Finanzstärke als Teil des Talanx-Konzerns.

HDI
GERLING

Versicherungen

HDI-Gerling
Firmen und Privat
Versicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover
Telefon 0511-3031-126
www.hdi-gerling.de

Grünbuch zur Abschlussprüfung – Aktueller Stand des Verfahrens

An die bisherige Berichterstattung, zuletzt im WPK Magazin 2/2011, Seite 4, wird angeknüpft:

Im Mai 2011 haben der Ausschuss „Wirtschaft und Währung“ (ECON) sowie der federführend zuständige Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments ihre Stellungnahmen zum Grünbuch abgegeben.

Die Stellungnahmen der Ausschüsse dienen als Grundlage für

die noch ausstehende Stellungnahme des Europäischen Parlaments insgesamt, die ursprünglich für Juni 2011 erwartet wurde, aber auf den September 2011 verschoben worden ist.

Sie binden die EU-Kommission im Rahmen der Entwicklung ihrer für November 2011 angekündigten Vorschläge nicht, geben aber Einblick in die Meinungsbildung des Gesetzgebers, wenn es um die etwa-

ige Umsetzung der Vorschläge der EU-Kommission im Rahmen eines förmlichen Rechtssetzungsverfahrens geht (zum Beispiel Änderung der Abschlussprüferrichtlinie oder gesonderte Verordnung). sn

Stellungnahme des ECON abrufbar (PDF) unter
→ www.wpk.de/link/mag031101/

Stellungnahme des JURI abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031102/

Konzeptentwurf des PCAOB zur Unabhängigkeit und externen Rotation

Das PCAOB hat mit Datum vom 16.8.2011 ein als „Konzeptentwurf“ titulierte Papier zur Unabhängigkeit und externen Rotation veröffentlicht (Release No. 2011-006, PCAOB Rulemaking Docket Matter No. 37), in dem ausdrücklich auch auf das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung Bezug genommen wird. Mit dem Papier soll eine öffentliche Diskussion zu der Frage angestoßen werden, wie die Unabhängigkeit, die Objektivität und die kritische Grundhaltung von Abschlussprüfern optimiert werden können. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Überlegungen des PCAOB auf Abschlussprüfer börsennotierter Unternehmen („issuers“) beschränken. Ein Vorschlag des PCAOB ist die externe Rotation. Das PCAOB bittet dazu, aber auch zu anderen Maßnahmen, die zielführend sein könnten, um Stellungnahme bis zum 14.12.2011.

Auf den Seiten 18 und 19 des Entwurfs werden acht allgemeine Fragen zur Diskussion gestellt, die überwiegend das „Ob“ einer Einführung der externen Rotation sowie möglicher alternativer Maßnahmen wie beispielsweise Joint audits betreffen. Die Beantwortung dieser allgemeinen Fragen durch Stellungnahmen bewertet das PCAOB als zumindest anfänglich vordringlicher als hieran anknüpfende speziellere Fragen, wie zum Beispiel die nach dem angemessenen Rotationsrhythmus (das PCAOB geht wohl von zehn Jahren oder mehr aus) sowie nach dem Anwendungsbereich der externen Rotation und hierbei insbesondere einer möglichen Differenzierung nach der Größe des geprüften Unternehmens oder bestimmten Industriebereichen.

Des Weiteren werden in dem Konzeptentwurf die etwaigen Auswirkungen einer externen Ro-

tation unter anderem auf „non-audit services“ ebenso angesprochen wie die Thematik, dass bei bestimmten Prüfungen nur eine begrenzte Anzahl von in Frage kommenden Prüfern/Prüferpraxen zur Verfügung steht und insofern dann die Gefahr eines Angebotsmangels bestehen könnte. Die Grundsatzfrage der Vereinbarkeit von Prüfung und Nicht-Prüfungslleistung als solche wird hingegen thematisch nicht in den Vordergrund gestellt.

Das PCAOB hat angekündigt, im Anschluss an die Konsultation ein öffentliches „roundtable meeting“ im März 2012 durchzuführen. en

PCAOB-Konzeptentwurf vom 16.8.2011 abrufbar (PDF) unter:
→ www.wpk.de/link/mag031103/

Aktueller Code of Ethics in deutscher Sprache

Im WPK Magazin 4/2010, Seite 15, wurde darüber berichtet, dass die aktuelle Fassung des Code of Ethics for Professional Accountants am 1.1.2011 in Kraft getreten ist.

Gemeinsam mit Vertretern des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer und der Treuhänderkammer Zürich hat die WPK den

Code ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzung ist von IFAC autorisiert worden und steht den Mitgliedern der WPK sowie der interessierten Öffentlichkeit seit Anfang August 2011 auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

Eine Veröffentlichung der deutschen Übersetzung des Codes

in Buchform ist ebenfalls vorgesehen. sn

Autorisierte Übersetzung des Code of Ethics sowie ein Link zur englischsprachigen Originalfassung (Teil eines „Handbook“) abrufbar unter → www.wpk.de/rechtsvorschriften/

Ergebnisse der Honorarumfrage 2010/2011 der WPK

Zur Aktualisierung der zuletzt in den Jahren 2006/2007 durchgeführten Honorarumfrage (dazu WPK Magazin 3/2007, Seite 16 f.) hat die Wirtschaftsprüferkammer

2010/2011 eine neue Umfrage durchgeführt. Die Ergebnisse stehen auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. th

Ergebnisse der Honorarumfrage 2010/2011 der WPK abrufbar unter → www.wpk.de/praxisinweise/honorarumfrage.asp

Partnerschaftsgesellschaft „mit beschränkter Haftung für Berufsfehler“

Seit einiger Zeit ist eine Gesetzesinitiative der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) im Gespräch, wonach für Haftungsansprüche wegen fehlerhafter Berufsausübung im Rahmen der Tätigkeit in Partnerschaftsgesellschaften (PartG) optional die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft begrenzt werden kann. Voraussetzung hierfür soll sein, dass die PartG selbst eine Berufshaftpflichtversicherung unterhält, durch die die Mandantenrisiken angemessen abgedeckt werden, sowie einen die Haftungsbeschränkung

kennzeichnenden Zusatz verwendet.

Die Initiative beruht auf einem entsprechenden Beschluss, der bereits im Herbst 2010 vom 68. Deutschen Juristentag gefasst wurde. Hierdurch soll einer möglicherweise für die Partner nachteiligen Entwicklung der Rechtsprechung zu Haftungsfragen entgegengewirkt werden. Aber auch unabhängig davon ist seit geraumer Zeit insbesondere bei den Rechtsanwälten eine „Flucht“ in die angloamerikanische Rechtsform der Limited Liability Partnership (LLP) zu verzeichnen, der mit dem anwaltlichen Vor-

stoß begegnet werden soll. Die LLP ist strukturell mit der PartG vergleichbar, zeichnet sich aber durch den Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Partner aus (Hense/Ulrich/Schnepel, WPO, § 44b, Rn. 59).

Entsprechende Änderungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) sowie der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) werden bereits im Bundesministerium der Justiz (BMJ) diskutiert. Die Bundesjustizministerin hat sich anlässlich des 62. Deutschen Anwaltstages am 2.6.2011 darüber hinaus optimistisch geäußert, dass schon sehr

bald ein konkreter Gesetzentwurf vorliegen werde.

Die WPK begrüßt die Überlegungen des BMJ. Da auch WP/vBP sowohl in sogenannten „einfachen“ als auch in als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannten PartG tätig sind, hat die WPK bereits frühzeitig darauf hingewiesen, die optionale Haftungsbeschränkung bei der PartG auch für ihre Mitglieder vorzusehen. Eine

umfassende Lösung ist ohnehin unumgänglich, da viele PartG interprofessionell, das heißt unter Beteiligung von WP/vBP, Rechtsanwälten und Steuerberatern, besetzt sind.

Wie die Regelungen im Detail aussehen sollen, wird derzeit intensiv erörtert. Die wesentliche Frage hierbei ist die Höhe der Mindestversicherungssumme für die von der PartG abzuschließen-

de Berufshaftpflichtversicherung. Aus Sicht der WPK muss die Mindestversicherungssumme derjenigen bei selbstständigen WP/vBP und Berufsgesellschaften entsprechen (derzeit 1 Mio. € bei unbegrenzter Jahreshöchstleistung). Gegebenenfalls muss diese Frage in den jeweiligen Berufsgesetzen separat geregelt werden. sn

BGH zu Freiberuflergesellschaften in den Rechtsformen der OHG und KG

Im WPK Magazin 4/2010, Seite 26, wurde über eine Initiative unter anderem der WPK berichtet, § 105 HGB dahingehend zu ändern, dass die Eintragungsfähigkeit von Freiberuflergesellschaften in den Rechtsformen der OHG und KG (und damit auch der GmbH & Co. KG) ausdrücklich festgeschrieben wird. Hintergrund hierfür waren in jüngerer Zeit im Schrifttum geäußerte Zweifel, ob Freiberuflergesellschaften angesichts ihres nicht vorrangig auf gewerbliche Zwecke gerichteten Unternehmensgegenstands überhaupt im Handelsregister eingetragen werden dürfen. Aufgrund dieser Bedenken wurde für bereits eingetragene Gesellschaften darüber hinaus das Risiko gesehen, dass die mit der KG (und insbesondere GmbH & Co. KG) verbundenen gesetzlichen Haftungsbeschränkungen nicht zum Tragen kommen könnten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand lehnt das Bundesjustizministerium die vorgeschlagene Modifikation des § 105 HGB strikt ab. Zugleich ist festzustellen, dass die vorstehend geschilderten Bedenken im Schrifttum gegen die Ein-

tragungsfähigkeit von Freiberufler-OHG/KG in der Praxis bislang nicht dazu geführt haben, dass beantragte Handelsregistereinträge von OHG und KG, die die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anstreben, flächendeckend abgelehnt werden. Lediglich vereinzelt verweigern Registergerichte die Eintragung mit Blick auf den fehlenden gewerblichen Zweck der Gesellschaft.

Zwischenzeitlich hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom 18.7.2011 – AnwZ (Brfg) 18/10 zum Thema geäußert. Im Vordergrund der Entscheidung steht zwar die Frage der Anerkennungsfähigkeit einer Rechtsanwalts-gesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, die der BGH im Ergebnis verneint. Anders als die WPO kennt die BRAO eine Berufsgesellschaft in der Form der GmbH & Co. KG nicht. Im Rahmen der Urteilsbegründung wird die Entscheidung daher unter anderem auf einen Vergleich mit der Rechtslage bei den WP/vBP und Steuerberatern gestützt. Wesentli-

che Kernsätze der Urteilsbegründung lauten insoweit wie folgt: „Eine Berufsausübung in Form einer Handelsgesellschaft war (...) für diese Berufsgruppen [Anmerkung des Verfassers: gemeint sind WP/vBP und Steuerberater] – anders als für Rechtsanwälte – seit jeher üblich“ sowie „Die (...) Möglichkeit des Betriebs einer Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft auch in der Rechtsform der OHG/KG entspricht insoweit – anders als bei Rechtsanwälten – der deutschen Rechtstradition und Rechtspraxis sowie dem dadurch geprägten Berufsbild.“

Soweit der BGH mit Blick auf § 27 Abs. 2 WPO sowie § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG deutlich macht, dass einschränkende Voraussetzung für die Anerkennung von OHG und KG als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft und/oder Steuerberatungsgesellschaft deren auf dem Gesellschaftszweck der Treuhandtätigkeit beruhenden Eintragung im Handelsregister sei, wird an sich lediglich die derzeitige, seit 1975 geltende Rechtslage

wiedergegeben (vergleiche auch Hense/Ulrich/Timmer, WPO, § 27, Rn. 7).

Aus Sicht der WPK bestätigt der BGH hierdurch mittelbar zugleich die auf dieser Rechtslage fußende und seit mehr als dreißig Jahren von den Registergerichten praktizierte Verfahrensweise, OHG

und KG, die die Anerkennung als Berufsgesellschaft anstreben, ohne Weiteres im Handelsregister einzutragen, sofern der Unternehmensgegenstand unter anderem in der Wahrnehmung von Treuhandtätigkeiten besteht.

Sollten einzelne Registergerichte die Eintragung verweigern,

sollte somit auf das BGH-Urteil hingewiesen werden. sn

Entscheidung des BGH abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031104/

AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankentagegeldversicherung
ab 18,60 EUR/Mon.
mtl. Beitrag für einen 35-jährigen Mann
nach Tarif GT2 für 3.000 EUR mtl.
Krankentagegeld ab dem 29. Tag

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.

Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit!® wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln
Telefon 02 21/5 78 45 85
www.dkv.com/wirtschaftspruefer, wirtschaftspruefer@dkv.com

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich

E-Mail

angestellt selbstständig

WPKM-0211

DKV
Deutsche Krankenversicherung

E-Bilanz: Überarbeiteter Entwurf eines BMF-Schreibens zur Taxonomie/Verbändeanhörung

Aktiva	
Anlagevermögen	Eigenkapital
Immaterielle Vermögensgegenstände	Gezeichnetes Kapital
Sachanlagen	Kapitalrücklage
Finanzanlagen	Gewinnrücklagen
Umlaufvermögen	
Vorräte	
Kassenbestand, Bank	
Rechnungsabgrenzungsposten	Verbindlichkeiten
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	Rechnungsabgrenzungsp
Bilanzsumme	

Im WPK Magazin 1/2011, Seite 51 f., wurde über die Pilotphase zur E-Bilanz berichtet. Während der Pilotphase bestand für die Teilnehmer die Möglichkeit, Testdatensätze sowie entsprechende Evaluierungsbögen bis Ende Juni 2011 an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die aus der Pilotphase gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sollten laut Aussage des BMF in die weitere Entwicklung der E-Bilanz einfließen.

Als ersten Schritt nach Abschluss der Pilotphase hat das BMF am 1.7.2011 einen überarbeiteten Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 5b EStG veröffentlicht, der Ausführungen zur elektronischen Datenübermittlung und zu den Taxonomien enthält. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des BMF-Schreibens vom 31.8.2010 (siehe WPK Magazin 4/2010, Seite 25) sind insbesonde-

re Ergänzungen zum besonderen sachlichen Anwendungsbereich (zum Beispiel Betriebsstätten, steuerbegünstigte Körperschaften) sowie zu Ausnahmeregelungen für bestimmte Berichtsteile/Positionen aufgenommen worden.

Mit der Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung vom 17.12.2010 wurde der Erstanwendungszeitpunkt der E-Bilanz bereits um ein Jahr auf Wirtschaftsjahre verschoben, die am oder nach dem 31.12.2011 beginnen (dazu WPK Magazin 1/2011, Seite 51). Zur zeitlichen Anwendung des § 5b EStG sieht nun der überarbeitete Entwurf des Anwendungsschreibens eine sogenannte Nichtbeanstandungsregel vor. Danach wird es im Erstjahr (sprich 2012) von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn Bilanz und GuV für dieses Jahr noch nicht gemäß § 5b EStG nach amt-

lich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt, sondern weiterhin in Papierform abgegeben werden. Faktisch kann der Steuerpflichtige damit den Erstanwendungszeitpunkt der elektronischen Datenübermittlung um ein weiteres Jahr hinausschieben.

Die WPK hat von der Möglichkeit zur Kommentierung des überarbeiteten Entwurfs des Anwendungsschreibens zu § 5b EStG Gebrauch gemacht und am 28.7.2011 eine Stellungnahme gegenüber dem BMF abgegeben. Während die WPK die Nichtbeanstandungsregel für 2012 begrüßt, erneuert sie ihre Kritik zu wesentlichen Punkten der E-Bilanz. So kritisiert die WPK unverändert insbesondere die Fraglichkeit der rechtlichen Grundlage des zu übermittelnden Datenumfangs, die umfassende Detailtiefe der Taxonomie, das Fehlen größenabhängiger Erleichterungen sowie das Fehlen eines Erfassungswerkzeuges zur Datenübermittlung.

Als weitere Reaktion auf die Pilotphase hat das BMF mit Schreiben vom 8.8.2011 Änderungen am überarbeiteten Entwurf des Anwendungsschreibens zu § 5b EStG angekündigt. Danach sollen weitere Auffangpositionen in die Taxonomie aufgenommen werden. Zudem soll die Befüllung von Mussfeldern mit sogenannten NIL-Werten („Leerwerten“) erleichtert werden, um Eingriffe in das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen zu vermeiden.

Des Weiteren fand am 16.8.2011 im BMF eine Verbändeanhörung statt, auf der Erkenntnisse der Pilotphase zur E-Bilanz vorgestellt

und der überarbeitete Entwurf des Anwendungsschreibens zu § 5 b EStG diskutiert wurden.

Die Pilotphase wurde als richtiger Schritt im Rahmen der Einführung der E-Bilanz bezeichnet, mit deren Hilfe wertvolle Erkenntnisse für den Einführungsprozess gewonnen werden konnten. Neben den beiden bereits zuvor genannten Punkten der Einführung einer Nichtbeanstandungsregel sowie zusätzlichen Vereinfachungen im Rahmen des BMF-Schreibens vom 8.8.2011 ist als weiteres wesentliches Ergebnis der Pilotphase die Überarbeitung der Kerntaxonomie durch Streichung einer Reihe von Mussfeldeigenschaften sowie Einfügen von zusätzlichen Auffangpositionen und fakultativen Positionen zu nennen. Der detaillierte Ergebnisbericht der Finanzverwaltung zur Pilotphase kann von der Internetseite des BMF heruntergeladen werden.

Die Anhörung zum überarbeiteten Entwurf des Anwendungsschreibens machte eine Reihe von Kritikpunkten am bisher geplanten Vorgehen zur E-Bilanzeinführung deutlich, so unter anderem, dass

- die elektronische Datenübermittlung in bestimmten Fällen (beispielsweise Betriebsaufgabe, Umwandlungsfälle, Wechsel



von Gewinnermittlungsarten) kaum handhabbar sei, da oftmals die entsprechenden Daten nicht in der Buchhaltung entwickelt würden

- die Härtefallregelung nach § 5 b Abs. 2 EStG genauerer Erläuterungen bedürfe, um Diskussionen und Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden
- dauergeprüfte Unternehmen von der E-Bilanz ausgenommen werden sollten, da der kontinuierliche Datenzugriff durch die Finanzverwaltung bereits vorhanden ist und die zusätzliche elektronische Datenübermittlung im Rahmen der E-Bilanz zur Doppelbelastung und damit zu Mehraufwand führen würde

- ein manuelles Erfassungswerkzeug für die vereinfachte Datenübermittlung unerlässlich sei, um die Anschaffung teurer Software zur Datenübermittlung gerade bei Kleinstunternehmen zu vermeiden.

Erfreulicherweise zeigte sich das BMF den Anregungen der Verbände gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen und erklärte, dass es die Vorschläge prüfen werde. Zum weiteren Vorgehen führte das BMF aus, dass mit dem finalen Anwendungsschreiben zu § 5 b EStG sowie den finalen Taxonomien Ende September 2011 zu rechnen sei. sp

Wechsel in der Kommission für Qualitätskontrolle

WP/StB Dipl.-Ökonom Betriebswirt Norbert Versen, Hannover, der der Kommission für Qualitätskontrolle seit dem 17.1.2007 angehörte, ist auf eigenen Wunsch zum 15.7.2011 aus der Kommission für Qualitätskontrolle ausgeschieden.

Der Beirat der WPK hat daraufhin auf Vorschlag des Vorstandes der WPK WP/StB Dipl.-Kfm. Carolin Schütt (Bild), Stuttgart, mit Wirkung zum 15.7.2011 als seine Nachfolgerin in die Kommission für Qualitätskontrolle gewählt. cl



Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2011

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2011 ist im 1. Halbjahr 2011 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im Februar 2011 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im Mai 2011 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Wie im Prü-

fungstermin II/2010 haben mehr als 77 % aller Kandidaten die Prüfung bestanden (59,7 %) oder die Ergänzungsprüfung erreicht (17,6 %).

Einschließlich der 745 zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2011 zugelassenen Kandidaten sind 2011 78 Bewerber weniger zum

WP-Examen zugelassen worden als im Jahr 2010. Dies entspricht einem Rückgang von 7,7 %.

Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung I/2011 abrufbar unter
→ www.wpk.de/examen/klausuren-2011.asp

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2011

	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
Vollprüfung	30	2	3	25	100,0%	4	16,0%	13	52,0%	5	20,0%	(1)	(4,0%)	3	12,0%
Ergänzungsprüfungen	7	0	0	7	100,0%	–	–	1	14,3%	–	–	–	–	6	85,7%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	32	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	18,2%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	113	3	6	104	100,0%	5	4,8%	13	12,5%	25	24,0%	(4)	(3,8%)	61	58,7%
Ergänzungsprüfungen	28	2	0	26	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	26	100,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	130	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	73,8%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 8 a WPO	14	0	1	13	100,0%	3	23,1%	1	7,7%	1	7,7%	(0)	(0,0%)	8	61,5%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8 a WPO insgesamt	–	–	–	13	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	7,4%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 b WPO	1	0	0	1	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	1	100,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 b WPO insgesamt	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	0,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	193	7	10	176	100,0%	12	6,8%	28	15,9%	31	17,6%	(5)	(2,8%)	105	59,7%

Was Sie sich leisten sollten...

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer blickt in diesem Jahr auf 50 Jahre ihres Bestehens zurück. Mit dem Inkrafttreten der Wirtschaftsprüferordnung am 1.11.1961 war die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der Wirtschaftsprüferkammer geschaffen worden; Beirat und Vorstand begannen ihre Arbeit nach der konstituierenden Wirtschaftsprüferversammlung, die am 8.12.1961 in Wiesbaden stattfand.

Das Gründungsjubiläum soll am Dienstag, den 15.11.2011, mit einem Festakt im Deutschen Historischen Museum Berlin gefeiert werden. Zu der Abendveranstaltung werden Gäste aus Wirtschaft und Wissenschaft, der Politik so-



Konstituierende Wirtschaftsprüferversammlung 1961

wie von den Kammern und Verbänden erwartet.

Die Teilnehmerzahl hat sich nach den Gegebenheiten des Veranstaltungsortes zu richten, gleichwohl ist es ein Anliegen des Vorstandes, die Feier auch für nicht ehrenamtlich in den Gremien der Wirtschaftsprüferkammer tätige Mitglieder zu öffnen.

In diesem Sinne werden interessierte Kammermitglieder gebeten, unter Angabe ihrer Registernummer bis zum 14.10.2011 per E-Mail magazin@wpk.de oder Telefax 030/72 61 61-2 28 einen Hinweis an die Hauptgeschäftsstelle in Berlin zu senden. Über die Teilnahmemöglichkeit entscheiden die verfügbaren Plätze nach der Reihenfolge des Eingangs der Interessensbekundungen. Die Einladung zu der Abendveranstaltung ergeht dann Ende Oktober.

Zum Jubiläumsjahr 2011 wird die Historie der Wirtschaftsprüferkammer in den vergangenen fünf Jahrzehnten in einer Jubiläumsschrift aufgearbeitet. th



Deutsches Historisches Museum Berlin, I. M. Pei-Bau

Englischsprachige Internetseiten der WPK

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Internetauftritt um englischsprachige Seiten ergänzt. Die Menüstruktur und die Inhalte dieser Seiten orientieren sich am spezifischen Informationsbedürfnis von ausländischen Nutzern.

Englischsprachige Internetseiten der WPK
abrufbar unter
→ www.wpk.de/english/



Sie möchten Ihren Mitarbeitern eine anspruchsvolle universitäre Weiterqualifikation bieten und sie bestmöglich bei der Vorbereitung auf das Berufsexamen unterstützen? Sie wollen Ihre Nachwuchsführungskräfte nicht nur fachlich sondern auch im Bereich Schlüsselqualifikationen optimal für ihren weiteren Karriereweg vorbereiten? Dann ist Mannheim der richtige Partner für Sie.

Mannheim Master of Accounting & Taxation

- akkreditiert nach §8a WPO
- praxisorientiertes Teilzeitstudium auf höchstem akademischen Niveau
- erfolgserprobte Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterexamen
- Ausbau von Führungskompetenzen
- hochkarätige Fakultät aus Wissenschaft, Praxis und Finanzverwaltung
- in Zusammenarbeit mit den Branchenführern

Infotag für Studieninteressierte

Samstag, den 22. Oktober 2011, 12:30 – 17:00 Uhr

**Universität Mannheim, Education Center Dalbergplatz
N 2, 10, 68161 Mannheim**

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
www.mannheim-accounting-taxation.com/infotag

Kontakt

Mannheim Business School gGmbH
Mannheim Master of Accounting & Taxation
L 5, 6
68131 Mannheim
Telefon: +49 (0)621 181 2002
Fax: +49 (0)621 181 1278
info@mannheim-accounting-taxation.com
www.mannheim-accounting-taxation.com



Bekanntmachungen der WPK

Ergebnis der Wahlen der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2011

Die Wahlbeteiligung lag bei 50,2 % (Statistik unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2011/)

Der Wahlausschuss gibt gemäß §§ 5 Abs. 9, 8 WahlO folgendes bekannt:

Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben die folgenden **Kandidaten** gemäß § 5 Abs. 7 WahlO die meisten Stimmen auf sich vereinigt:

Name	Stimmzahl
1 WP Gschrei, Michael	4413
2 WP Lang, Evi	4045
3 WP Fischer, Katrin	3933
4 WP Ahrendt, Corinna	3911
5 WP Lutz, Günter	3858
6 WP Waldthausen, von J.	3855
7 WP Hoffmann, Barbara	3844
8 WP Niemeyer, Kurt	3823
9 WP Hartmann, Jürgen	3807
10 WP Lahl, Tobias	3800
11 WP Häckl, Reinhard	3789
12 WP Stümpel, Michael	3763
13 WP Gallus, Harald	3755
14 WP Theysen, Thomas	3751
15 WP Hundseder, Holger	3747
16 WP Mauer, Stephan	3742
17 WP Müller, Jörg	3732
18 WP Bügler, Georg F. W.	3725
19 WP Fischer, Peter	3720
20 WP Waffler, Bernd	3716
21 WP Wengert, Georg	3712
22 WP Kaiser, Karin	3709
23 WP Beul, Carsten-René	3707
24 WP Stuhr, H.-J. Graf von	3705
25 WP Rotteveel, Günther	3705
26 WP Loeff, Alexander	3703
27 WP Müller, Wolfgang	3701
28 WP Chales de Beaulieu, N.	3699
29 WP Lau, Armin	3697

30 WP Rudolph, Klaus-Jürgen	3693
31 WP Spies, Karl	3691
32 WP Witte, Christian	3688
33 WP Securs, Claus C.	3683
34 WP Maier, Wolfgang	3679
35 WP Billgow, Werner	3678
36 WP Heilmann, Eginhard	3673
37 WP Meier, Ralf	3672
38 WP Scholz, Marcus	3664
39 WP Weyrich, Josef	3660
40 WP Rappl, Wolfram	3651
41 WP Köhnlein, Christoph	3651
42 WP Müller, Heinz Dieter	3625
43 WP Fecht, Michael	3619
44 WP Haeck, Roland	3612
45 WP Arndt, Matthias	3612
46 WP Walf, Johannes	3608
47 WP Wolter, Gerd	3584
48 WP Werblow, Knut	3582
49 WP Zimmermann, Peter	3564
50 WP Vieler, Alexander W.	3557
51 WP Wöllecke, Thies	3474

Der erste nicht gewählte Kandidat erhielt 3.397 Stimmen.

Aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben die folgenden **Ersatzkandidaten** gemäß § 5 Abs. 7 WahlO die meisten Stimmen auf sich vereinigt:

Name	Stimmzahl
1 WP Conrad, Martin	3576
2 WP Schnabl, Hans.-J.	3509
3 WP Klatt, Dirk	3451
4 WP Hesler, von Klaus-J.	3440
5 WP Meyer, Walter Helmuth	3402

Der erste nicht gewählte Ersatzkandidat erhielt 2.549 Stimmen.

Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen

Aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen ha-

ben die folgenden **Kandidaten** gemäß § 5 Abs. 7 WahlO die meisten Stimmen auf sich vereinigt:

Name	Stimmzahl
1. vBP Albrecht, Gerhard	1017
2. vBP Pitzer, Ingrid	958
3. vBP Amon, Maximilian	937
4. vBP Grochut, Norbert	913
5. vBP Forschner, Michael	907
6. vBP Günemann, Arno	901
7. vBP Neumann, Werner	872
8. vBP Kopietz, Klaus	870
9. vBP Lotz, Helmut	868
10. vBP Ziegler, Michael	855
11. vBP Müller-Greven, Detlef	833
12. vBP Kup, Fritz	819
13. vBP Haase-loop, Friedhelm	807
14. vBP Treskatsch, Peter	806

Der erste nicht gewählte Kandidat erhielt 480 Stimmen.

Aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen haben die folgenden **Ersatzkandidaten** gemäß § 5 Abs. 7 WahlO die meisten Stimmen auf sich vereinigt:

Name	Stimmzahl
1. vBP Dathe, Siegfried	876
2. vBP Wangler, Paul	853
3. vBP Hinsen-Röbber, Rita	841
4. vBP Keller, Harald	808
5. vBP Ickenroth, Rainer	782

Der erste nicht gewählte Ersatzkandidat erhielt 437 Stimmen.

Berlin, den 21. Juli 2011
für den Wahlausschuss

WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fließ
Wahlleiter

Internationales

Aktueller Stand der Verhandlungen von PCAOB und APAK zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit

Die APAK befindet sich seit einiger Zeit in Verhandlungen mit dem PCAOB über den Abschluss einer auf Grundlage der Gegenseitigkeit beruhenden Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Sinne des Art. 47 Abs. 1 d) der Abschlussprüferrichtlinie; die WPK berichtete zuletzt im WPK Magazin 1/2011, Seite 23. Eine solche Vereinbarung ist neben dem bereits ergangenen Adäquanzbeschluss der EU-Kommission zu den USA vom 1.9.2010 (dazu WPK Magazin 4/2010, Seite 33 f.) weitere Voraussetzung für eine Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten und somit auch für die Durchführung von Joint Inspections beider Aufsichtsinstanzen. Zu regeln ist darüber hinaus auch, wie im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von personenbezogenen Daten ausgestaltet werden soll.

Die genannte Vereinbarung zwischen dem PCAOB und der APAK konnte bislang insbesondere aufgrund der erforderlichen Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz noch nicht abgeschlossen werden. Inzwischen soll nach Auskunft

der APAK dieser in einer Zwischennachricht Zweifel an der Vereinbarkeit der vom PCAOB vorgelegten Mustervereinbarung zum Datenschutz mit nationalem Recht geäußert haben. Im Oktober 2011 soll die sogenannte „Art. 29-Gruppe“ der Europäischen Datenschutzbeauftragten einen gemeinsamen Standpunkt erarbeiten und die Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten an den PCAOB erörtern. Mit einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem PCAOB und der APAK ist daher frühestens im vierten Quartal des Jahres 2011 zu rechnen.

Die britische und die eidgenössische Aufsicht haben bereits im Januar respektive April 2011 entsprechende Vereinbarungen mit dem PCAOB abgeschlossen (zur Vereinbarung des britischen POB siehe WPK Magazin 1/2011, Seite 23). Der POB hat dabei Details zur Regelung von Joint Inspections sowie Datenschutzfragen weitgehend aus der Vereinbarung ausgeklammert. Die Schweiz ist mangels EU-Mitgliedschaft nicht an die strengen EU-Datenschutzregelungen gebunden.

en

Grünbuch Europäischer Corporate Governance-Rahmen



Unternehmensleitung und Unternehmensüberwachung

Die EU-Kommission hat am 5.4.2011 das Grünbuch Europäischer Corporate Governance-Rahmen (KOM [2011] 164/3) veröffentlicht und setzt damit ihre Überlegungen zur Corporate Governance im Anschluss an ihr bereits am 2.6.2010 verabschiedetes Grünbuch zur Corporate Governance in Finanzinstituten (KOM [2010] 284 endgültig) fort. Ziel des neuen Grünbuchs ist es, die Wirksamkeit des derzeitigen Corporate Governance-Rahmens für europäische Unternehmen zu bewerten.

Die WPK hat auch zu dem neuen Grünbuch mit Schreiben vom 22.7.2011 gegenüber der EU-Kommission Stellung genommen. Die WPK begrüßt grundsätzlich die Schaffung eines einheitlichen EU-weiten Corporate Governance-Rahmens im Hinblick auf die Stärkung des Binnenmarktes. Hierbei sollte sich die EU-Kommission allerdings aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen der Gesellschaftsrechtssysteme und der sich teilweise unterscheidenden Unternehmenskulturen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf die Vorgabe von Rahmen-

bedingungen beschränken und deren konkrete Ausgestaltung im Einzelfall dem jeweiligen Mitgliedstaat überlassen. Auch wäre es zielfördernd, wenn die EU-Kommission ihr vorliegendes Grünbuch und ihre bereits entfalteten sonstigen Maßnahmen und Überlegungen zu Corporate Governance – Grünbuch zu Corporate Governance in Finanzinstituten (siehe oben) sowie das Grünbuch Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise vom 13.10.2010 (KOM [2010] 561 endgültig) – aufeinander abstimmt, um der Gefahr einer Segmentierung der Diskussion zu begegnen.

Inhaltlich hat sich die WPK in ihrer Stellungnahme mit Blick auf die Corporate Governance für die Abschlussprüfung überwiegend auf ihre Positionen bezogen, die sie bereits im Zusammenhang mit den Grünbüchern zu Corporate Governance bei Finanzinstituten sowie zur Abschlussprüfung gegenüber der EU-Kommission vorgebracht hatte. Zu erwägen wäre in diesem Zusammenhang vor allem, dass die in Deutschland bereits derzeit gesetzlichen und mit dem deutschen Corporate Governance Kodex konkretisierten Grundlagen eines intensiven und regelmäßigen Dialogs zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss von den Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen noch

stärker genutzt werden und die Wahrnehmung des Abschlussprüfers als Gesprächspartner auch für die Einschätzung von Risiken gefördert wird, die sich zwar nicht unmittelbar auf den aktuellen Jahresabschluss auswirken, sich aber eventuell in der Zukunft realisieren werden.

Bei der im Grünbuch angesprochenen Frage nach möglichen Abweichungen von Corporate Governance-Kodizes (Frage 24) hat die WPK auf die derzeitige Rechtslage in Deutschland hingewiesen, wonach bereits heute Abweichungen vom Kodex zu begründen sind (§ 161 AktG). Die Darlegung alternativer Lösungen könnte nach Auffassung der WPK zu mehr Transparenz und damit Verständnis bei den Adressaten der Entsprechenserklärung führen.

Eine verpflichtende Überprüfung der Informationsqualität der Corporate Governance-Erklärungen durch eine Aufsichtsbehörde (Frage 25 des Grünbuchs) würde dagegen nach Auffassung der WPK dem Verständnis eines Verhaltenskodex widersprechen.

Stellungnahme der WPK vom 22.7.2011 abrufbar unter:
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_22-07-2011.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2011/

EU-Parlament befürwortet optionales europäisches Vertragsrecht

Mitte 2010 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Grünbuch „Option für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“. Sie startete die bis Januar 2011 dauernde Konsultation, da sie der Ansicht war, dass die Unterschiede im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten ein Hindernis für den europäischen Binnenmarkt darstellen, auch für kleine und mittlere Unternehmen. Mit dem Grünbuch stellte die EU-Kommission sieben verschiedene Optionen zur Einführung eines europäischen Vertragsrechtsinstrumentes vor. Diese reichen von einer unverbindlichen Veröffentlichung der Ergebnisse einer Expertengruppe, die als Vorbild für Rechtsvorschriften auf europäischer und innerstaatlicher Ebene im Sinne einer Richtschnur für die Ausarbeitung von Standardvertragsbedingungen genutzt werden könnten (Option 1) bis hin zur Einführung eines europäischen Zivilgesetzbuchs per EU-

Verordnung, also unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltendes Recht (Option 7).

Das Plenum des EU-Parlaments hat sich im Juni 2011 mit großer Mehrheit für die Einführung eines europäischen Vertragsrechts ausgesprochen. Es soll in Form einer europäischen Vertragsverordnung als optionales Instrument neben die bestehenden nationalen Vertragsrechtssysteme treten und für Unternehmensverträge wie auch für Verbraucherverträge gelten. Als Ergänzung hierzu soll eine sogenannte „Toolbox“ (ein Katalog von Definitionen von Rechtsbegriffen) in Form von interinstitutionellen Vereinbarungen geschaffen werden, um die Übereinstimmung künftiger EU-Rechtsvorschriften zum Vertragsrecht zu gewährleisten.

Die Europäische Kommission will bis Oktober 2011 einen ersten Legislativvorschlag vorlegen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. sp

09.08.2011	Professional Accountants in Business (PAIB) Committee, Publication: Competent and Versatile: How Professional Accountants in Business Drive Sustainable Organizational Success
01.08.2011	Small and Medium Practices (SMP) Committee: Guide to Quality Control for Small- and Medium-Sized Practices (update)
08.07.2011	International Accounting Education Standards Board (IAESB), proposed revision of International Education Standard (IES) 5: Practical Experience Requirements
22.06.2011	PAIB: Leveraging XBRL for Value in Organizations
21.06.2011	IAESB, proposed revision of International Education Standard (IES) 1: Entry Requirements to a Program of Professional Accounting Education
16.05.2011	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), Consultation Paper: Enhancing the Value of Auditor Reporting: Exploring Options for Change
02.05.2011	PAIB, proposed International Good Practice Guidance: Predictive Business Analytics: Forward-Looking Measures to Improve Business Performance
29.04.2011	IAASB, proposed revised International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000: Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information
29.04.2011	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Exposure Draft (ED): Key Characteristics of the Public Sector with Potential Implications for Financial Reporting
28.04.2011	IAESB, proposed revision of International Education Standard (IES) 6: Assessment of Professional Competence
21.04.2011	IPSASB: 2011 Handbook of International Public Sector Accounting Pronouncements
15.04.2011	IAESB, proposed revision of International Education Standard (IES) 4: Professional Values, Ethics, and Attitudes
30.03.2011	IAASB: 2010 Annual Report

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifrs.org heruntergeladen oder bestellt werden. sp

04.08.2011	International Accounting Standards Board (IASB), Exposure Draft (ED) 2011/3: Mandatory Effective Date of IFRS 9
27.07.2011	IFRS Foundation: IFRS Taxonomy 2011 Interim Release
26.07.2011	IASB: Agenda Consultation 2011
08.07.2011	IFRS Foundation: 2010 Annual Report
23.06.2011	SME Implementation Group, question and answer guidance on the IFRS for SMEs: Q&A 2011/01
22.06.2011	IASB, Exposure Draft (ED) 2011/2: Annual Improvements
16.06.2011	IASB, Amendment to IAS 19: Employee Benefits
16.06.2011	IASB, Amendments to IAS 1: Presentation of Financial Statements
02.06.2011	IFRS Foundation, Exposure Draft (ED) of the IFRS Taxonomy 2011 interim release: Common-practice Concepts
12.05.2011	IASB, IFRS 10: Consolidated Financial Statements
12.05.2011	IASB, IFRS 11: Joint Arrangements
12.05.2011	IASB, IFRS 12: Disclosure of Interests in Other Entities
12.05.2011	IASB, IFRS 13: Fair Value Measurement
28.04.2011	IFRS Foundation, preliminary report of the Trustees' Strategy Review: IFRSs as the Global Standard: Setting a Strategy for the Foundation's Second Decade
21.04.2011	IASB and FASB, joint publication: Progress Report on Joint Work to improve IFRSs and US-GAAP
12.04.2011	IFRS Foundation: Illustrative Examples in XBRL for the IFRS Taxonomy 2011
25.03.2011	IFRS Foundation: IFRS Taxonomy 2011

IFAC-Umfrage zu Herausforderungen für kleine und mittlere Prüferpraxen



Um sich einen Überblick über die aktuellen Herausforderungen zu verschaffen, die sich speziell für kleine und mittlere Prüferpraxen und deren kleine und mittelständische Mandanten stellen, führt IFAC seit Anfang dieses Jahres vierteljährlich an diese Praxen adressierte Kurzumfragen mittels eines auf ihrer Internetseite eingestellten Online-Fragebogens durch (→ www.wpk.de/aktuell/nachricht_03-02-2011.asp). Die Ergebnisse ihrer am 2.5.2011 fortgesetzten Umfrage (→ www.wpk.de/aktuell/nachricht_05-05-2011_02.asp) hat IFAC im Juni 2011 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Danach bestehen die größten Herausforderungen für kleine und mittlere Prüferpraxen darin,

mit neuen Regelungen und Standards Schritt zu halten sowie Mandanten zu akquirieren und zu halten. Auch für die kleinen und mittelständischen Unternehmen stellt die zunehmende Regulierung, gefolgt von wirtschaftlichen Unsicherheiten, die größte Herausforderung dar.

An die zuvor geschilderten Umfragen knüpft IFAC mit einer neuen, am 10.8.2011 gestarteten Umfrage an (→ www.wpk.de/aktuell/nachricht_12-08-2011.asp). Auch bei dieser neuen Umfrage geht es im Allgemeinen um die Herausforderungen, die sich speziell für die kleinen und mittleren Prüferpraxen stellen. Im Besonderen werden Fragen zum Honoraraufkommen und dessen Zuordnung zu den verschiedenen Geschäftsbereichen der Praxen gestellt. Auch die Beratungsleistungen werden gesondert angesprochen. Daneben wird unter anderem die Frage einer möglichen Erwartungslücke (expectation gap) seitens der Nutzer der Jahresabschlüsse aufgeworfen und deren mögliche Schließung (nur) unter dem Blickwinkel einer Änderung der Berichtspflichten des Abschlussprüfers angesprochen. Die Online-Umfrage endete am 9.9.2011. IFAC wird die Umfragen fortsetzen. en

Ergebnisse der IFAC-Umfrage vom 2.5.2011 („SMP Quick Poll“) abrufbar (PDF) unter
→ www.wpk.de/link/mag031105/

Anwendung der ISA in über 70 Rechtskreisen

Anlässlich der Jahreskonferenz zur Bilanzierung und Rechenschaftspflicht für das wirtschaftliche Wachstum in Lateinamerika und der Karibik in Buenos Aires hat Professor Arnold Schilder, Vorsitzender des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), am 30.6.2011 eine Rede mit dem Titel „Internationale Prüfungsstandards: Herausforderungen bei der Umsetzung und Erfolgsfaktoren“ gehalten. Darin zeigte er auf, dass sich die Anzahl der Rechtskreise, in denen die ISA bereits angewendet werden oder die sich verpflichtet haben, sie in Kürze

einzuführen, allein im letzten Jahr mehr als verdoppelt hat: Vor einem Jahr seien es ca. 30 Rechtskreise gewesen, nunmehr habe sich diese Zahl auf über 70 erhöht. Einzelheiten dazu, einschließlich einer Auflistung der jeweiligen Länder, auch jener Europas, können der im Internet zugänglichen Rede entnommen werden. en

Rede von Professor Arnold Schilder vom 30.6.2011 abrufbar (PDF) unter:
→ www.wpk.de/link/mag031106/

IESBA-Sitzung in Warschau

Vom 15. bis 17.6.2011 fand eine Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in Warschau statt. Einer der Schwerpunkte der Beratungen war erneut die Frage, wie ein Berufsangehöriger reagieren soll, wenn er unbeabsichtigt einen Verstoß gegen die Unabhängigkeitsanforderungen des Code of Ethics begeht. Dieses Projekt soll in der kommenden Sitzung vom 17. bis 19.10.2011 in New York abgeschlossen und als Exposure Draft mit der Bitte um Stellungnahme der interessierten Öffentlichkeit veröffentlicht werden. Weiterhin wurden die laufenden Projekte zu Interessenkonflikten und zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten und Verstößen weiterverfolgt. Gegenstand des letzteren Projektes ist insbesondere die Frage, wie ein Berufsangehöriger auf mutmaßliche illegale Handlungen des Mandanten, die einen Einfluss auf die Bilanzierung haben, aus Sicht des Code of Ethics zu reagieren hat, insbesondere ob und wem gegenüber er sich gegebenenfalls offenbaren muss oder darf.

Darüber hinaus ist das IESBA bei seinem „Benchmarking Project“, in dem es die Unabhängigkeitsanforderungen der weltweit größten Industrienationen in Bezug auf Mandate von öffentlichem Interesse mit den eigenen Vorgaben des Code of Ethics vergleicht, einen großen Schritt weitergekommen. Bisher wurden die Anforderungen der USA, Deutschlands, Großbritanniens, Brasiliens, Frankreichs, Japans und Hongkongs in die Überlegungen einbezogen. gu



Zeit können Sie nicht kaufen, nur sparen...

- mit schlanken Prüfungsleitfäden.
Individuell für KMU. Große Prüfungen. Konzerne.
- mit Ergebnissen aus Vorjahren.
Daten übernehmen. Einfach. Schnell.
- mit einer lückenlosen Übersicht.
Das Wichtigste. Auf einen Blick.
- mit **REVIEW ONE**
Seit über 10 Jahren das pfiffigste Programm
für Ihre Jahresabschlussprüfungen

Aus den Ländern

Jahrestreffen 2011 in Hamburg



WPK-Landespräsident Wolfgang Kemsat vorne links im Kreis der Gäste

Am 22.6.2011 begrüßte Wolfgang Kemsat, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer, zum Jahrestreffen in Hamburg Gäste aus Wirtschaft, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft und Forschung sowie Präsidenten und Geschäftsführer von Kammern und Verbänden. In seiner Ansprache ging Wolfgang Kemsat insbesondere auf das Grünbuch zur Abschlussprüfung ein. Er nannte zentrale Diskussionspunkte des Grünbuchs und machte deutlich, dass sich die Wirtschaftsprüferkammer gern an allen Überlegungen beteiligt, die zu einer Steigerung der Aussagekraft von

Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie deren Verständnis bei den Adressaten führen. Angesprochen wurde auch, dass es Wirtschaftsprüferversammlungen bisheriger Prägung nicht mehr geben wird, sondern die Information der WPK-Mitglieder und die Möglichkeit zur Diskussion zukünftig im Rahmen von regionalen Kammerversammlungen institutionalisiert werden. Abschließend wies Landespräsident Kemsat auf das 50-jährige Bestehen der Wirtschaftsprüferkammer in diesem Jahr hin. eg

Jahrestreffen 2011 in Sachsen-Anhalt

Zum Jahrestreffen der WPK in Magdeburg am 28.6.2011 begrüßte Reinhard Wilbig, Landespräsident der WPK in Sachsen-Anhalt, als Ehrengast die neue Ministerin für Wissenschaft und Wirtschaft, Prof. Dr. Birgitta Wolff. An dem Treffen nahmen außerdem Repräsentanten verschiedener Kammern und Verbände des Landes und Vertreter der Ministerialverwaltung teil.

Im Zentrum der Ausführungen von Landespräsident Wilbig stand das von der EU-Kommission im Herbst 2010 vorgelegte Grünbuch zur Abschlussprüfung. Hierbei ging er auf die von den Gremien der Wirtschaftsprüferkammer erarbeiteten Standpunkte zu verschiedenen Themenbereichen des Grünbuchs ein und skizzierte den aktuellen Beratungsstand der Gremien zur Frage der möglichen Weiterentwick-

lung der Berufsaufsicht über die Berufsangehörigen. Ein weiteres zentrales Thema waren die Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, die im Juni und Juli erstmals in Form der Briefwahl durchgeführt wurden. Seine Worte schloss Landespräsident Wilbig mit dem Hinweis auf das 50-jährige Bestehen der Wirtschaftsprüferkammer, das im November 2011 gefeiert wird.

Ministerin Prof. Dr. Wolff schilderte die drei aus Sicht der Landesregierung wesentlichen Problembe- reiche der Wirtschaftsentwicklung in Sachsen-An- halt: das gegenüber westdeutschen Bundesländern niedrigere Einkommensniveau, die zu verstärktem Fachkräftemangel führende demografische Entwick- lung sowie die ausbaufähige und -bedürftige For- schungs- und Entwicklungstätigkeit der regionalen

Wirtschaft. Zum letztgenannten Punkt erläuterte die Ministerin, dass die große Mehrheit der Indus- trieunternehmen im Land weniger als 20 Beschäftig- te habe, was eigene Aktivitäten im Forschungs- und Entwicklungsbereich insbesondere mangels entspre- chender Ressourcen schwierig mache. Die neue Lan- desregierung habe es sich daher zur zentralen Auf- gabe gemacht, ihre Wirtschaftsförderungspolitik auf die genannten Bereiche zu konzentrieren. Hierbei er- hofft sich die Ministerin ganz konkret auch die Un- terstützung durch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die zu den besten Kennern der Situa- tion in den einzelnen Unternehmen gehörten. Zum Abschluss ihres Grußwortes bot sie an, sie jederzeit kontaktieren zu können. ba

Neugründung der Finanzämter Dresden-Nord und Dresden-Süd

Das sächsische Landesamt für Steuern und Finanzen hat mit Schreiben vom 25.7.2011 auf die Zusammen- legung der Finanzämter Dresden I, Dresden II und Dresden III und die Neugründung der Finanzämter Dresden-Nord und Dresden-Süd zum 1.9.2011 hin- gewiesen.

Die beiden neu gegründeten Finanzämter sind am Standort Rabenerstraße 1 in 01069 Dresden unter fol- genden Kontaktdaten zu erreichen:

Telefon: 03 51 / 46 91 - 0

E-Mail: poststelle@fa-dresden-nord.smf.sachsen.de
poststelle@fa-dresden-sued.smf.sachsen.de

Nach der Neugründung sind die beiden Finanzämter wie folgt zuständig:

Finanzamt Dresden-Nord

- Steuerpflichtige des Stadtgebietes rechts der Elbe (Neustadtseite)
- Bewertung für die Stadt Dresden

- Betriebsprüfung für das Finanzamt Dresden-Nord und den Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Meißen
- Steuerfahndung sowie Bußgeld- und Strafsachen- stelle für den Direktionsbezirk Dresden

Finanzamt Dresden-Süd

- Steuerpflichtige des Stadtgebietes links der Elbe (Altstadtseite)
- Betriebsprüfung für das Finanzamt Dresden-Süd sowie den Zuständigkeitsbereich der Finanzämter Freital und Pirna
- Grunderwerbsteuer für die Stadt Dresden und den Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Meißen
- Kraftfahrzeugsteuer für die Kennzeichen DD, LSN.

Für Steuerpflichtige der Finanzämter Dresden II und Dresden III ändern sich die Steuernummern nicht. Bisher beim Finanzamt Dresden I geführte Steuer- pflichtige haben Ende August 2011 eine Mitteilung zur neuen Steuernummer erhalten. ba

Jahrestreffen 2011 im Saarland

Wirtschafts- und Wissenschaftsminister Dr. Christoph Hartmann und Finanzminister Peter Jacoby waren die Ehrengäste des zehnten Jahrestreffens im Saarland am 19.5.2011. Zu dem Gedankenaustausch mit den Ministern kamen Vertreter der Kammern der Freien Berufe und der Wirtschaft sowie Repräsentanten des Wirtschaftsministeriums, des Finanzministeriums und der Gerichte zusammen.

WPK-Landespräsident Helmut Porn ging in seiner Begrüßungsrede auf den aktuellen Stand der Diskussion um das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung ein. Er erläuterte dann die Vorschläge der Wirtschaftsprüferkammer zur Vermeidung künftiger Krisen, insbesondere die Erhöhung der Aussagekraft von Rechnungslegung und Abschlussprüfung und die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat beziehungsweise Gesellschaftsversammlung.

Minister Dr. Hartmann informierte über den konjunkturellen Aufschwung im Saarland und führte dabei unter anderem aus, dass das Saarland mit einem preisbereinigten Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 4,7 in diesem Jahr schon das Vorkrisenniveau erreichen könne und dass das Land den höchsten Beschäftigungsstand seit 2001 verzeichne. Als wichtigste gegenwärtige Herausforderungen der



(v. li.) WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt, Wirtschaftsminister Dr. Christoph Hartmann, IDW-Landesvorsitzerin Caroline Riewer, WPK-Landespräsident Helmut Porn, Finanzminister Peter Jacoby

Wirtschaftspolitik bezeichnete der Minister die Energiekosten und den Fachkräftemangel. Finanzminister Jacoby stellte die Notwendigkeit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. we

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/2 39 77-0
Telefax 07 11/2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/54 46 16-0
Telefax 0 89/54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/72 61 61-2 16
Telefax 0 30/72 61 61-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/8 08 03 43-0
Telefax 0 40/8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/3 65 06 26-30
Telefax 0 69/3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0 2 11/4 56 1-187
Telefax 0 2 11/4 56 1-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Informationen für die Berufspraxis

Übersendung von Qualitätskontrollberichten per E-Mail an die WPK

Der Qualitätskontrollbericht soll der WPK in Papierform und in elektronischer Form übermittelt werden, § 57a Abs. 6 Satz 6 WPO. Es wird darum gebeten, der WPK zu diesem Zweck stets eine Kopie des Qualitätskontrollberichts auf CD-ROM zu übermitteln.

Nur ausnahmsweise zur Fristwahrung soll ein Qualitätskontrollbericht per E-Mail an die Adresse qualitaetskontrollberichte@wpk.de übersandt werden. Voraussetzung für eine wirksame Fristwahrung ist dann jedoch, dass eine Abschrift des Originals als PDF-Datei per E-Mail geschickt wird. Ist dies nicht der Fall („Qualitätskontrollbericht“ ohne Unterschrift), liegt

kein fristwahrender Eingang vor. Es wird darum gebeten, von einer generellen Übersendung des Qualitätskontrollberichts per E-Mail Abstand zu nehmen.

Die Übersendung des Qualitätskontrollberichts als PDF-Datei ersetzt nicht die Übersendung des Originals auf postalischem Weg. Die Teilnahmebescheinigung wird auch erst dann versandt, wenn das Original der WPK in Papierform vorliegt. Es sollte möglichst taggleich zur Post gegeben werden. Maßgeblich für die durch die WPK vorzunehmende Auswertung bleibt die schriftliche, unterzeichnete und gesiegelte Ausfertigung. cl

Prüfungsurteil über die Qualitätskontrolle ist Bestandteil des Prüfungsberichts

Der Bestätigungsvermerk über die Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung ist nach IDW PS 400, Tz. 80 unabhängig vom Prüfungsbericht zu erteilen und auf dem Jahresabschluss anzubringen und mit diesem und gegebenenfalls dem Lagebericht fest zu verbinden. Er ist nach § 322 Abs. 7 HGB auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Dies erfolgt in der Regel in Anführungszeichen, um darzustellen, dass es sich nur um ein Zitat des an anderer Stelle erteilten Bestätigungsvermerks handelt.

Bei der Auswertung von Qualitätskontrollberichten wird durch die Geschäftsstelle immer wie-

der festgestellt, dass Prüfer für Qualitätskontrolle ihr Prüfungsurteil im Qualitätskontrollbericht in Anführungszeichen setzen.

Anders als der Bestätigungsvermerk ist das Prüfungsurteil über die Durchführung einer Qualitätskontrolle Bestandteil des Qualitätskontrollberichts (vgl. IDW PS 140, Tz. 85 und 106). Wird das Prüfungsurteil hier als Zitat dargestellt, wird der unzutreffende Eindruck erweckt, es handele sich nur um eine Wiedergabe des Prüfungsurteils, das an anderer Stelle erteilt worden ist. Diesen Eindruck sollte der Prüfer für Qualitätskontrolle vermeiden. gu

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: BaFin-Genehmigung der Innenrevision durch Tochtergesellschaft des Abschlussprüfers befangenheitsrechtlich unbeachtlich

Die Berufsangehörigen hatten namens ihrer Berufsgesellschaft bereits mehrmals den Jahres- und Konzernabschluss einer Pensionskasse testiert. Im Geschäftsjahr 2009 hatte die Pensionskasse ihre Innenrevision auf Grundlage eines von der BaFin nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG genehmigten Funktionsausgliederungsvertrags vollstän-

dig auf die hundertprozentige Tochtergesellschaft der Berufsgesellschaft ausgegliedert. Gleichwohl führten die Berufsangehörigen auch die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2009 der Pensionskasse durch.

Auf einen Verstoß gegen die Pflicht zu unbefangener Berufsausübung (vgl. §§ 49 Alt. 2 WPO, 22a

Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 sowie 23 a Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP) angesprochen, verwiesen die Berufsangehörigen auf die Genehmigung der Funktionsausgliederung durch die BaFin. Voraussetzung für die Genehmigung des Funktionsausgliederungsvertrages sei gewesen, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen der externen Innenrevision beim Vorstand der Pensionskasse verbleibe. Mit der Genehmigung durch die BaFin sei mithin behördlich festgestellt, dass die Tochtergesellschaft der Berufsgesellschaft nicht in verantwortlicher Position an der Innenrevision mitgewirkt und daher auch nicht den Ausschluss der Berufsgesellschaft von der Abschlussprüfung bewirkt haben könne.

Dieser Auffassung vermochte die zuständige Vorstandsabteilung Berufsaufsicht der WPK nicht zu folgen und hat das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zu unbefangener Berufsausübung festgestellt:

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist von der gesetzlichen Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn sie bei der zu prüfenden Gesellschaft in dem zu prüfenden Geschäftsjahr bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt hat (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b), Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 HGB); dies gilt auch, wenn diese Tätigkeit von einem Unternehmen ausgeübt wird, an dem die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mehr als 20 % der Stimmrechte besitzt (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Hs. 2 Alt. 4 HGB).

Da die Innenrevision hier vollständig von der Tochtergesellschaft durchgeführt wurde, erfolgte sie auch in verantwortlicher Position (Umkehrschluss aus § 23 a Abs. 4 Satz 2 Berufssatzung WP/vBP; vgl. auch Förtschle/Schmidt, in: Beck'scher Bilanzkommentar, § 319 HGB, Rn. 58; Ebke, in: Münchner Kommentar HGB, § 319, Rn. 63; IDW PS 312, Tz. 28, Satz 1). Von einer vollständigen Übernahme der Innenrevision ist jedenfalls dann auszugehen, wenn es neben dem externen Revisor keinen hauseigenen Revisor oder ein speziell für die Innenrevision zuständiges Vorstandsmitglied gibt.

Der Grund für die Ableitung der Verantwortlichkeit aus der Vollständigkeit der Übernahme der Innenrevision liegt in Folgendem: Führt ein Abschlussprüfer (oder ein zu mehr als 20 % bestimmtes Tochterunternehmen) die Innenrevision bei dem geprüften Unternehmen durch, droht die Gefahr der Selbstprüfung im Rahmen der zur Abschlussprüfung gehörenden Beurteilung der Wirksamkeit des IKS (vgl. BT-Drucks. 15/3419, S. 39 zum Entwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes). Bei vollständiger Übernahme der Innenrevision kann die Besorgnis der Befangtheit nicht mehr mit dem Argument entkräftet

werden, dass es einen anderen, insbesondere hauseigenen Revisor (Revision im organisatorischen Sinne) oder andere, die Innenrevision wahrnehmende Personen (Revision im funktionellen Sinne) bei dem geprüften Unternehmen gebe, denen man letztlich die Revisionstätigkeiten des Abschlussprüfers (beziehungsweise dessen Tochtergesellschaft) gleichsam als lediglich assistierende, nicht in verantwortlicher Position erbrachte Leistungen zurechnen könne (vgl. auch IFAC Code of Ethics, pars. 290.184, 290.185).

Die von den Berufsangehörigen ins Feld geführte Umsetzungsverantwortlichkeit des Vorstandes führt demgegenüber schon deshalb nicht zu einer Verneinung des handelsrechtlichen Tatbestandsmerkmals der Mitwirkung an der Innenrevision in verantwortlicher Position, weil die die Umsetzung der Revisionsergebnisse gar nicht Bestandteil der Innenrevision ist.

Aber sogar die Letztverantwortlichkeit des Vorstandes für die Durchführung der Innenrevision selbst kann handelsrechtlich keine Rolle spielen, weil die Interne Revision immer der Weisung des Vorstandes unterliegt und niemals selbst Anordnungen trifft (vgl. IDW PS 321, Tz. 10; siehe auch § 91 Abs. 2 AktG). Der Ausschlussbestand des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 b HGB liefe jedoch vollends leer, wenn eine Vorstandsverantwortlichkeit die verantwortliche Mitwirkung des Abschlussprüfers stets entfallen ließe.

Die Wertung der BaFin im vorliegenden Fall steht hierzu in keinem Widerspruch, im Gegenteil: Es wäre vielmehr unverständlich, wenn eine nichtverantwortliche Mitwirkung gleichwohl als erlaubnispflichtige Funktionsausgliederung angesehen würde. Durch die Einordnung der BaFin wird also eine verantwortliche Mitwirkung (hier sogar: Durchführung) gerade bestätigt. Die Prüfung der BaFin bezieht sich nicht auf Tatbestände des § 319 HGB, sondern auf Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Hier gibt § 64 a Abs. 4 VAG bei Funktionsausgliederungen vor, dass die Steuerungs- und Kontrollrechte der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine ausreichende Letztverantwortlichkeit nach § 64 a Abs. 4 VAG bedeutet jedoch nicht gleichzeitig eine Nichtverantwortlichkeit des externen Revisors im Sinne von § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 b HGB. Die unterschiedlichen Sinn- und Zweckausrichtungen der § 64 a Abs. 4 VAG und § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 b HGB lassen eine Übertragung der jeweiligen Wertungen vielmehr nicht zu. Während § 64 a Abs. 4 VAG der Sicherstellung einer effektiven Versicherungsaufsicht qua Verbot der vollständigen Ausgliederung wesentlicher Unternehmensfunktionen auf nicht der Aufsicht unterliegende Dritte dient, soll § 319 Abs. 3 HGB verhindern, dass der Abschlussprüfer vor oder neben der Jahresabschluss-

prüfung noch andere für die Jahresabschlussprüfung relevante und in deren Rahmen zu überprüfende Tätigkeiten übernimmt. Dementsprechend bemisst sich die Frage der Verantwortlichkeit im Rahmen des § 64 a Abs. 4 VAG danach, wie viel Verantwortung dem ausgelagerten Revisor im Verhältnis zum Vorstand zukommt, im Rahmen des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3b HGB hingegen danach, wie viel Verantwortung dem ausgelagerten Revisor im Verhältnis zum hauseigenen Revisor zukommt. Gibt es keinen hauseigenen Revisor, ist der externe Revisor damit voll verantwortlich im Sinne des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3b HGB.

Freilich erfordert das Tatbestandsmerkmal der Mitverantwortlichkeit auch eine gewisse Entscheidungsqualität des Revisors. Bei rein allgemeinen Hinweisen wird eine verantwortliche Mitwirkung bei der Innenrevision selbst bei Fehlen eines hauseigenen Revisors nicht gegeben sein, da eine echte Revision zu konkreten Feststellungen kommen müsste und auch nur dann die Gefahr einer Selbst-

prüfung besteht. Vor diesem Hintergrund ist auch die Begründung zu § 23 a Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP zu verstehen, in welcher auf den Begriff der Entscheidungsfunktion abgestellt wird. Hierbei ist unter Entscheidungsfunktion des Abschlussprüfers keineswegs eine Abgrenzung zur Verantwortlichkeit des Vorstands zu sehen. Vielmehr wird aus den Sätzen 2 ff. des § 23 a Abs. 4 Berufssatzung WP/vBP deutlich, dass mit dem Begriff der Entscheidung nicht eine formal-organisatorische Direktionsbefugnis, sondern eine definitive qualitative Beurteilung gemeint ist. Daher geht es bei der Beurteilung der Entscheidungsfunktion um die Frage, ob der Revisor, etwa im Zusammenhang mit Bilanzierungsfragen, nur Hinweise gibt beziehungsweise allgemeine Vorgaben macht oder aber konkrete Feststellungen trifft beziehungsweise Mängel beanstandet. Letzteres traf vorliegend zu, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt heraus eine verantwortliche Mitwirkung nicht in Abrede gestellt werden konnte. lü

Aus der Arbeit der KfQK

Ordnungsmäßigkeit der Durchführung von Qualitätskontrollen

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) hat in der jüngeren Vergangenheit bei der Auswertung von Qualitätskontrollberichten Sachverhalte beraten, in denen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung von Qualitätskontrollen aufgetreten waren. Diese betreffen

1. die Angemessenheit der vom Prüfer für Qualitätskontrolle für die Prüfung der Auftragsabwicklung aufgewendeten Zeiten
2. die Angemessenheit des Umfangs der auftragsbezogenen Stichprobe des Prüfers für Qualitätskontrolle sowie
3. die Unterstützung des Prüfers für Qualitätskontrolle durch Nicht-WP/vBP, insbesondere bei der Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung.

Die **KfQK verfolgt das ordnungsgemäße Vorgehen** der Prüfer für Qualitätskontrolle in diesen Fällen **mit besonderer Aufmerksamkeit**. Die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung einer Qualitätskontrolle ist Bestandteil der Auswertung des Qualitätskontrollberichts durch die WPK. Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Durchführung von Qualitätskontrollen können auch zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung führen.

Zu 1.

Ein **angemessener Zeitaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle** für die Prüfung des einzelnen in die Stichprobe einbezogenen Auftrages ist für die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Qualitätskontrolle von besonderer Bedeutung. Die KfQK kann keine konkreten Empfehlungen geben oder Vorgaben machen, da der erforderliche Zeitaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle von den Gegebenheiten des einzelnen, konkreten Auftrags (zum Beispiel Größe, Komplexität oder Risiko) abhängig ist. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich ausgehend von den Arbeitspapieren und der Berichterstattung einen Überblick über den Prüfungsgegenstand des Auftrages, die Auftragsplanung und die Auftragsdurchführung zu verschaffen. Er hat im Einzelnen zu beurteilen, ob der Auftrag ordnungsgemäß geplant, durchgeführt, dokumentiert und überwacht wurde sowie die zutreffenden Schlussfolgerungen und Beurteilungen aus den erlangten Prüfungsnachweisen gezogen wurden.

Die Durchführung dieser Prüfungshandlungen erfordert einen angemessenen Zeiteinsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle, um eine hinreichende Sicherheit zur Abgabe des Prüfungsurteils zu erlangen (vgl. Urteil des VG Berlin vom 21.1.2010 – VG 16 K 78/09,

WPK Magazin 2/2010, Seite 55 ff.). Das Verwaltungsgericht beanstandete in dem entschiedenen Fall (Prüfung der Auftragsabwicklung einer mittelgroßen GmbH) nicht den Erfahrungswert der KfQK, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle grundsätzlich wenigstens drei Prüfungsstunden aufwenden muss. Allein die erforderlichen Rüstzeiten für die Prüfung des einzelnen Auftrages werden ein Unterschreiten dieses Zeiteinsatzes kaum zulassen. Die KfQK versteht dies als interne Aufgriffsgrenze für weitergehenden Informationsbedarf. Wendet der Prüfer für Qualitätskontrolle für die Prüfung des einzelnen Auftrages in solchen Fällen weniger Zeit auf, so sind die Gründe hierfür im Qualitätskontrollbericht darzulegen; gegebenenfalls wird die KfQK weitere Erläuterungen vom Prüfer für Qualitätskontrolle einholen. Je nach Struktur und Komplexität des Prüfungsauftrages wird die für die Prüfung eines einzelnen Auftrags aufzuwendende Prüfungszeit deutlich höher liegen. Auch eine unzureichende Dokumentation der Abwicklung des einzelnen Auftrages durch die zu prüfende Praxis wird eher zu einem erhöhten Prüfungsaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle führen.

Zu 2.

Für die Abgabe des Prüfungsurteils über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Auftragsabwicklung ist zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit eine **nach Art und Umfang angemessene Stichprobe** unerlässlich. Dabei hat der Prüfer für Qualitätskontrolle seiner Würdigung eine bewusste, risikoorientierte

und nach verschiedenen Kriterien zu treffende Auswahl von Aufträgen zugrunde zu legen (siehe auch IDW PS 140, Tz. 60). Im Qualitätskontrollbericht ist konkret über die zuvor genannten Kriterien und die dann tatsächlich getroffene Auswahl zu berichten. Die bloße Angabe eines Prozentsatzes bezüglich der Anzahl der in die Stichprobe einbezogenen Aufträge der Grundgesamtheit beziehungsweise der erfassten Prüferstunden des Abschlussprüfers hat nur einen begrenzten Aussagewert und ist nicht ausreichend.

Zu 3.

Eine Qualitätskontrolle soll von dem verantwortlichen Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt werden. Der Einsatz von nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten WP/vBP beziehungsweise **Nicht-WP/vBP** ist möglich. Werden Nicht-WP/vBP bei der Prüfung eingesetzt, so muss sich der verantwortliche Prüfer für Qualitätskontrolle selbst in einem angemessenen Umfang an der Prüfung beteiligen. Als nicht ausreichend wird angesehen, dass der verantwortliche Prüfer für Qualitätskontrolle seine Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Prüfung der Auftragsabwicklung, auf eine ausschließlich überwachende Tätigkeit beschränkt und die Qualitätskontrolle in wesentlichen Teilen von den Nicht-WP/vBP durchgeführt wird. Werden Nicht-WP/vBP eingesetzt, ist im Qualitätskontrollbericht über den Umfang des zeitlichen Einsatzes, die Qualifikation und berufliche Erfahrung des einzelnen Nicht-WP/vBP sowie dessen Einsatzbereich zu berichten. cl

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.

Mitteilungspflicht gemäß § 318 Abs. 8 HGB auch bei unwirksamer Kündigung des Prüfungsauftrags durch den Mandanten?

■ Der Geschäftsführer einer prüfungspflichtigen Gesellschaft, zu

deren Abschlussprüfer ich bestellt worden bin, kündigte schriftlich den Prüfungsauftrag mit sofortiger Wirkung. Er begründete dies mit Meinungsverschiedenheiten, die während der Prüfung aufgetreten sind. Gemäß § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB kann das prüfungs-

pflichtige Unternehmen den Prüfungsauftrag nur widerrufen, wenn nach § 318 Abs. 3 HGB ein anderer Prüfer bestellt worden ist. Eine anderweitige Kündigung des Prüfungsauftrags durch das prüfungspflichtige Unternehmen ist demnach von vornherein un-

zulässig. Besteht dennoch auch in diesen Fällen die Pflicht, den Sachverhalt der WPK mitzuteilen (§ 318 Abs. 8 HGB)?

Aus Sicht der WPK besteht auch im Fall einer nicht statthaften und damit per se unzulässigen Kündigung des Prüfungsauftrags durch den Mandanten eine Mitteilungspflicht gemäß § 318 Abs. 8 HGB. Hierfür spricht zunächst der Wortlaut der Vorschrift, da der Begriff „Kündigung“ dort allgemein und ohne personelle Anknüpfung verwendet wird. Auch nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/10067, Seite 88) soll die Mitteilungspflicht gemäß § 318 Abs. 8 HGB der WPK nicht allein die Überprüfung ermöglichen, ob der WP/vBP in diesem Rahmen seine Berufspflichten beachtet hat. Vielmehr soll die WPK auch mit Blick auf das Verhalten der prüfungspflichtigen Gesellschaft prüfen können, ob das Vertragsverhältnis unter Beachtung des geltenden Rechts beendet wurde. Für diesen erweiterten Maßstab spricht auch die Tatsache, dass die Mitteilungspflicht nicht als Berufspflicht in der WPO, sondern im HGB geregelt wurde.

Bei einer unzulässigen Kündigung der prüfungspflichtigen Gesellschaft gegenüber dem Abschlussprüfer hätte die WPK dem Unternehmen demnach mitzuteilen, dass ein Kündigungsrecht des Unternehmens nach dem Regelungsgefüge des § 318 HGB nicht besteht, die Erklärung dementsprechend unwirksam ist und das bestehende Auftragsverhältnis unberührt lässt. go



Fortbildungspflicht während der Inanspruchnahme von Elternzeit und bei Beurlaubung?

■ Besteht die Pflicht zur beruflichen Fortbildung nach § 4a BS WP/vBP auch während der Elternzeit nach §§ 15 ff. BEEG und bei Beurlaubung gemäß § 46 WPO? Wenn ja, in welchem Umfang?

Die Pflicht zur fachlichen Fortbildung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO, § 4a BS WP/vBP) ist an die Bestellung als WP/vBP geknüpft, ohne dass es auf den konkreten Umfang der beruflichen Tätigkeit ankommt. Daher wird die Fortbildungspflicht durch die Elternzeit nicht suspendiert, zumal WP/vBP berufsrechtlich auch während der Elternzeit als solche tätig werden dürfen. Aufgrund der besonderen Situation dürfte es aber zulässig sein, von der Regelverpflichtung des § 4a Abs. 5 Satz 1 BS WP/vBP (40 Stunden jährlich) abzuweichen und lediglich im Umfang von 20 Stunden Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von § 4a Abs. 2

BS WP/vBP zu absolvieren. Diese sind aufgrund der zwingenden Regelung in § 4a Abs. 5 Satz 2, 2. Hs. BS WP/vBP vollumfänglich für Nachweiszwecke zu dokumentieren.

Gleiches gilt im Übrigen für beurlaubte WP/vBP. Diese bleiben als solche bestellt, weswegen die Pflicht zur fachlichen Fortbildung aus dem oben genannten Grund fortgilt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Beurlaubung gemäß § 46 Abs. 2 WPO befristet erfolgt und der WP/vBP nach Ablauf des Befristungszeitraums unmittelbar und ohne weiteres wieder als solcher tätig werden kann (Hense/Ulrich/Teckemeyer, WPO, § 46, Rn. 13). Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auch während des Beurlaubungszeitraums durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen auf einem ausreichend hohen Stand zu halten. go

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Über den Diskussionsentwurf des BMJ wurde im WPK Magazin 4/2010, Seite 50, berichtet. Nunmehr hat die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf vorgelegt.

Die Anregung der WPK, vorgetragen mit ihrer Stellungnahme vom 7.9.2010, in § 270b Abs. 1 Insolvenzordnung-Entwurf (InsO-E) neben WP auch vBP aufzunehmen, hat die Bundesregierung insoweit aufgegriffen, als der Wortlaut der Vorschrift um „Personen mit vergleichbarer Qualifikation“ ergänzt wurde. In der Gesetzesbegründung werden vBP als Personen benannt, die geeignet sind, für den Schuldner eine Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 InsO-E auszustellen. Die Bundesregierung hat jedoch gleichzeitig den vormals nur bei RA bestehenden Vorbehalt der „Erfahrung in Insolvenzsachen“ nunmehr „vor die Klammer gezogen“, sodass zukünftig alle geeigneten Personen über diese Erfahrungen verfügen müssen.

Dies hat die WPK zum Anlass genommen, erneut Stellung zu nehmen. Sie hat sich inhaltlich der vom Bundesrat vorgetragenen Position angeschlossen, der darum bat, die im Gesetzentwurf der Bundesre-

gierung zu § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-E enthaltenen unbestimmten Formulierungen, „Personen mit vergleichbarer Qualifikation“ und „in Insolvenzsachen erfahren“, zu überdenken. Die WPK forderte, statt der „Personen mit vergleichbarer Qualifikation“ vBP in den § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-E direkt aufzunehmen. Der Zusatz „in Insolvenzsachen erfahren“ bei WP und vBP ist nicht gerechtfertigt. Angehende WP werden bereits bei der Ablegung des WP-Examens in den Grundzügen des Insolvenzrechts geprüft und anders als bei RA, deren Aufgabe es ist, der in Berufen unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zu sein, beraten WP in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten, wozu auch häufig, wie im Wirtschaftsleben üblich, die Begleitung in oder aus Insolvenzen gehört.

Die WPK forderte somit, vBP explizit in § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO-E aufzunehmen und den Zusatz „in Insolvenzsachen erfahren“ bei WP/vBP fallen zu lassen. ge

Stellungnahme der WPK vom 6.5.2011 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_10-05-2011.asp
→ www.wpk.de/magazin/3-2011/

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögenanlagerechts

Über den Diskussionsentwurf des oben genannten Gesetzesvorhabens wurde im WPK Magazin 2/2011, Seite 31, berichtet. Die WPK hatte am 24.2.2011 eine Stellungnahme abgegeben und sich insbesondere zur Regelung des § 25 Abs. 2 Vermögenanlagegesetz-Entwurf (VermAnlG-E) geäußert. Die Bundesregierung hat diese Anmerkungen nunmehr im Gesetzentwurf umgesetzt. Allerdings wurde dabei gleichzeitig § 25 Abs. 1 VermAnlG-E, der die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Emittenten von Vermögenanlagen vorsieht, inhaltlich geändert. Da sich der Gesetzentwurf insbesondere bei

§ 25 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG-E redaktionell an § 24 Abs. 3 Satz 1 VermAnlG-E anlehnt, der jedoch die Rechnungslegung und nicht die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte von Emittenten regelt, wurde zum besseren Verständnis für die Adressaten ein Vorschlag für einen redaktionell überarbeiteten § 25 Abs. 1 VermAnlG-E unterbreitet. ge

Stellungnahme der WPK vom 10.5.2011 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_11-05-2011.asp
→ www.wpk.de/magazin/3-2011/

Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Das im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz (BGBl. I Nr. 42 vom 4.8.2011, Seite 1634) ändert vor allem das Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG). Der Berufsstand ist durch die Änderungen in den §§ 41 Abs. 2, 50 EEG betroffen, die Prüfungen und die Erteilung von Bescheinigungen durch WP/vBP vorsehen.

Im Gesetzentwurf waren bei § 50 EEG-E neben den bereits derzeit vorgesehenen WP/vBP auch WPG/BPG als Prüfer vorgesehen, während dies bei § 41 Abs. 2 EEG-E unterblieben war. Die WPK hatte daher in einer Stellungnahme gegenüber den beteiligten Ausschüssen des Bundestages angeregt, auch WPG und BPG in § 41 Abs. 2 EEG-E aufzunehmen.

Der Gesetzgeber ist dem gefolgt, hat dabei aber versäumt, auch BPG zu ergänzen. Die WPK wird darauf hinwirken, dass dieses redaktionelle Versehen beseitigt wird.

In §§ 41 Abs. 2, 50 EEG wird nunmehr auf die §§ 319 Abs. 2-4, 319b Abs. 1, 320 Abs. 2 und 323 HGB verwiesen. In § 50 EEG ist des Weiteren vorgesehen, dass bei der Prüfung der Endabrechnungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2, §§ 48, 49 EEG auch die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie Entscheidungen der Clearingstellen Berücksichtigung finden müssen. Damit nimmt der Gesetzgeber den in IDW PS 970 Rn. 54 enthaltenen Praxishinweis ausdrücklich in das Gesetz auf. ge

Stellungnahme der WPK vom 27.6.2011 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_19-07-2011.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2011/

Entwurf der CDU- und FDP-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze

Mit dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen soll auf kommunaler Ebene die Anstalt öffentlichen Rechts als Rechtsträger in Hessen eingeführt werden. Damit soll es Gemeinden ermöglicht werden, bestimmte kommunale Aufgaben mittels dieser Rechtsform zu erledigen.

Im Gesetzentwurf ist unter anderem eine Änderung der Hessischen Gemeindeordnung dahingehend vorgesehen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt des öffentlichen Rechts nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Anstalt des öffentlichen Rechts würde nach dem Gesetzentwurf durch das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt erfolgen.

Die WPK hat dazu Stellung genommen und angeregt, dass statt der Rechnungsprüfungsämter WP, vBP, WPG und BPG für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Anstalten des öffentlichen Rechts zuständig werden. Hierfür spricht unter anderem, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts nicht nach dem Prinzip der Kameralistik Buch führt, sondern den Jahresabschluss und Lagebericht nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs aufstellt und die Prüfung solcher Rechnungslegungswerke Kernaufgabe des Berufsstands ist. ge

Stellungnahme der WPK vom 9.8.2011 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_10-08-2011.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2011/



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
 → www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

Berichte über Gesetzesvorhaben

Drittes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Über das Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes wurde im WPK Magazin 3/2010, Seite 41, und im WPK Magazin 4/2010, Seite 54, berichtet.

Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I Nr. 35 vom 14.7.2011, Seite 1338). Wesentliche Änderungen in den Punkten, die den Be-

rufsstand betreffen (§§ 69 Abs. 1, 75 Abs. 1 und 143 UmwG) und über die in WPK Magazin 4/2010, Seite 54, berichtet wurde, sind nicht mehr vorgenommen worden, so dass die dortigen Ausführungen weiterhin ihre Gültigkeit haben. ge

Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes

Über das Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes wurde im WPK Magazin 3/2010, Seite 39, und im WPK Magazin 4/2010, Seite 54, berichtet. Im Gesetzgebungsverfahren konnte erreicht werden, dass die vorgesehene Neufassung von § 2 Abs. 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektordnung, die keine Regelung zur Vermeidung oder Beschränkung der (Dritt-)Haftung enthielt, nicht weiter verfolgt wurde. Das Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit

des Kapitalmarktes wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 14 vom 7.4.2011, Seite 538). Die vorgesehene Neufassung des § 2 Abs. 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektordnung ist weiterhin nicht enthalten.

Berichtenswert ist noch die Änderung von § 36 Abs. 4 WpHG dahingehend, dass die BaFin nicht mehr nur „in Einzelfällen“, sondern „auch ohne besonderen Anlass“ Prüfungen nach § 36 WpHG selbst oder durch Beauftragte durchführen (lassen) kann. ge

Verordnung zur Änderung der Vergabe- sowie der Sektorenverordnung

Über den Referentenentwurf sowie den Entwurf der Bundesregierung einer Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung sowie der Sektorenverordnung wurde im WPK Magazin 2/2011, Seite 33, berichtet. Die Änderungen sollen die EU-Richtlinie 2009/33/EG vom 23.4.2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge umsetzen.

Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I Nr. 21 vom 11.5.2011, Seite 800). Maßgebliche Änderungen gibt es im Vergleich zum Entwurf der Bundesregierung nicht.

Die Verordnung sieht Änderungen des § 5 VgV vor, der die Vergabe von freiberuflichen Leistungen

regelt. Er wird analog zu § 4 VgV (Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) strukturiert. Da die Änderungen dem Wortlaut des § 1 VOF entsprechen, sind sie nicht als neu zu qualifizieren; inhaltliche Änderungen ergeben sich durch die Aufnahme in die VgV nicht. Eine weitere Ergänzung betrifft § 3 Abs. 7 VgV, nach dem bei der Vergabe derselben freiberuflichen Leistung im Sinne von § 5 VgV in mehreren Teilaufträgen die Werte der Teilaufträge zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes addiert werden müssen. ge

Gesetz zur Umsetzung der zweiten E-Geld-Richtlinie

Im WPK Magazin 4/2010, Seite 55, wurde über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten E-Geld-Richtlinie vom 27.9.2010 berichtet, der im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten in deutsches Recht dient. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I Nr. 8 vom 8.3.2011, Seite 288) und trat am 30.4.2011 in Kraft.

Neben Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG), Geldwäschegesetzes (GWG), Handelsgesetzbuchs (HGB) und der Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung sieht das Gesetz Änderungen an der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) vor.

Für den Berufsstand von besonderem Interesse dürfte insbesondere die Neufassung des § 21 PrüfV sein, nach der sich für den Prüfer eines Kredit- beziehungsweise Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 1 Abs. 1 b KWG verschiedene Darstellungs- und Beurteilungspflichten in Bezug auf die von dem jeweils geprüften Institut getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben. Die Absätze 1 bis 7 sind inhaltlich mit der Maßgabe unverändert geblieben, dass

die Berichtspflichten auf das Risikomanagement, das der Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen nach § 25 c Abs. 1 KWG dient, ausgedehnt werden. Ein neu eingeführter Absatz 8 sieht vor, dass die wesentlichen Prüfungsergebnisse in einem Fragebogen aufzuzeichnen und dem Prüfungsbericht beizufügen sind (Anlage 6 zur PrüfV). Insoweit ergeben sich zwischen Gesetzesentwurf und finalem Gesetzestext auch keine Abweichungen.

Mit dem Fragebogen wird eine Checkliste eingeführt, vergleichbar mit der in der Anlage zu § 5 Abs. 6 der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV) enthaltenen Liste. Begründet wird die neu vorgesehene Dokumentations- und Berichtspflicht damit, dass die derzeitige Darstellung und Beurteilung der von den Instituten getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen in den einschlägigen Berichtsteilen der Abschlussprüfungsberichte in vielen Fällen nur eine unzutreffende Übersicht über den tatsächlichen Stand der vom jeweiligen Institut getroffenen Maßnahmen verschafft haben sollen. sp

Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung – Diskussionsentwurf des BMWi

Der Diskussionsentwurf der Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung beruht auf dem Entwurf des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts (vergleiche dazu WPK Magazin 2/2011, Seite 31 sowie den Beitrag in diesem Heft, Seite 36) und die dort in § 34 g Gewerbeordnung vorgesehene Verordnungsermächtigung. Der Gesetzesentwurf befasst sich vor allem mit den Anforderungen an gewerbliche Finanzanlagenvermittler. Diese werden unter anderem einer Sachkundeprüfung unterworfen, müssen in einem Vermittlerregister registriert werden und eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten.

Den Berufsstand der WP/vBP betreffen folgende Punkte:

- §§ 24, 25 Finanzanlagenvermittlerverordnung-E sehen die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern vor. Die beiden Vorschriften sind analog §§ 16, 17 MaBV gestaltet worden.
- In § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 MaBV werden die Verweise auf § 34 c GewO geändert. Diese Änderungen wurden notwendig, weil die Finanzanlagenvermittler durch das Finanzanlagenvermittlergesetz aus § 34 c GewO herausgenommen und im gesonderten § 34 f GewO geregelt werden. Grundstücks- und Darlehensmakler sowie Bauträger werden nach § 16 MaBV weiterhin prüfungspflichtig bleiben. ge

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz

Über den Diskussionsentwurf des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes sowie die Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer hierzu wurde im WPK Magazin 4/2010, Seite 49, ausführlich berichtet. Das Gesetz wurde inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I Nr. 30 vom 25.6.2011, Seite 1126). Die Änderungen sind spätestens am 1.7.2011 in Kraft getreten. Die Anregungen der WPK, auch die redaktio-

nellen Anregungen im späteren Verfahren, sind vom Gesetzgeber aufgegriffen worden.

Kurz vor Verabschiedung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes wurden noch Änderungen des Geldwäschegesetzes aufgenommen. Diese greifen dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vor (zu den Einzelheiten siehe den nachstehenden Beitrag). ge

Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäsche vorgelegt. Damit soll ein Vertragsverletzungsverfahren vermieden werden, das seitens der EU droht, weil die Geldwäscherichtlinie unzureichend umgesetzt wurde. Zur Abwendung des Vertragsverletzungsverfahrens muss das Gesetz bis Ende des Jahres 2011 in Kraft treten. Des Weiteren sollen zahlreiche Mängel im deutschen System der Vermeidung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung abgestellt werden, die durch die Financial Action Task Force on Money Laundering (FAFT, ein zwischenstaatliches Gremium bei der OECD, in dem Deutschland Mitglied ist) in ihrem Deutschlandbericht von Februar 2010 festgestellt wurden.

Der Gesetzentwurf verschärft zahlreiche geldwäschespezifische Pflichten und nimmt einen Teil der Liberalisierungen und Erleichterungen des Geldwäscherückführungsgesetzes aus 2008 für WP/vBP, StB, RA, Patentanwälte und Notare zurück. Zwei seien exemplarisch genannt:

- Spielräume im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten nach § 5 Geldwäschegesetz (GwG) sollen verkleinert werden. Bestimmte Sorgfaltspflichten (Identifizierung, Überwachung der Geschäftsbeziehungen) sind stets zu erfüllen, wobei der Umfang der Pflichterfüllung fallangemessen reduziert werden kann.
- Die Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, soll auch für WP/vBP wieder eingeführt werden. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der WPK mitzuteilen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme ange-regt, nicht alle Verpflichteten zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten heranzuziehen, sondern nur solche mit großer Geschäfts- beziehungsweise Betriebsgröße, wenn auf Grund der Unternehmensstruktur ein erhöhtes Risiko besteht, dass das Unternehmen für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird. Die Anordnungen hierfür soll die zuständige Behörde treffen, bei WP/vBP also die WPK.

Die Bundesregierung hat diese Überlegung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates allerdings verworfen.

Erst durch die Gegenäußerung der Bundesregierung wurde zudem bekannt, dass Teile der Änderungen des GwG in das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz aufgenommen worden waren, kurz bevor dieses verabschiedet wurde (dieses Gesetz ist inzwischen in Kraft getreten, siehe dazu den vorstehenden Bericht). Hierzu gehört auch die Einführung von anlassunabhängigen Prüfungen. Das Bundesfinanzministerium hat auf Nachfrage hierzu eingeräumt, dass es sich hinsichtlich der Einbeziehung der Berufskammern und ihrer Mitglieder um eine unbeabsichtigte, überschießende Regelung handele, die im Rahmen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention wieder rückgängig gemacht werden soll.

Die Geschäftsstellen der drei Bundeskammern haben vereinbart, sich weiterhin abzustimmen, das Gesetzgebungsverfahren zu beobachten. ge

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Ausnahmegenehmigung für eine besonders befähigte Person

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer Berufsgesellschaft an eine besonders befähigte Person setzt berufsstandsfremdes Fachwissen voraus und erfordert daher Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich nicht nur als eine Vertiefung der Qualifikation von Berufsangehörigen darstellen.

2. Bei der Bestimmung des Berufsbildes von Berufsangehörigen sind die in § 2 WPO genannten berufsbildprägenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Prüfung und Beratung und der in § 4 der Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer aufgeführten Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüferexamen zu berücksichtigen.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.5.2011 – OVG 12 B 9.10

vorgehend VG Berlin, Urteil vom 21.1.2010 – VG 16 K 36.09

■ Sachverhalt

Der Kläger ist promovierter Diplom-Kaufmann, Investmentanalyst/DVFA und Certified EFFAS Financial Analyst. Am Wirtschaftsprüfungsexamen nahm er ohne Erfolg teil. Nach seiner Tätigkeit als Aktienanalyst bei einem privaten Finanzinformationsanbieter arbeitet er seit 1999 bei einer Berufsgesellschaft. Da ihm die Gesellschaft eine Bestellung zum gesetzlichen Vertreter in Aussicht stellte, beantragte er die hierfür erforderliche Ausnahmegenehmigung. Die Wirtschaftsprüferkammer wies diesen Antrag mit der Begründung zurück, die Genehmigung könne nach dem Wortlaut des Gesetzes nur besonders befähigten Personen erteilt werden. Diese besonde-

re Befähigung verlange besondere berufsstandsfremde Kenntnisse und Fähigkeiten, über die der Kläger nicht verfüge. Seine kaufmännisch geprägten Fähigkeiten entsprächen vielmehr dem Berufsbild des Wirtschaftsprüfers.

Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung der Wirtschaftsprüferkammer nach einer sehr ausführlichen Auslegung des Begriffs der besonderen Befähigung, ließ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache aber die Berufung zu.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Oberverwaltungsgericht wies die Berufung zurück. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Ausnahmegenehmigung tatbestandlich eine besondere Art der Befähigung voraussetzt, die sich von der Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern unterscheidet. Die Vorschrift dient nach dem zutreffenden, in Anwendung des nach den anerkannten Auslegungsmethoden gewonnenen Begriffsverständnisses des Verwaltungsgerichts der Einbeziehung berufsstandsfremden Fachwissens und erfordert daher Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich nicht nur als eine Vertiefung der Qualifikation von Berufsangehörigen darstellen. Aus der amtlichen Begründung zur Fünften WPO-Novelle ergibt sich, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Willen des Gesetzgebers die Möglichkeit zur Einbeziehung berufsstandsfremden Fachwissens eröffnen soll, wobei ausdrücklich von fachlich erwünschten „Quereinsteigern“ die Rede ist und beispielhaft Biotechnologen, Informatiker oder Mathematiker genannt werden.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. Seine Kenntnisse, Fähigkeiten und seine praktische Tätigkeit weisen einen engen Bezug zu den Aufgaben von Wirtschaftsprüfern auf und stellen kein berufsstandsfremdes Fachwissen dar.

Gemessen an den in § 2 WPO genannten berufsbildprägenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Prü-

fung und Beratung sowie der in § 4 der Prüfungsverordnung aufgeführten Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüfungsexamen verfügt der Kläger über vertiefte Kenntnisse in bestimmten Bereichen, die zum Berufs- oder Tätigkeitsbild von Wirtschaftsprüfern gehören. Die durch die Ausbildung zum Investmentanalysten erworbenen Kenntnisse des Klägers und die von ihm ausgeübten Tätigkeiten gehören jedenfalls in den Grundzügen zum Prüfungsstoff im Wirtschaftsprüferexamen. Die Spezialisierung des Klägers auf die Bewertung von Finanzdienstleistungsunternehmen und Aktien sowie seine Fähigkeit, komplexe Derivate mit mathematischen Instrumenten zu bewerten, reichen nicht aus, um eine besondere Befähigung zu begründen.

Die intensive Vertiefung bestimmter Gebiete, die zum Wirtschaftsprüfungsexamen gehören, begründet keine besondere Befähigung. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob der Schwerpunkt der besonderen Tätigkeit typisch für den „klassischen“ Wirtschaftsprüfer ist. Maßgeblich ist allein, dass die besondere Befähigung dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer fremd ist.

Die Versagung der Ausnahmegenehmigung stellt auch keine Verletzung des Grundrechts der Berufsfreiheit dar. Die Wirtschaftsprüferordnung behält die Übernahme einer Leitungsfunktion in einer Wirtschaftsprüfergesellschaft im legitimen öffentlichen Interesse eines funktionierenden und anerkannten Wirtschaftsprüfungswesens zu Recht den ausdrücklich benannten Berufsträgern und besonders befähigten Personen vor.

Auch die Ungleichbehandlung von Berufsträgern und besonders befähigten Personen sowie anderen Personen ohne besondere Befähigung im Sinne der Wirtschaftsprüferordnung ist durch anzuerkennende sachliche Gründe gerechtfertigt.

Grenzen allgemeiner Beratungspflichten bei Verbrauchsteuergesetzen

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes besteht nach § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) die Möglichkeit einer Steuerentlastung, die durch einen fristgebundenen Antrag auf Steuererrückzahlung beim Hauptzollamt geltend gemacht werden kann. Im Rahmen eines umfassenden Steuerberatungsmandates stellt sich die Frage, ob sich für den Steuerberater hieraus eine vertragliche Haupt- oder Nebenpflicht ableitet, den Mandanten ungefragt auf die Möglichkeiten der Stromsteuererstattung hinzuweisen.

Das OLG Stuttgart hat mit rechtskräftigem Urteil vom 3.5.2011 – 12 U 130/10 entschieden, dass auch ein umfangreiches Dauermandat nicht unbeschränkt alle denkbaren Bereiche des Steuerrechts umfasst und ein Steuerberater nach dem hier streitgegenständlichen Steuerberatungsvertrag keine Beratung in Fragen des Verbrauchssteuerrechts schuldet. Damit wurde das Urteil des LG Hechingen vom 30.06.2010 – 5 O 78/08 KfH bestätigt.

Vorliegend war ein Steuerberater im Jahr 2004 von einem Textilunternehmen mit der Bearbeitung sämtlicher steuerlicher Angelegenheiten beauftragt worden, das im Jahr 2008 erstmals für das Jahr 2007 eine fristgerecht beantragte Stromsteuererstattung erhalten hatte. Für die Vorjahre wurde eine entsprechende Antragstellung unterlassen, da der Mandantin eine solche Möglichkeit nicht bekannt war. Eine rückwirkende Antragstellung war für diesen Zeitraum wegen Fristablaufs nicht mehr möglich. Der Steuerberater hatte unstreitig zu keinem Zeitpunkt auf die Erstattungsmöglichkeit nach § 10 StromStG hingewiesen und wurde daher in Regress genommen. Ihm wird vorgeworfen, er sei seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, die Mandantin umfassend zu beraten und ungefragt über alle steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten und diese vor Schäden zu schützen. Hierzu rechne auch ein Hinweis auf die Erstattungsmöglichkeiten nach dem StromStG.

Die Verletzung einer Hauptleistungspflicht hat das OLG Stuttgart trotz des umfassenden Charakters des zwischen den Parteien im Jahr 2004 geschlossenen Steuerberatervertrages verneint. Der Steuerberater müsse seinen Mandanten zwar grundsätzlich auch ungefragt nach jeder Richtung über alle steuerrechtlichen Einzelfragen und deren Folgen erschöpfend belehren und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen dafür Sorge tragen, dass der Mandant keine höheren Steuern als nach dem Gesetz notwendig zu zahlen habe. Eine vertragliche Hauptpflicht des Steuerberaters, die Mandantin auf die steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten gem. § 10 StromStG hinzuweisen, sei aber abzulehnen, da es sich beim StromStG als Verbrauchsteuergesetz um ein vom eigentlichen Aufgabengebiet des Steuerberaters entfernt liegendes Spezialgesetz handele, mit dem sich ein durchschnittlich gewissen-

hafter Steuerberater in der Regel nicht beschäftigte, auch wenn es sich formal beim Stromsteuerrecht um eine steuerliche Angelegenheit im Sinne des § 33 Satz 1 StBerG handele.

Die betroffenen Mandanten würden regelmäßig bereits von den Lieferanten von Energie, Kraftstoff oder Ähnlichem auf die Möglichkeiten einer Steuerreduzierung hingewiesen und einen Steuerberater in diesem Zusammenhang also nicht beauftragen. In der Praxis sei es nicht üblich, dass ein Mandant einem Steuerberater Aufgaben im Bereich des Stromsteuerrechts übertrage. Dies gelte auch dann, wenn der Steuerberatervertrag die „Bearbeitung sämtlicher steuerlicher Angelegenheiten einschließlich der Bearbeitung der laufenden Finanzbuchhaltung sowie der allgemeinen Steuer- und Wirtschaftsberatung“ vorsehe. Eine solche Fassung eines Auftrags komme in der Praxis zwar häufig vor, diese umfasse aber nach dem Verständnis eines Steuerberaters nur die steuerberatenden Regelleistungen, also die Buchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Steuererklärung, nicht aber die Beratung in verbrauchssteuerlichen Fragen.

Auch bei einem umfassenden Mandat seien die vertraglichen Hauptpflichten des Steuerberaters anhand des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Maßstäbe der Verkehrssitte zu konkretisieren. Die Auslegung eines Steuerberatervertrages dürfe dabei nicht zu dem Ergebnis führen, dass aus dem Steuerberater faktisch der unbeschränkte allgemeine Lebens-, Wirtschafts- und Finanzberater seines Mandanten werde. Um eine vertragliche Hauptpflicht des Steuerberaters zu begründen, hätte es hinsichtlich der Erstattungsmöglichkeiten nach dem StromStG vorliegend einer eigenständigen Beauftragung bedurft.

Darüber hinaus sei auch keine Nebenpflicht des Steuerberatungsvertrages verletzt worden. Ein Steuerberater habe grundsätzlich auf eine außerhalb seines Auftrags liegende steuerliche Fehlentscheidung des Mandanten hinzuweisen, wenn sie entweder für einen durchschnittlichen Berater auf den ersten Blick ersichtlich ist oder wenn der Steuerberater auf Grund seines persönlichen Wissens die Sach- und Rechtslage positiv kennt. Allerdings liege hier keiner dieser beiden Ausnahmefälle vor. Der Steuerberater habe im Rahmen der Buchführung nicht zu prüfen, ob einzelne oder alle Energierechnungen Stromsteuer enthielten, da eine so tief greifende Prüfung bei Buchhaltungsarbeiten den zeitlichen Rahmen für die ordnungsgemäße Belegverarbeitung übersteigen würde.

Die grundlegende Entscheidung des OLG Stuttgart ist im Ergebnis positiv für den Berufsstand einzustufen. Zur Vermeidung von Unklarheiten bezüglich des Umfangs des Mandatsverhältnisses bleibt angesichts der Vielzahl steuerlicher Spezialgesetze festzuhalten, dass im Steuerberatungsvertrag explizit geregelt werden sollte, auf welche Gesetze sich der Beratungsauftrag erstrecken soll.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen (Autor: RA Martin Kreft)

Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen gewerblicher Tätigkeit

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die unentgeltliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft ohne die Anerkennung als Berufsgesellschaft stellt eine mit dem Beruf unvereinbare gewerbliche Tätigkeit dar.
2. Der gewerbliche Charakter der Unternehmenstätigkeit prägt das Handeln des Geschäftsführers als Organ.
3. Die berufsrechtliche Gewerblichkeit eines Unternehmens entfällt nicht dadurch, dass es seinen Gewinn für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellt.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.5.2011 – OVG 12 B 14.10 (nicht rechtskräftig)

vorgehend VG Berlin, Urteil vom 28.5.2009 – VG 16 K 18.09

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige ist seit 1999 im Vorstand eines Fußballvereins mit Bundesligaspielbetrieb tätig. Die Profifußballabteilung des Vereins wurde 2003 in eine GmbH ausgegliedert. Im Mai 2004 wurde der Berufsangehörige zum Geschäftsführer der GmbH bestellt. Die Tätigkeit als Vorstand und als Geschäftsführer übt er unentgeltlich aus.

Nachdem die Wirtschaftsprüferkammer im Herbst 2006 Kenntnis von der Tätigkeit als Geschäftsführer erhielt, forderte sie den Berufsangehörigen auf, die nach Einschätzung der Wirtschaftsprüferkammer berufsrechtlich gewerbliche Tätigkeit zu beenden. Da der Berufsangehörige dieser Aufforderung nicht nachkam, widerrief die Wirtschaftsprüferkammer seine Bestellung.

Hiergegen erhob der Berufsangehörige Klage mit der Begründung, die Tätigkeit als Vorstand sei berufsrechtlich nicht beanstandet worden, daher könne auch die inhaltsgleiche Tätigkeit als Geschäftsführer nicht beanstandet werden. Außerdem begründe die Gemein-

nützigkeit des Vereins auch die Gemeinnützigkeit der GmbH. Eine konkrete Gefährdung der Berufspflichten sei von der seit langem ausgeübten Tätigkeit nie ausgegangen. In solchen Fällen seien etwa bei Steuerberatern oder Notaren Ausnahmegenehmigungen möglich.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht wies die zugelassene Berufung, mit der der Kläger ergänzend geltend machte, der Widerruf der Bestellung verstoße gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit, zurück.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, die den Bundesligaspielbetrieb im Profifußballbereich für einen gemeinnützigen Fußballverein betreibt, stellt eine mit dem Beruf unvereinbare gewerbliche Tätigkeit dar.

Das Verwaltungsgericht ist – unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Regelung und des in anderen Rechtsgebieten entwickelten Begriffs der gewerblichen Tätigkeit – zutreffend davon ausgegangen, dass einer Tätigkeit gewerblicher Charakter zukommt, wenn sie selbständig und dauerhaft ausgeübt wird und maßgeblich von erwerbswirtschaftlichem Streben nach Gewinn gekennzeichnet ist.

Der gewerbliche Charakter der GmbH entfällt nicht dadurch, dass ihr alleiniger Gesellschafter ein gemeinnütziger Verein ist. Es kommt allein auf die Tätigkeit der Kapitalgesellschaft an. Aus demselben Grund steht es der Annahme einer gewerblichen Tätigkeit nicht entgegen, dass die GmbH ihren Gewinn letztlich dem Verein zuführt. Es handelt sich um zwei verschiedene juristische Personen, die unterschiedlichen steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Regelungen unterworfen sind. Ein gewerbliches Unternehmen wird nicht dadurch gemeinnützig und verliert nicht dadurch den gewerblichen Charakter, dass es seinen Gewinn für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellt.

Nichts anderes folgt aus der unentgeltlichen Tätigkeit als Geschäftsführer. Auf das eigene wirtschaftliche Interesse kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass durch die Bestellung des Klägers zum Geschäftsführer dessen organschaftliche Stellung begründet worden ist, durch die die GmbH Handlungsfähigkeit erlangt. Dies bedeutet vor allem, dass der Geschäftsführer die Gesellschaft im Rechtsverkehr nach außen uneingeschränkt vertritt und deren Ge-

schäfte führt. Aus der Stellung des Geschäftsführers als Organ der Gesellschaft und seinem organschaftlichen Handeln für eine gewerblich tätige Gesellschaft hat die Rechtsprechung zutreffend abgeleitet, dass es für die Frage nach der gewerblichen Tätigkeit des Organs nicht auf dessen Gewinnerzielungsabsicht, sondern auf die der Gesellschaft ankommt. Der gewerbliche Charakter der Unternehmenstätigkeit prägt das Handeln des Geschäftsführers als Organ, weil er den Unternehmenszweck zu fördern und die kaufmännisch-erwerbswirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft zu wahren hat. Hierbei spielt die Rechtsform der Gesellschaft keine Rolle. Entscheidend sind die organschaftliche Stellung und die daraus resultierenden Befugnisse. Als Organ muss sich der Kläger den Charakter der Unternehmenstätigkeit zurechnen lassen.

Dass der Kläger vor der Ausgliederung der Profifußballabteilung dieselbe Tätigkeit für den Verein ausgeübt hat, verhilft der Berufung ebenfalls nicht zum Erfolg. Dabei kann offen bleiben, ob diese Tätigkeit mit dem Beruf unvereinbar war. Jedenfalls haben sich die Verhältnisse in rechtlicher Hinsicht durch die Gründung der GmbH und die Bestellung des Klägers zu deren Geschäftsführer dergestalt geändert, dass eine unvereinbare gewerbliche Tätigkeit jedenfalls jetzt nicht mehr verneint werden kann.

Das Verbot jeglicher gewerblichen Betätigung ist als Eingriff in die Berufsfreiheit zum Schutz eines wichtigen und übergeordneten Gemeinwohlbelanges ebenso gerechtfertigt wie die bloße Vermutung einer aus der gewerblichen Betätigung folgenden abstrakten Gefahr. Das Verbot verfolgt den Zweck, Interessenkollisionen und eine damit einhergehende Gefährdung der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer zu vermeiden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit und Verlässlichkeit des Berufes zu schützen. Außerdem ist eine gewerbliche Tätigkeit nicht mit der Unparteilichkeit des Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer zu vereinbaren (vgl. BT-Drucks. 12/5685, Seite 27).

Auch die Ungleichbehandlung von Berufsträgern und etwa Steuerberatern und Notaren ist durch anzuerkennende sachliche Gründe gerechtfertigt.

Berufsrecht

Verbot der Erwähnung von Sozietäten im Bestätigungsvermerk

■ Leitsatz der Redaktion

Ein Abschlussprüfer darf im Bestätigungsvermerk neben seinem eigenen Namen nicht den seiner Gesellschaft bürgerlichen Rechts erwähnen.

LG Berlin, Beschluss vom 9.5.2011 – WiL 1/11

■ Sachverhalt

Ein Wirtschaftsprüfer erteilte regelmäßig Bestätigungsvermerke, in welchen er die Sozietät, in der als Wirtschaftsprüfer tätig war, namentlich erwähnte. Nachdem der Berufsangehörige von der Wirtschaftsprüferkammer mehrfach über die Unzulässigkeit dieses Vorgehens belehrt worden war, erteilte sie ihm schließlich eine Rüge mit Untersagungsverfügung. Der Einspruch des Berufsangehörigen hiergegen blieb erfolglos, ebenso wie der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 63 a WPO.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Pflichtwidrigkeit der Gestaltung seiner Bestätigungsvermerke folgt daraus, dass § 322 Abs. 7 HGB nur die Angabe und Unterschrift der Abschlussprüfer zulässt, nicht aber zusätzliche Angaben zu einer Sozietät, wenn diese nicht, was bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohnehin unzulässig ist, selbst Abschlussprüferin ist.

§ 322 HGB enthält in allen seinen Absätzen Vorgaben zur inhaltlichen und auch zur formalen Gestaltung eines Bestätigungsvermerks und ist entgegen der Auffassung des Berufsangehörigen grundsätzlich abschließend. Diese Limitierung des Inhalts eines Bestätigungsvermerks ergibt sich aus dem Regelungsziel des § 322 HGB. Die Vorschrift setzt mit den Vorgaben zum Inhalt von Bestätigungsvermerken erkennbar einen einheitlichen, von allen Abschlussprüfern zu respektierenden Standard für die zusammenfassende Wiedergabe des Ergebnisses der Prüfung eines Abschlusses. Ohne eine solche Einheitlichkeit und damit auch inhaltliche Limitierung von Bestätigungsvermerken würde deren Vergleichbarkeit für ihre potentiellen Adressaten signifikant erschwert werden. Es bestünde die Gefahr, dass Bestätigungsvermerke

inhaltlich überfrachtet beziehungsweise verwässert werden könnten.

Gegen diesen anerkannten Grundsatz der Beschränkung von Bestätigungsvermerken auf die in § 322 Abs. 1 bis Abs. 7 HGB erwähnten Inhalte eines Bestätigungsvermerks verstößt, dass der Berufsangehörige jeweils veranlasst und durch seine Unterschrift gebilligt hat, dass neben seinem Namen auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Bestätigungsvermerk enthalten ist. Dass der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk genannt wird, und zwar gemäß § 18 Abs. 1 WPO auch unter zusätzlicher Angabe seiner Berufsbezeichnung als Wirtschaftsprüfer, ist selbstverständlich und ergibt sich unmittelbar aus § 322 Abs. 7 HGB. Die Mitteilung von Gesellschaften bürgerlichen oder überhaupt des privaten Rechts, die nicht zugleich Abschlussprüferinnen sind, sieht § 322 HGB, der insoweit abschließende Regelungen enthält, an keiner Stelle vor. Sie lässt sich auch nicht mittelbar aus den materiellen Inhalten rechtfertigen, die ein Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 1 bis 6 HGB haben muss. Schließlich dient sie nicht, wie beispielsweise eine Ortsangabe, inhaltlich neutral der näheren Identifizierbarkeit des Berufsangehörigen.

Auf die daraus prinzipiell folgende Unzulässigkeit der Angabe der Gesellschaftsbezeichnung ist auch ohne Einfluss, ob, wie zwischen dem Berufsangehörigen und der Wirtschaftsprüferkammer in tatsächlicher Hinsicht im Streit gewesen ist, das Prüfungsmandat der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder aber dem Abschlussprüfer direkt erteilt worden ist. Selbst wenn die Gesellschaft, wovon das Gericht zugunsten des Berufsangehörigen ausgeht, mandatiert gewesen ist, gibt es keine, insbesondere keine aus dem Zweck des Bestätigungsvermerks folgende Rechtfertigung dafür, die Gesellschaft neben dem Berufsangehörigen zu nennen. Relevante zusätzliche Informationen gibt die Angabe der mandatierten Gesellschaft den Rechnungsadressaten nicht, denn der geprüften Gesellschaft, die das Prüfungsmandat erteilt hat, ist ihr Vertragspartner ohnehin bekannt, so dass es für sie dessen zusätzlicher Erwähnung im Bestätigungsvermerk nicht bedarf. Aber auch für den außenstehenden Adressaten des Bestätigungsvermerks übermittelt die Angabe keine für ihn hilfreichen Informationen, denn die Pflicht zum Inhalt und zur Gestaltung des Bestätigungsvermerks folgt allein aus dem Gesetz und den objektiven fachlichen Anforderungen an den Abschlussprüfer. Sie können durch privatrechtliche Vereinbarungen der geprüften Gesellschaft nicht verändert werden, insbesondere nicht durch den Mandatsvertrag mit einer Gesell-

schaft, die nicht selbst Abschlussprüferin ist. Auch gibt die Angabe der mandatierten Gesellschaft entgegen der Auffassung des Berufsangehörigen keine wesentlichen Informationen zur Haftungsfrage. Denn mangels Vertragsverhältnisses zwischen diesen Adressaten und der mandatierten Gesellschaft besteht keine direkte vertragliche Haftungsbeziehung neben dem Abschlussprüfer.

Ein Bestätigungsvermerk, der neben dem Abschlussprüfer auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts erwähnt, hat zudem zumindest eine irreführende Tendenz. Diese folgt daraus, dass es durchaus Gesellschaften gibt, die als Abschlussprüferinnen bestellt werden und deshalb in Bestätigungsvermerken zulässigerweise erwähnt werden können, nämlich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne von § 27 WPO. Es ist entgegen der Auffassung des Berufsangehörigen durchaus nicht fern liegend, dass ein zwar prinzipiell verständiger, aber mit den Einzelheiten der WPO nicht vertrauter Leser einen Bestätigungsvermerk, der so gestaltet ist wie der des Berufsangehörigen, dahin interpretiert, die erwähnte Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst sei Abschlussprüfer. Denn die Differenzierung zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Gesellschaften, in denen Wirtschaftsprüfer lediglich als Sozius in der Gesellschaftsbezeichnung erwähnt sind, kann auch bei „Bilanzlesern“ nicht als selbstverständliches Allgemeinwissen vorausgesetzt werden.

Zudem kommt der unzulässigen Anführung der Gesellschaftsbezeichnung in den Bestätigungsvermerken ein über einen Bagatellcharakter deutlich hinausgehendes Gewicht zu, weil sich der Berufsangehörige mit ihr einen Wettbewerbsvorteil gegenüber solchen Berufsangehörigen, die ordnungsgemäß verfahren, verschafft hat. Wenn sich die WPO dafür entschieden hat, dass nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Abschlussprüferinnen sein können, gibt sie diesen Gesellschaften damit ein Alleinstellungsmerkmal. Dem entspricht es, dass das Gesetz für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besondere Anforderungen stellt, und zwar hinsichtlich Rechtsform, Publizität, personeller Besetzung und Dokumentationspflichten. Eine Gesellschaft, die diesen Aufwand erfordernden Standards an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erfüllt, aber gleichwohl in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorbehaltenen Art und Weise nach außen auftritt, schafft sich und ihren Gesellschaftern damit einen illegitimen kommerziellen Vorteil.

Die von der Wirtschaftsprüferkammer mit der Rüge verbundene Untersagungsanordnung hat das Gericht nach §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 68a Abs. 1 Satz 2

WPO als gerechtfertigt angesehen. Nach diesen Vorschriften kann die Wirtschaftsprüferkammer auch bei einer Pflichtverletzung, die im Zeitpunkt der Verhängung der Rüge bereits abgeschlossen gewesen ist, die künftige Vornahme einer gleich gearteten Pflichtverletzung untersagen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eine solche Untersagungsverfügung dann gerechtfertigt, wenn ohne sie die Gefahr besteht, dass der Berufsangehörige die festgestellte Pflichtverletzung wiederholen wird. Eine solche Wiederholungsgefahr ist vorliegend ohne eine Untersagungsanordnung schon deshalb nicht sicher auszuschließen, weil in der Vergangenheit erfolgte Belehrungen nicht ausreichend gewesen sind.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2011/

Berufsrecht

Hinweis zur Rechtskraft von Urteilen des VG Berlin zum Qualitätskontrollverfahren

Im WPK Magazin 2/2010, Seite 55 ff., wurde über den Rechtsstreit **VG Berlin, Urteil vom 21.1.2010 – VG 16 K 78/09** berichtet, in dem die WPK erstinstanzlich obsiegt hatte und der im Zeitpunkt der Veröffentlichung im WPK Magazin noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war, da der Kläger Berufung bei dem Obergericht Berlin-Brandenburg eingelegt hatte. Der Kläger hat die Berufung zwischenzeitlich zurückgenommen, so dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin nunmehr rechtskräftig ist.

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte die Klage eines Berufsangehörigen gegen den Widerruf der Teilnahmebescheinigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes bei der Durchführung der Qualitätskontrolle (nicht angemessener Stundenaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der Prüfung der Auftragsabwicklung) abgewiesen.

Weiterhin wurde im WPK Magazin 2/2011, Seite 41 ff., über den Rechtsstreit **VG Berlin, Urteil vom 17.3.2011 – VG 16 K 259/09** berichtet. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte die Berufung nicht zugelassen. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung im WPK Magazin war die Frist für den Antrag über die Zulassung der Berufung noch nicht abgelaufen. Die Klägerin, eine WPG, hat jedoch keinen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, so dass das Urteil des Verwal-

tungsgerichtes Berlin nicht im Wege der Berufung überprüft wird und damit rechtskräftig wurde.

Das Verwaltungsgericht Berlin wies die Klage gegen die Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung ab und stellte fest, dass die Erteilung einer rückwirkenden Ausnahmegenehmigung grundsätzlich nicht möglich ist. Weiterhin stellte das Verwaltungsgericht fest, dass im Falle einer Verschmelzung einer Berufsgesellschaft, der eine Teilnahmebescheinigung erteilt wurde, auf eine andere Berufsgesellschaft, die Teilnahmebescheinigung der übertragenden Berufsgesellschaft erlischt und nicht auf die übernehmende Berufsgesellschaft übergeht. me

Für die Praxis

Grenzen der gerichtlichen Überprüfung von Zeithonoraren in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren

■ Leitsatz des Gerichts

Zur Herabsetzung eines Zeithonorars für einen Strafverteidiger.

BGH, Urteil vom 21.10.2010 – IX ZR 37/10

■ Sachverhalt

Der Kläger – ein Rechtsanwalt – verteidigte den Beklagten in einem Strafverfahren vor dem Schöffengericht. Der Beklagte hatte eine Vereinbarung unterzeichnet, wonach er „wegen des Umfangs und der besonderen Bedeutung der Sache“ statt der gesetzlichen Gebühren ein Honorar in Höhe von 450,- DM je Stunde zu zahlen hatte. Auf dieser Grundlage fordert der Kläger eine weitere Honorarzahlung.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Honorarvereinbarung zunächst für unwirksam erachtet und die Klage abgewiesen. Nach Aufhebung dieser Entscheidung durch den BGH (Urt. v. 19.5.2009 – IX ZR 174/06, NJW 2009, 3301) hat das Berufungsgericht das geltend gemachte Strafverteidigerhonorar für begründet erachtet und die weitergehende Klage abgewiesen. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen bislang nicht zuerkannten Honoraranspruch weiter.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass der Kläger seine Tätigkeit als Strafverteidiger auf der Grundlage eines Stundenhonorars abrechnen konnte. Eine derartige Vergütung ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht als unangemessen zu beanstanden, wenn diese Honorarform unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls sachgerecht erscheint. Dies hat das Berufungsgericht im Hinblick auf den Umstand, dass bei Wirtschaftsstrafsachen der hier vorliegenden Art weder die Dauer des Verfahrens noch dessen konkreter Ablauf im Voraus abgeschätzt werden kann, mit sachgerechten Erwägungen bejaht.

Demgegenüber erweist sich die Beurteilung des Berufungsgerichts, der von den Parteien vereinbarte Stundensatz von 450 DM [230,08 €] sei unangemessen und müsse gemäß § 3 Abs. 3 BRAGO auf 180 € herabgesetzt werden, als rechtsfehlerhaft.

Die Frage der Unangemessenheit nach § 3 Abs. 3 BRAGO ist unter dem allgemeinen Gesichtspunkt des § 242 BGB zu beurteilen, also danach, ob sich das Festhalten an der getroffenen Vereinbarung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls als unzumutbar und als ein unerträgliches Ergebnis darstellt. Nach dem der Vorschrift des § 3 Abs. 3 BRAGO in Einklang mit § 242 BGB innewohnenden Rechtsgedanken kommt die Abänderung einer getroffenen Vereinbarung nur dann in Betracht, wenn es gilt, Auswüchse zu beschneiden.

Der Richter ist jedoch nach § 3 Abs. 3 BRAGO nicht befugt, die vertraglich ausbedungene Leistung durch die billige oder angemessene zu ersetzen. Folglich ist nicht darauf abzustellen, welches Honorar im gegebenen Fall als angemessen zu erachten ist, sondern darauf, ob die zwischen den Parteien getroffene Honorarvereinbarung nach Sachlage als unangemessen hoch einzustufen ist. Ein vereinbartes Honorar kann nicht mehr „angemessen“ sein, ohne den Tatbestand des § 3 Abs. 3 BRAGO zu erfüllen. Für eine Herabsetzung ist danach nur Raum, wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und mit den Grundsätzen des § 242 BGB unvereinbar wäre, den Mandanten an seinem Honorarversprechen festzuhalten. Es muss demnach ein krasses, evidentes Missverhältnis zwischen der anwaltlichen Leistung und ihrer Vergütung gegeben sein.

Den danach anzuwendenden Prüfungsmaßstab der Unangemessenheit hat das Berufungsgericht verfehlt, indem es ausgehend von einem durchschnittlichen Stundensatz von 180 € für Rechtsanwälte diesen auch für die hier in Rede stehende Vergütung in Ansatz gebracht hat. Damit hat das Berufungsgericht einen von ihm als angemessen erachteten Stundensatz gebildet, aber die gebotene Prüfung versäumt, ob der vereinbarte Stundensatz unerträglich im vorbezeichneten Sinne ist. In diesem Zusammenhang

kann als Ausgangspunkt nicht auf einen allgemeinen Durchschnittsatz für Rechtsanwälte abgestellt werden, sondern es muss hier bereits auf die Art des Mandats, eine Strafverteidigung in einer Wirtschaftsstrafsache, eingegangen werden.

Zudem hat sich das Berufungsgericht, wie die Revision zu Recht rügt, nicht hinreichend mit den gegenläufigen Ausführungen im Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auseinandergesetzt. Das Gutachten, wonach Stundensätze in Strafsachen in Höhe von 500 DM als üblich und angemessen anzusehen sind, hat dies entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht nur zu den Verhältnissen im Jahre 2008 vertreten, sondern auch für die Zeit Ende 1999/Anfang 2000.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Arbeitsumfang und dem hierbei dem Kläger zuerkannten Stundenaufwand erweisen sich gleichfalls als rechtsfehlerhaft.

Soweit das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die vom Kläger vorgelegte Stundenberechnung angenommen hat, der Kläger habe 23 Zeitintervalle im aufgerundeten Zeittakt von 15 Minuten abgerechnet, fehlt es an den hierfür erforderlichen Feststellungen. Weder aus dem Vortrag der Parteien noch aus den Ausführungen des Berufungsgerichts ergeben sich tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass die Berechnung des Klägers tatsächlich auf einer Auf- und Abrechnung beruht.

Die Annahme des Berufungsgerichts, für das Studium von vier Aktenordnern könne der Kläger nichts abrechnen, ist – unabhängig davon, ob es sich, wie die Revision rügt, insofern um eine unzulässige Überraschungsentscheidung handelt – rechtlich nicht tragfähig. Als Begründung hat das Berufungsgericht angegeben, an jenem Tag hätten dem Kläger nur die „nicht mehr aktuellen“ Aktenstücke vorliegen können, die aus Anlass des abgeschlossenen Erstverfahrens entstanden seien. Dass diese Aktenstücke nicht mehr aktuell gewesen seien, steht im Widerspruch zu der vom Berufungsgericht in anderem Zusammenhang hervorgehobenen „ausführlichen Vorbefas-

sung“ des Klägers, derentwegen das neue Verfahren für den Kläger „eine allenfalls durchschnittliche Angelegenheit“ gewesen sei.

Die Annahme des Berufungsgerichts, die von ihm festgestellte Bearbeitungszeit von 77,80 Stunden sei für das streitgegenständliche Mandat nicht erforderlich gewesen und müsse um ein Drittel gekürzt werden, erweist sich im Hinblick auf die hierzu angeführte Begründung gleichfalls als unzutreffend.

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt, um Vorsorge gegen eine unvermeidbare Aufblähung der Arbeitszeit durch den Rechtsanwalt zu Lasten des Mandanten zu treffen, ist die Prüfung, ob die – nachgewiesenen – Stunden in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeit der Sache stehen. Dabei geht es nicht darum, dem Rechtsanwalt sozusagen eine bindende Bearbeitungszeit vorzugeben, die er zur Vermeidung von Honorarnachteilen nicht überschreiten darf. Da sich die Arbeitsweise von Rechtsanwälten individuell unterschiedlich gestaltet, sind auch Zeitdifferenzen bei der Dauer der Bearbeitung grundsätzlich hinzunehmen. Allerdings kann der von dem Rechtsanwalt nachgewiesene Zeitaufwand nur dann in vollem Umfang berücksichtigt werden, wenn er in einem angemessenen Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der zu bearbeitenden Angelegenheit steht.

Die Revision beanstandet in diesem Zusammenhang zu Recht, dass das Berufungsgericht bei seiner Annahme, es habe sich bei der vorliegenden Strafverteidigung lediglich um eine durchschnittliche Angelegenheit gehandelt, wesentlichen Prozessstoff übergangen hat.

Eine abschließende Entscheidung des Revisionsgerichts ist im Hinblick auf die noch vorzunehmende trichterförmige Würdigung der vorstehend angeführten Umstände nicht möglich.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2011/



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

**Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp**

Bekanntmachungen des WPV



Sitzung der Vierten Vertreterversammlung

Die Vierte Vertreterversammlung ist am 13. April 2011 zu ihrer Sitzung zusammengetreten.

In der Sitzung sind neben Regularien und einem Bericht über die Arbeit des Vorstandes insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt worden:

Feststellung des Jahresabschlusses 2010

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WSP W. Schuster und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft versehen ist, wurde einstimmig festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers stehen im Mitgliederbereich unserer Internetseite als Bestandteil des Geschäftsberichts für das Jahr 2010 zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Die Internet-Adresse des WPV lautet: → www.wpv.eu; das erforderliche Passwort besteht aus der Kombination von Nachname und Mitgliedsnummer.

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010

Dem Vorstand wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 erteilt.

Beschluss über die Anpassung der Leistungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG hat die Vierte Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag mit Wirkung für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2012 auf 83,50 € (bisher 83,00 €) festzusetzen und die laufenden Renten mit Wirkung ab 1. Januar 2012 um 0,6 % anzuheben. Die Leistungsverbesserungen sind am 9. Juni 2011 durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung hat Änderungen der Satzung beschlossen. Die von der Vertreterversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung sind am 10. Juni 2011 durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und unter dem 30. Juni 2011 ausgefertigt worden.

Zur Erleichterung des Verständnisses der einzelnen Regelungen werden diese im Mitgliederbereich der Internetseite des WPV unter der Rubrik „Aktuelles“ erläutert.

Die einzelnen Satzungsänderungen werden auf den Seiten 49 ff. formell bekannt gemacht.

Neufassung der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat die Wahlordnung für die Vertreterversammlung als Neufassung beschlossen.

Die Wahlordnung wird auf den Seiten 51 ff. formell bekannt gemacht.

Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 13. April 2011 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.

§ 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 wird nach dem 2. Anstrich wie folgt neu gefasst:

„die Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundenen Personen, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem Bundesland, das dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten ist, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.“

§ 9 Abs. 2

§ 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag kann nach Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) nicht mehr gestellt werden, es sei denn, diese sind be-

reits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten.“

§ 11 Abs. 1

Der Aufzählung in § 11 Abs. 1 Satz 1 wird eine neue Nummer 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten oder Eingetragene Lebenspartner bei Erlöschen des Rentenanspruchs durch Wiederverheiratung;“

Die bisherige Nummer 6. wird Nummer 7.

§ 12 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte

„, falls kein abweichender Antrag gestellt wird, ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet worden ist“ durch die Worte „frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Antrag gestellt worden ist, spätestens jedoch mit Vollendung des 70. Lebensjahres“ ersetzt.

§ 13

a.

Absatz 4

In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Einstellung der beruflichen Tätigkeit ist auf Verlangen des WPV in geeigneter Weise nachzuweisen.“

b.

Absatz 5

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ die Worte „gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

In Satz 2 wird das Wort „bestimmen“ durch das Wort „beauftragen“ ersetzt.

In Satz 3 wird das Wort „Bestimmung“ durch das Wort „Beauftragung“ ersetzt.

In Satz 4 wird das Wort „bestellte“ durch das Wort „beauftragte“ ersetzt.

Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 eingefügt:

„Das Mitglied hat das Gutachten innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Antragstellung einzureichen. Geht innerhalb der Frist kein Gutachten ein, gilt der Antrag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente als zurückgenommen, es sei denn, das Mitglied weist vor Fristablauf nach, dass die fristgerechte Einreichung aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht möglich sein wird. Das Mitglied ist spätestens 3 Monate vor Fristablauf auf diese Rechtsfolge schriftlich hinzuweisen.“

c.

Absatz 8

Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt wurde, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit entsteht der Anspruch nicht vor dem ersten Tag des 7. Kalendermonats, der auf den Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) folgt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt.“

§ 14

a.

Absatz 7

In Satz 1 werden die Worte „Eintritt der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 (Berufsunfähigkeit)“ durch die Worte „Entstehen eines Rentenanspruchs gemäß § 13 (Berufsunfähigkeitsrente)“ ersetzt. Die Worte „Eintritt der Berufsunfähigkeit“ werden durch die Worte „Entstehen des Rentenanspruchs“ ersetzt.

In Satz 2 werden ebenfalls die Worte „Eintritt der Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „Entstehen des Rentenanspruchs“ ersetzt.

In Satz 3 werden die Worte „Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „Beendigung des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente“ ersetzt. Nach den Worten „für die Zeit der“ wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente“ ersetzt.

In Satz 4 werden die Worte „Eintritt der Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „Entstehen des Rentenanspruchs“ ersetzt.

In Satz 5 werden ebenfalls die Worte „Eintritt der Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „Entstehen des Rentenanspruchs“ ersetzt. Die Worte „den Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit“ werden durch die Worte „diesen Zeitpunkt“ ersetzt.

b.

Absatz 8

In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Wurden dem Mitglied Zurechnungsfaktoren gemäß Absatz 7 zugerechnet, ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient unter Berücksichtigung der den Zurechnungsfaktoren zugrundeliegenden Beitragsquotienten und Kalendermonaten zu ermitteln.“

c.

Absatz 10

In Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „kann das Mitglied beantragen, dass“ durch das Wort „können“ ersetzt.

Absatz 10 Satz 5 wird gestrichen.

§ 14 a

a.

Absatz 1

In Absatz 1 werden die Worte „des Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod)“ durch die Worte „der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder Tod“ ersetzt.

b.

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „§ 14 Abs. 8“ folgende Worte eingefügt: „, wobei der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres auf höchstens 1,0 begrenzt wird“.

c.

Absatz 4

In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „gewährt wird“ die Worte „; § 14 Abs. 7 findet keine Anwendung“ eingefügt.

§ 17 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „von Berufsunfähigkeit gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)“ ersetzt. Nach den Worten „von § 13 Abs. 1“ werden die Worte „Satz 1“ eingefügt.

In Satz 3 werden nach den Worten „von § 13 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

§ 18 Abs. 3

In Absatz 3 wird nach dem Wort „Berufsausbildung“ das Wort „von“ eingefügt; das Wort „drei“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.

§ 20

a.

Absatz 1

In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

In Satz 5 werden nach den Worten „Die Erstattung erfolgt nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Ausscheiden aus dem WPV“ die Worte „und nur, wenn zwischenzeitlich keine erneute Pflichtmitgliedschaft begründet worden ist“ eingefügt.

b.

Absatz 2

In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

§ 30 Abs. 1

In Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig ist“ durch die Worte „die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) erfüllt“ ersetzt.

§ 36 Abs. 3

In Satz 1 werden die Worte „Beendigung der Mitgliedschaft durch“ sowie der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)“ gestrichen.

In Satz 2 werden die Worte „Erfüllung der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 vorausgeht; nach diesem Zeitpunkt gezahlte Beiträge werden zinslos erstattet“ durch die Worte „Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente vorausgeht“ ersetzt.

Sodann wird folgender Satz eingefügt: „Nach Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) können keine freiwilligen Beiträge mehr entrichtet werden; nach diesem Zeitpunkt gezahlte freiwillige Beiträge werden zinslos erstattet.“

In Satz 4 (neu) werden die Worte „Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „Beendigung des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente“ ersetzt.

§ 39

a.

Absatz 1

In Satz 1 werden die Worte „entsprechend § 4 der Verordnung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NW“ durch die Worte „gemäß § 8 in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen (Versicherungsaufsichtsverordnung – VersAufsVO NRW)“ ersetzt.

b.

Absatz 2

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind die sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschüsse zuzuführen, bis sie 5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.“

c.

Absatz 3

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Ausgleichung von Zinsschwankungen ist eine Zinsschwankungsrücklage zu bilden. In die Zinsschwankungsrücklage sind Überdotierungen der Verlustrücklage unmittelbar einzustellen. Des Weiteren ist der Zinsschwankungsrücklage der nach Zuführung zur Verlustrücklage gemäß Absatz 2 verbleibende Überschuss zuzuführen, bis sie 125 % der rechnungsmäßigen Zinsen des Vorjahres erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der Zinsschwankungsrücklage sind Beträge zu entnehmen und wie rechnungsmäßige Zinsen zu behandeln, soweit in einem Geschäftsjahr der nach Maßgabe der Berechnungen im versicherungsmathematischen Gutachten er-

forderliche rechnungsmäßige Zins nicht erreicht wird.“

d.

Absatz 4

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der sich nach Zuführung zur Verlustrücklage und zur Zinsschwankungsrücklage ergebende Überschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen, die – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden ist.“

e.

Absatz 5

Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 5.

f.

Absatz 6

Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 6.

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein sich ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der Verlustrücklage, sodann aus der Zinsschwankungsrücklage und,

soweit diese nicht ausreicht, aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken.“

In Satz 2 wird nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 44

Die Überschrift wird in „Bekanntmachungen“ geändert.

Dem bisherigen § 44 wird die Absatznummerierung „(1)“ zugeordnet.

Sodann wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung ist diese durch öffentliche Bekanntmachung durchzuführen. Das zuzustellende Schriftstück ist in der Geschäftsstelle des WPV unter der Überschrift „Öffentliche Bekanntmachungen“ auszuhängen. Das Schriftstück gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.“

§ 48

In § 48 wird ein neuer Absatz 11 eingefügt:

„(11) Die von der Vertreterversammlung am 13. April 2011 beschlossenen Än-

derungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Änderungen von § 20 rückwirkend zum 1. Oktober 2010 und die Änderungen von § 39 am 1. Oktober 2011 in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Juni 2011

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Stucke

Die vorstehende, am 10. Juni 2011 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 30. Juni 2011

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Ekkehard Gross

Der Präsident

Gerd-Rudolf Volck

Wahlordnung für die Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 13. April 2011 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 418) die nachfolgende Wahlordnung des WPV als Neufassung beschlossen.

§ 1 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des WPV, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 10 der Satzung ruht oder bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen (§ 3 Abs. 3 der Satzung).

(3) Die Briefwahl findet frühestens im neunten und spätestens im dritten vollen Kalendermonat vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung statt. Die Wahlfrist beträgt vier Wochen.

(4) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolgen in dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin, ehemals Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen), durch Mitgliederrundschreiben und/oder im Mitgliederbereich der Internetseite des WPV.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die Wahl zur Vertreterversammlung durchzuführen. Ihm obliegen hierbei alle Maßnahmen und Entscheidungen, die nach den Vorschriften über das Wahlverfahren erforderlich sind. Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren.

(2) Die Vertreterversammlung wählt im vorletzten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder den Wahlausschuss für die Wahl zur Vertreterversammlung. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und bis zu fünf stellvertretenden Mitgliedern. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses verhindert, so werden die stellvertretenden Mitglieder in der von der Vertreterversammlung festgelegten Reihenfolge tätig. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen wahlberechtigt und wählbar sein (§ 3 Abs. 4 der

Satzung). Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sollen nur Personen berufen werden, die nicht beabsichtigen, sich um die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung zu bewerben.

(3) Der Sitz des Wahlausschusses befindet sich bei der Geschäftsstelle des WPV. Der Wahlausschuss kann im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Wahlhelfer in Anspruch nehmen.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Die stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses, der Geschäftsführer, die Wahlhelfer und vom Wahlausschuss durch Beschluss ausdrücklich zugelassene weitere Personen können an den Sitzungen des Wahlausschusses teilnehmen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

§ 3 Erste Wahlbekanntmachung

Die Erste Wahlbekanntmachung enthält:

a) die vom Wahlausschuss mit Unterstützung der Geschäftsstelle des WPV festgestellte vorläufige Anzahl der Wahlberechtigten,

b) Ort, Dauer und Zeiten für die Einsichtnahme in das elektronische Wählerverzeichnis unter Hinweis auf §§ 4 bis 6 der Wahlordnung,

c) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,

d) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist; dabei ist auf die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder hinzuweisen,

e) den letzten Wahltag (Ablauf der Wahlfrist).

§ 4 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlberechtigten sind in der Reihenfolge der Mitgliedsnummern in einem elektronischen Wählerverzeichnis mit den Daten (Name, Anschrift etc.) aufzuführen, die dem WPV vom Mitglied mitgeteilt worden sind. Das Wählerverzeichnis enthält neben der Mitgliedsnummer ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.

(2) Vom Beginn der Einsichtsfrist an sind Änderungen nur auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 5 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten können während der üblichen Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des WPV in das Wählerverzeichnis persönlich Einsicht nehmen. Die Einsichtsfrist beträgt mindestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der ersten Wahlbekanntmachung. Die Geschäftsstelle erteilt Wahlberechtigten auf schriftliche Anfrage persönlich eine unverbindliche Auskunft hinsichtlich der Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 6 Einsprüche

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich bis zum Ende der Einsichtsfrist gegenüber dem Wahlausschuss erhoben werden.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche nach Ende der Einsichtsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Anspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchs-

führer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist für das Einspruchsverfahren schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis und stellt es endgültig fest.

(2) Änderungen hinsichtlich der Wahlberechtigung, die bis zum Tag der Feststellung des Wählerverzeichnisses eingetreten und dem WPV vom Mitglied schriftlich mitgeteilt worden sind, sind zu berücksichtigen.

§ 8 Wahlverfahren (Listenwahl oder Personenwahl)

(1) Es wird nach Listen gewählt. Geht bis zum Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nur eine Liste ein, findet unter Verwendung dieser Liste eine Personenwahl statt.

(2) Bei Durchführung einer Listenwahl werden die Sitze der Mitglieder und der 20 Ersatzmitglieder nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Listen in der Reihenfolge ihrer Bewerber verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes als Mitglied und des letzten Sitzes als Ersatzmitglied das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus und steht auf seiner Liste ein Ersatzmitglied nicht mehr zur Verfügung, so rückt stattdessen das nächste Ersatzmitglied derjenigen Liste nach, der der Sitz nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zuzuteilen wäre.

(4) Ist gemäß Absatz 1 Satz 2 eine Personenwahl durchzuführen, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlberechtigte kann für jeden Wahlbewerber nur eine Stimme abgeben. Die 15 Wahlbewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder der Vertreterversammlung, die nächsten Wahlbewerber sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl als Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Ersatzmitglieder rücken bei Ausscheiden von Mitgliedern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl in die Mitgliedschaft nach.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle des WPV eingegangen sein; sie erhalten einen Eingangsstempel und werden mit einem Eingangsvermerk eines Wahlhelfers unverzüglich dem Wahlleiter zugeleitet.

(2) Die Wahlvorschläge müssen mindestens 30 und dürfen höchstens 35 Namen enthalten. Bei jedem Bewerber sind der Familienname, der Vorname, Titel und

akademische Grade, Berufsbezeichnungen sowie die berufliche Anschrift anzugeben.

(3) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer Unterschrift beizufügen,

a) dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,

b) dass sie mit der Bekanntgabe der in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten einverstanden sind,

c) dass sie im Falle ihrer Wahl das Amt als Mitglied oder als Ersatzmitglied der Vertreterversammlung annehmen,

d) dass ihnen Umstände, die ihre Wahlbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind,

e) dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben.

Bei der Unterschrift ist eine Vertretung ausgeschlossen.

(4) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so wird der Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

§ 10 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist sowie den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den ersten auf dem Wahlvorschlag genannten Wahlbewerber; falls dieser nicht zu erreichen ist, wird der zweite auf dem Wahlvorschlag genannte Wahlbewerber benachrichtigt usw.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerber, so werden diese gestrichen.

(3) Der Wahlleiter hat festzustellen, ob nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 eine Listenwahl oder eine Personenwahl durchzuführen ist. Bei Durchführung einer Listenwahl ist der Stimmzettel gemäß § 11 Abs. 2, bei Durchführung einer Personenwahl gemäß § 11 Abs. 3 zu erstellen.

(4) Der Wahlleiter teilt dem ersten innerhalb der Frist gemäß § 3 Buchstabe d) in der Geschäftsstelle des WPV eingegangenen Vorschlag die Listennummer 1 zu; die weiteren Listen erhalten nach der zeitlichen Reihenfolge des Einganges die folgenden Listennummern. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Listen entscheidet das Los.

(5) Der Wahlausschuss gibt den Wahlbewerbern die Möglichkeit, sich der Bedeutung der Wahl der Vertreterversammlung entsprechend angemessen in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts des WPV (Mitgliederbereich) vorzustellen. Hierzu kann ein Bild des Wahlbewerbers und ein vom Wahlbewerber unter Beachtung der Vorgaben des Wahlausschusses erstellter Text wiedergegeben werden.

§ 11 Stimmunterlagen

(1) Die Stimmunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel,
- b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des WPV“,
- c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten größeren Rücksendeumschlag mit der Angabe: „Wahl der Vertreterversammlung des WPV“.

(2) Bei Durchführung einer Listenwahl werden auf dem Stimmzettel alle zugelassenen Listen in numerischer Reihenfolge aufgeführt. Bei jeder Liste werden die vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste aufgeführt sind, mit den in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Angaben abgedruckt.

(3) Bei Durchführung einer Personenwahl werden auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge, in der sie auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sind, mit den in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Angaben abgedruckt.

(4) Die Wahlunterlagen werden mit einfachem Brief an die im Wählerverzeichnis vermerkte Anschrift oder – falls vom Mitglied nach Feststellung des Wählerverzeichnisses schriftlich eine Änderung mitgeteilt worden ist – an die neue Anschrift versandt.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Bei Durchführung einer Listenwahl gibt der Wahlberechtigte seine Stimme in der Weise ab, dass er

a) auf dem Stimmzettel die Liste, der er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet und den Stimmzettel in dem Wahlumschlag verschließt,

b) den Wahlumschlag in dem größeren freigemachten Rücksendeumschlag verschließt und dem Wahlausschuss zuleitet.

(2) Bei Durchführung einer Personenwahl kann jeder Wahlberechtigte jeweils so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er

a) auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet und den Stimmzettel in dem Wahlumschlag verschließt,

b) den Wahlumschlag in dem größeren freigemachten Rücksendeumschlag verschließt und dem Wahlausschuss zuleitet.

(3) Eine Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag

spätestens bei Ablauf der Wahlfrist dem Wahlausschuss vorliegt. Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die eingehenden Rücksendeumschläge werden mit einem Eingangsstempel versehen; in einer Eingangsliste wird täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge eingetragen. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge und stellt die Wahlberechtigung der Absender fest. Anschließend werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in einer Urne gemischt und erst danach geöffnet.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die bei Listenwahl auf jede Liste und bei Personenwahl auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen gezählt und das Wahlergebnis festgestellt. Der Wahlausschuss kann sich hierzu eines Stimmzettelscanners und anderer elektronischer Hilfsmittel bedienen.

§ 14 Wahl Niederschrift

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden vom Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und unterzeichnet.

(2) Die Wahl Niederschrift muss enthalten:

a) die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses,

b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,

c) die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler,

d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,

e) die bei Listenwahl jeder Liste und bei Personenwahl jedem Bewerber zugefallenen Stimmenzahlen,

f) bei einer Listenwahl zusätzlich die jedem Wahlvorschlag zugefallene Stimmenanzahl sowie die Berechnung der

Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge,

g) die Namen der danach gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung.

§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Zweite Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Zweite Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung sind der Inhalt von § 16 Abs. 1 - 3 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich über die Wahl als Mitglied oder als Ersatzmitglied der Vertreterversammlung.

§ 16 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Zweiten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem ersten Kalendertag nach Ablauf des Monats, in dem die Zweite Wahlbekanntmachung in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder bekannt gemacht worden ist. Wird das Ergebnis sowohl in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen als auch durch Rundschreiben bekannt gemacht, ist der frühere Termin maßgeblich.

(2) Die Wahlanfechtung, die keine aufschiebende Wirkung hat, kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist, sowie die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

(4) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Anfechtenden und demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben.

§ 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachungen, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des WPV aufzubewahren.

Personalien*

Geburtstage



WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Schmidt, Frankfurt, vollendete am 11. Juni 2011 das 70. Lebensjahr. Herr Schmidt engagierte sich von Juni 2002 bis September 2011 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, darüber hinaus in verschiedenen Arbeitskreisen und Ausschüssen. Hervorzuheben ist, dass sich Herr Schmidt mit seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Ausschusses Berufsexamen seit Juli 2002 für die Belange des Berufsnachwuchses einsetzte. Von Januar 2001 bis Juni 2002 war Herr Schmidt zudem Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Schmidt für seine ehrenamtliche Tätigkeit für den Berufsstand.



Am 31. Juli 2011 feierte **vBP/StB Ute Mascher**, Hamburg, ihren 65. Geburtstag. Frau Mascher war von Juni 1993 bis Juni 1999 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihr der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



vBP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Reinhard, Reutlingen, feierte am 6. Juni 2011 seinen 65. Geburtstag. Herr Reinhard war von Juni 1993 bis Juni 1996 als Mitglied des Beirates, von Juni 1996 bis Juni 2005 Mitglied des Vorstandes und von Juni 1999 bis Juni 2005 Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer. Für sein ehrenamtliches Engagement gilt dem Jubilar der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 60. Lebensjahr vollendete am 25. Mai 2011 **vBP/StB Fritz Kup**, Bedburg-Hau. Herr Kup vertritt die Belange des Berufsstandes seit Juni 2008 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 4. Juli 2011 feierte **vBP/StB Detlef Loczenski**, Berlin, seinen 60. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Loczenski für seine ehrenamtliche Arbeit von Juni 1990 bis Juni 1999 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen



Sein 50-jähriges Berufsjubiläum beging am 3. August 2011 der langjährige Autor der Glossen in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen und im WPK Magazin **WP Helmut Fischer**, Aumühle.



WP/StB Dr. Siegfried Zitzelsberger, München, ehemaliges Mitglied des Beirates und ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern, beging am 14. Juli 2011 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



WP/StB Dipl.-Kfm. Josef F.W. Ferlings, Krefeld, ehemaliges Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 27. Juni 2011 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 26. Juni 2011 beging **WP/StB Dipl.-Volksw. Christian F. Rindfleisch**, Potsdam, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Ehrung



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde der frühere Präsident und in der Amtsperiode 2008 bis 2011 amtierende Vorsitz der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB/RA Dieter Ulrich**, Berlin, geehrt.



Der ehemalige Präsident der Wirtschaftsprüferkammer Wirtschaftsprüfer **Dr. jur. Kurt Busch** ist am 22. Mai 2011 im Alter von 87 Jahren verstorben.

Herr Dr. Busch konnte auf eine über 50-jährige Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer zurückblicken; viele Jahre davon engagierte er sich ehrenamtlich. Bereits seit 1968 als Mitglied des Beirates, später im Vorstand, als Vizepräsident und von 1981 bis 1984 als Präsident der Wirtschaftsprüferkammer setzte sich Herr Dr. Busch leidenschaftlich und doch humorvoll für die Einheitlichkeit des Prüferberufs ein und widmete sich den Belangen des Berufsnachwuchses. Auch in den Folgejahren war Herr Dr. Busch im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig; zudem nahm er die Funktion des Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg wahr. Bis zum Jahr 2002 stellte er seine Erfahrung als Mitglied des Sozialausschusses in den Dienst des Berufsstandes.

Der Berufsstand hat mit Herrn Dr. Kurt Busch eine hochgeschätzte, verdienstvolle Persönlichkeit verloren. Die Wirtschaftsprüferkammer wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Beirat, Vorstand, Kommission für Qualitätskontrolle, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP/StB Dr. Heinz Scholz, Stuttgart

85. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Hubert Berberich, Herrsching
 WP Dipl.-Kfm. Karlhans Fervers, Solingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Kessel, Selters
 WP/StB Dr. Tino Krebs, München
 WP/StB Dr. Herbert Lienemann, Kelkheim
 WP/StB Prof. Dr. Rainer Ludewig, Kassel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Müller, Koblenz
 WP/StB Robert Redelsperger, Hilzingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Schmidt, Burgdorf
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Schneider, Bamberg
 WP/StB Dr. Walter Wagner, Aschaffenburg

80. Geburtstag

WP/StB Dr. Eberhard Bürkle, Schorndorf
 WP/StB Dr. Wolfgang Eichhorn, Karlsruhe
 WP/StB Adolf Elbert, Bad Salzuflen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Leo Heffels, Wuppertal
 WP/StB Dr. Hans-Dieter Heimbucher, Köln
 WP/StB Dr. Heinz Rudolf Knebel, Eschborn
 WP/StB Dr. Herbert Köhler, Germering
 WP Dr. Kurt-Dieter Lange, München
 WP/StB Dr. Erhard Mayr, Koblenz
 WP/StB Dr. Hubert Mertens, Osnabrück
 vBP/StB Heinz Oentrich, Achim
 WP Dipl.-Kfm. Fritz Schmitz-Peiffer, Essen
 WP Dipl.-Ing. Christian Schnicke, Gräfelting
 WP/StB Dr. Paul Steiner, München
 WP/StB Werner Voitl, Stuttgart
 vBP/StB Franz-Josef Vollmar, Hamm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Welter, Arnsberg

75. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Gerhard Barth, Karlsruhe
 vBP/StB Andreas Berenbrinker, Verl
 vBP/StB Jürgen W. Blaurock, Eschwege
 WP Dr. Wilfried Boelke, Essen
 WP Dr. Stummi Colbus, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Gamer, Leonberg
 WP Dipl.-Kfm. Rolf Hartwig, Maintal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Karl Hochstetter, Frankfurt
 WP/StB Dieter Hoferer, Oppenau
 WP/StB Dr. Rolf-Alexander Hoffmann, Braunschweig
 WP Dr. Hans-Joachim Jacob, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Junginger, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Raimund Kassner, Köln
 WP/StB Dr. Georg A. Körner, Straßlach
 vBP/StB Dr. Werner Kuchs, Kirchheim
 vBP/RA Rolf Kuhn, Siegburg
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerd Lohmar, Sankt Augustin
 WP/StB Kurt Maul, Reutlingen
 WP/RA Dr. Ekkehart Mihm, Nußdorf
 WP/RA Dr. Artur K. Mordhorst, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Oldörp, Neumünster
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Hans Paul, Nürnberg
 WP Dipl.-Kfm. Rolf Rodemer, Köln
 WP/StB/RA Dr. Walter Roos, Düsseldorf
 vBP/RA Dr. Alfred Roser, Ludwigsburg

WP/StB/RA Klaus Rumpf, Gießen
 WP/StB Hans Günther Schappacher, Stuttgart
 WP/StB Harald Schif, Frankfurt
 vBP/StB/RA Veit W. Stefko, Oberasbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Stege, Hamburg
 vBP/StB Werner Stein, Bad Kreuznach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Stocker, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz R. Telgenbüscher, Kaarst
 WP Dipl.-Betriebsw. Günther Wieland, Köln
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Karl-Heinz Wilkening, Rinteln
 vBP/StB Leopold Zapletal, Dogern

70. Geburtstag

WP Dr. Hellmuth Bachem, Köln
 vBP/StB Ingke Baganz, Krefeld
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ulrich Berger, Höchststadt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Berndt, Kassel
 vBP/StB Paul Bramlage, Wildeshausen
 WP/StB Dipl.-Ökonom Karl-Heinz Buchholz, Bremen
 vBP/StB Günther Drewes, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Georg Düning, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert-Arnulf Eidel, Kehl
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Fendrich, Solingen
 vBP/StB Richard Finkbeiner, Offenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Gerd Fischer, Fürth
 WP/RA Prof. Dr. Dr. Wolfgang Förster, Bingen am Rhein
 vBP/StB Klaus Foldenauer, Freiburg
 WP/StB Dr. Hans Joachim Frankus, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Jürgen Frei, Bad Soden
 WP/StB/RA Dr. Felix Ganteführer, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Grass, Stuttgart
 WP Dipl.-Kfm. Paul-Dieter Groove, Berlin
 vBP/StB Friedrich Großmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Hank, Schwäbisch Hall
 vBP/StB Karin Hasenpusch, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Haub, Saarouis
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hausen, Mannheim
 vBP/StB Eva Heimann, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Norbert Herbstritt, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Günther Hess, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Ulrich Heß, Tutzing
 vBP/StB Günter Hink, Neuss
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang M. Hiort, Hamburg
 WP/RA Dr. Horst-Dieter Hirschfeld, Castrop-Rauxel
 WP/StB Werner Hoer, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Homp, Ismaning
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerd Huep, Ralsdorf
 WP/StB Karl-Heinz Jung, Hamburg
 vBP/StB Udo Kästingschäfer, Kempten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Kell, Norderstedt
 WP Dipl.-Volksw. Karl-Heinz Kernstock, München
 WP Dipl.-Kfm. Jürg Kirstgen, Mayen
 vBP/StB Karin Klein, Crimmitschau
 WP/StB Wolfgang Kram, Trier
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Kück, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Kugler, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Lehmann, Bad Windsheim
 WP/StB Dr. Hilmar Leiber, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Lenz, Waghäusel
 WP/StB Prof. Dr. Lothar Lessmann, Dortmund
 WP Dipl.-Kfm. Silivius Moll, Köln
 WP/StB Dr. Heinz Dieter Müller, Potsdam
 WP/StB Dr. Rainer Müller, Straelen

WP/StB Dr. Hartmut Nebe, Fritzlar
 WP/StB Dr. Helmut Niederhoff, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Nörthemann, Berlin
 vBP/StB/RA Dipl.-Volksw. Günter Petersen, Ralsdorf
 Harro Ribbert, Hagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Hermann Rick, Bad Honnef
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Riesch, Neumünster
 vBP Dipl.-Kfm. Wolfgang von Schachtmeyer, Remich
 WP/StB Dr. Hans-Rainer Scheffler, Hamburg
 vBPin Almut Schlechtriem, Köln
 vBP/StB Dr. Peter Schlotterer, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Schmidt, Immenhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Schnieders, Hamburg
 WP/StB Dr. Manfred Schönefeld, Wiesbaden
 WP Dietrich Schroeder, Bad Liebenzell
 WP/StB Siegfried Schumann, Wolfsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Selchow, Hannover
 WP/StB Dr. Wolfgang Siedschlag, Lahr
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Skipka, Aachen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Strassburger, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Tismer, Berlin
 WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner, Neumarkt
 Dr. Georg Waldeck, Hannover
 WP/StB Dr. Werner Wurm, München
 WP/StB Dipl.-Hdl. Werner Wutzer, Ortenberg
 vBP/StB Thomas A. Zahn, Mühlheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Günter Zulla, Montabaur

65. Geburtstag

vBP/StB Peter Abel, Velbert
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Werner Ansoerge, Bonn
 WP/StB Norman Baas, Pirmasens
 vBP/StB Dipl.-Ökonom Bernd Bähler, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Bäune, Hagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alexander Bass, Stuttgart
 WP/StB Dipl.oec. Georg Baumgärtner, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Beckmann, Göttingen
 vBP/StB Werner Bella, Burgdorf
 WP/StB Jan Bergemann, Reinbek
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus P. Birkendahl, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Böhnke, Gehrden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Braschoß, Niederkassel
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Edmund Bringmann, Fulda
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Büche, Wehr
 vBP/StB Detlef Busse, Sehnde
 WP/StB/RA Johann Heinrich Calame, Delmenhorst
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ingeborg Chrysant-Piltz, Königswinter
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Manfred Deppe, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunther Düll, Nördlingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gary Eckert, Ahrensburg
 vBP/StB Renate Erhardt, Gschwend
 vBP/StB Hans-Josef Frentzen, Erkelezen
 vBP/StB Dr. Eva Gimpel, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Grote, Lüdenscheid
 WP Dipl.-Kfm. Georg Haas, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Volksw. Eberhard Hadasch, Ingolstadt
 WP/StB Doris Hana, Schongau
 vBP/RA Dr. Hendrik Hefermehl, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Heine, Mainburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karsten Heinzmann, Fockbek
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Hellmann, Baden-Baden
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Michael Heymann, Mühlheim
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Hodapp, Triberg

WP/StB	Dipl.-Kfm. Erich Hölzemann, Hamm
vBP/StB	Dr. Günther F. Hoffmann, Hamburg
WP/StB	Prof. Dr. Heidemarie Hofmeister, Düsseldorf
vBP/StB	Jürgen Hold, Hamburg
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Peter Hollmann, Bremen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg-Ruthard Idler, Hachenburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karlheinz Irnich, Neuss
vBP/StB	Günter Jäger, Offenbach
vBP/RA	Thomas Jung, Düsseldorf
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Karl Paul Kalbitzer, Altenkirchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Reiner Klein, Düsseldorf
vBP/RA	Hans Kleine-Benne, Solingen
vBP/StB	Hans-Jürgen König, Erkelenz
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl. Betriebsw. Karl Ferdinand Kolk, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Clemens Krause, Baden-Baden
WP	Dipl.oec. Erwin Kuhn, Heuchelheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Kujaw, Varel
vBP/StB	Christina Lemmich, Zellingen
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Dipl. Betriebsw. Helmut Link, Neuenstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Linne, Großhansdorf
WP/StB	Barbara Mattern, Fürstenfeldbruck
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Mayer, Heilbronn
vBP/StB	Volker Merz, Ravensburg
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Bernd Michel, Neuss
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Mündel, Kehl
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Peter Nau, Iserlohn
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Nau, Ditzingen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Günter zur Nieden, Schwerte
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann, Osnabrück
vBP/StB	Gerfried Nützel, Kempten
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Hugo Obermeier, München
WP/StB	Herbert Pagels, Verden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Edwin Frhr. von Podewils, Dornhan
WP/StB	Josef Preuth, Cloppenburg
WP/StB	Dr. Josef Reiners, Nottuln
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Gerd Reis, Biblis
vBP/StB	Wolfdieter Reisp, München
vBP/StB	Peter Reul, Hannover
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Edgar Reuter, Köln
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Hans-Joachim Riecker, Kirchheim
WP/StB/RA	Dr. Raoul Riedlinger, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Ros, Nürnberg
vBP/StB	Otto Rothmann, Fulda
WP/StB	Dipl.-Ing. Gert Sauer, Hofheim
WP/RA	Johannes Konrad Sauer, Offenbach
vBP/StB	Klaus Seelmann, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolf Sieweke, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Walter Steckenborn, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Steinacker, Berlin
vBP/StB	Rudolf Stolz, Trier
vBP/StB	Ernst Tümmeler, Hemer
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Paul Wangler, Neustadt
WP/StB	Dr. Hartmut Weber, Freiburg
WP/StB	Reinhard Weinert, Grabenstetten
WP/StB/RA	Volker Weyh, Gerlingen
vBP/StB	Manfred Wirtz, Duisburg

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dr. Dr. Kurt Heintges, Düsseldorf
WP/StB	Dr. Willi Steinebach, Bad Soden

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Max Coen, Bergisch Gladbach
WP	Dr. Helmut Fischer, Nürnberg
WP	Dipl.-Kfm. Helmut Fischer, Aumühle
WP	Dr. Gottfried Gothe, Bochum
WP/StB	Dipl.-Kfm. Otto-Ernst Prehn, Krefeld

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Alton Gräfe, Wolfenbüttel
WP	Dipl.-Kfm. Peter-Jürgen Schmidt, Hannover
WP	Dr. Dietrich W. Schulze zur Wiesch, Mönchengladbach
WP/RA	Gernot Valk, Aachen

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Volksw. Uwe Brandt, Essen
WP/StB	Dr. Anton Fischer, München
WP/StB	Dr. Georg A. Körner, Straßlach
WP	Dipl.-Kfm. Dr. Kurt-Dieter Lange, München
WP/StB	Dipl.-Volksw. Klaus-Dietrich Leykum, Sinzheim
WP	Dipl.-Volksw. Wolfgang von Lippmann, Gröbenzell
WP	Dipl.-Kfm. Horst Mühlenweg, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Udo Müller, Fürstenfeldbruck
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Nöh, Witten
WP/StB	Dipl.-Volksw. Ulrich W. Pago, Swisttal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Schabik, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Christian Schätzler, Eichenau
WP	Dr. Rudolf Schindelmann, München
WP/StB	Dr. Ulrich Schmelzer, Inning
WP/StB	Dr. Franz J. Sievers, Köln

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Helmut Berger, Kassel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Bonse, Köln
WP/StB	Dipl.oec. Heinz-Michael Brauer, Essen
WP/StB/RA	Dr. Michael Büttner, Traunstein
WP/StB	Dipl.oec. Elke-Marlene Döring-Heinickel, Niedernhausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Burkhard Epp, Hanau
WP/StB	Dipl.oec. Norbert Franzen, Essen
WP	Dipl.-Volksw. Bernward Gressert-Stroh, Templin
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Günter Jakob, Baunatal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Klinkhammer, Simmerath
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd-Henning Körner, Obertshausen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Kutsch, Oberhausen
WP/StB	Dipl.oec. Harald Mähler, Lüdenscheid
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Menhart, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Nettekoven, Bornheim
WP/StB	Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht, Koblenz
WP/StB	Prof. Dr. Helmut Rehm, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Volksw. Othmar Russler, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Saalwächter, Solingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Rainer Schäfer, Bad Marienberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Schneider, Denzlingen
WP/StB/RA	Dr. Peter Schöneberger, Duisburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Stangner, Grünwald
WP	Dipl.-Kfm. Wolfram Steiner, Wien
WP/StB	Dr. Helmut J. Trappmann, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Willi Urbach, Kerpen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Veith, Velbert
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hartmut Veldé, Wermelskirchen
WP/StB	Dr. Bernd Wassermann, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedhelm Weber, Dortmund
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus E. Wiesel, Gütersloh

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Heiner R. Adamsen, Bochum
WP/StB	Dipl.-Volksw. Irmgard Alefeldler, Köln
WP/StB	Dipl.oec. Hans-Günther Barth, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert G. Brauner, Bamberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Bula, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter M. Clauss, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Eber-Huber, Bensheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Eckert, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Achim Engel, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Falk, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ottmar Feß, Saarbrücken
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Frey, Aschaffenburg
WP/StB	Dr. Fritz Geiser, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Handel, Saarbrücken
WP/StB	Dipl.-Kfm. Udo Heuberger, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Hildebrandt, Köln
WP/StB	Dr. Klaus Hille, Augsburg
WP/StB	Dr. Hans Ketterl, Füssen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Paul Klotz, Paderborn
WP/RA	Dr. Gerhard Knaus, Kempten
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Udo Koberstein, Essen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Dipl. Betriebsw. Norbert Krämer, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christiane Linke, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Reiner Lorscheid-Kratz, Siegburg
WP/StB	Dr. Günter Luckey, Köln
WP/StB	Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Papendorf, Bornheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Pfefferle, Dillingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Plorin, Emmerich
WP/StB	Alfred Poll, Lenggries
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Queck, Regensburg
WP/StB/RA	Dipl.-Finanzw. Gerhard Raab, Gunzenhausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Oswald Reichardt, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Reinshagen, Wuppertal
WP/StB	Max Reisch, Schwabmünchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Schimm, Eschborn
WP/StB	Dr. Heinz-Peter Schleuder, München
WP/StB	Dipl.oec. Franz Georg Schluffelder, Landsberg
WP/StB	Dipl.oec. Winfried Schmikal, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Schneider, München
WP/StB	Dr. Horst-Peter Schulz, München
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Sickmann, Greven
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ute Straube-Hammes, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Vahle, Berlin
WP/StB	Dr. Alexander Vögele, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Eberhard Vogel, Köln
WP/StB	Dr. Norbert Vogelboth, Erkrath
WP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang F. Weber, Crailsheim
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Bernd-Udo Wießner, Taufkirchen

Todesfälle

18.05.2011	WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Gien, Königstein
20.05.2011	WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Hinderks, Berlin
22.05.2011	WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Friedrich, Mönchengladbach
26.05.2011	WP/StB Peter Heinrichs, Bitburg
26.05.2011	WP/StB Werner Fänger, Berlin
28.05.2011	WP Prof. Dr. Hubert Zettl, Kempten
29.05.2011	WP Dr. Werner Diez, Stuttgart
31.05.2011	WP Dr. Dieter Ertel, Mannheim
15.07.2011	WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Peter Wirtz, Mönchengladbach

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

ELENA-Verfahren wird eingestellt

Die WPK berichtete im WPK Magazin 2010, Seite 26, über Anfragen aus dem Mitgliederkreis zum Elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) und die gegen das Verfahren gerichtete, von der WPK unterstützte Initiative des Bundesverbandes der Freien Berufe.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben in einer gemeinsamen Presseinformation vom 18.7.2011 mitgeteilt, dass man nach eingehender Überprüfung von ELENA darauf verständigt habe, das Verfahren schnellstmöglich einzustellen:

„Grund ist die fehlende Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur. Umfassende Untersuchungen haben jetzt gezeigt, dass sich dieser Sicherheitsstandard, der für das ELENA-Verfahren datenschutzrechtlich zwingend geboten ist, trotz aller Bemühungen in absehbarer Zeit nicht flächende-

ckend verbreiten wird. Hiervon hängt aber der Erfolg des ELENA-Verfahrens ab.

Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, dass die bisher gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht und die Arbeitgeber von den bestehenden elektronischen Meldepflichten entlastet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird in Kürze einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Es ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, Lösungen aufzuzeigen, die die bisher getätigten Investitionen der Wirtschaft aufgreifen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Konzept erarbeiten, wie die bereits bestehende Infrastruktur des ELENA-Verfahrens und das erworbene Know-how für ein einfacheres und unbürokratisches Meldeverfahren in der Sozialversicherung genutzt werden können.“ th

Wolfgang Spindler neuer Vorsitzender der APAK

Der bisherige Präsident des Bundesfinanzhofs Dr. h. c. Wolfgang Spindler ist seit 1.7.2011 Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). Er folgt auf den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a. D. Dr. h. c. Volker Röhrich, der die APAK seit ihrer Einrichtung im Jahr 2005 geführt und diese nach Vollendung des 71. Lebensjahres auf eigenen Wunsch zum 30.6.2011 verlassen hat. Stellvertretender Vorsitzender der APAK ist Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Direktor des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Universität Ulm. th



Edgar Ernst neuer Präsident der DPR

Zum 1.7.2011 hat Prof. Dr. Edgar Ernst die Nachfolge von Dr. Herbert Meyer als Präsident der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) angetreten. Dr. Herbert Meyer hatte die DPR vier Jahre sehr erfolgreich geleitet, laut Presseinformation der DPR vom 18.7.2011 stand er für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren aber nicht mehr zur Verfügung. th



Aufruf des Arbeitskreises Junge Freie Berufe im BFB

Der Arbeitskreis Junge Freie Berufe im Bundesverband der Freien Berufe (BFB) hat sich zum Ziel gesetzt, über die praktische Bedeutung der Besonderheiten der Freien Berufe für den Berufsalltag zu informieren. Unter anderem durch die Erarbeitung von Positionsvorschlägen für die Politik und Öffentlichkeit soll für die Themen der jungen Angehörigen Freier Berufe sensibilisiert werden. Bei XING und facebook wurden Gruppen eingerichtet. Der Arbeitskreis ruft alle Interessierten zur Diskussion und Mitwirkung auf.

Im Einzelnen führt der BFB in seinem Aufruf vom 12.7.2011 aus:

Die Gruppen

- Interessierte können sich online und jederzeit vernetzen und austauschen.
- Der „Arbeitskreis Junge Freie Berufe“ speist Themen ein und stößt Debatten an.

Über den Arbeitskreis „Junge Freie Berufe“ im BFB selbst

- Junge Berufsträger haben im BFB eine Stimme und eine Struktur.
- Der Arbeitskreis „Junge Freie Berufe“ ist die Plattform für Berufsträger bis 45 Jahre.
- Er thematisiert spezifische An- und Herausforderungen.
- Die Freien Berufe verkörpern und ermöglichen wie kein zweiter Bereich den Berufswunsch, selbstständig und unabhängig das eigene Können einzusetzen.

zen. Dies ist für viele junge Menschen der Anreiz, eine Existenz in den Freien Berufen zu gründen. Vor diesem Hintergrund fördert die Gruppe eine positive Selbstsicht, auch um junge Berufsträger stärker mit den Besonderheiten der Freien Berufe vertraut zu machen, sodass diese sich als Freiberufler identifizieren.

- Ein zentrales Ziel der Gruppe ist auch, die praktische Bedeutung der Besonderheiten der Freien Berufe für den Berufsalltag hervorzuheben. So soll für alle der Zusammenhang zwischen gelebten Kernwerten und Marktzugang im Alltag bewusst bleiben.
- Der Arbeitskreis erarbeitet Positionsvorschläge für Politik und Öffentlichkeit, um für die Eigenschaften insbesondere der jungen Angehörigen in Freien Berufen zu sensibilisieren. Dies ist nicht nur eine Aufgabe, sondern eine Verantwortung. Schließlich zeichnen eine qualifizierte Ausbildung und persönliches Können jeden Einzelnen aus, der zudem hohe gesellschaftliche Verantwortung übernimmt und als „Kopfarbeiter“ nicht angewiesen ist auf eine besondere Infrastruktur, sondern selbst gesellschaftliche Infrastruktur ist. th

Junge Freie Berufe bei XING unter
→ www.xing.com/net/ifb/

Junge Freie Berufe bei facebook unter
→ www.wpk.de/link/mag031107/

Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.10	1.1.11	1.7.11
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	13.866	14.197
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.575	3.536
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.631	2.664
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	121	118	116
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	778	808	815
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	50	50	50
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	19.428	20.796	21.048	21.378

Mehr Statistiken abrufbar unter → www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp

Veranstaltungen

Kammerversammlungen 2011

Im WPK Magazin 2/2011, Seite 48, wurde auf die erstmals in diesem Jahr durchzuführenden Kammerversammlungen (§ 59 Abs. 4 WPO) hingewiesen (zur Konzeption siehe WPK Magazin 2/2011, Seite 7).

Bei einzelnen **Terminen** haben sich inzwischen **Änderungen** ergeben, der Termin für **Berlin** steht nun fest. Die Einladungen zu den Kammerversamm-



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

50 Jahre
1961 2011

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

lungen 2011 werden zeitnah nach der Konstituierung von Beirat und Vorstand am 2.9.2011 versandt werden.

Veranstaltungsorte und -termine		
Stuttgart 19.10.2011, 15 - 18 Uhr		Liederhalle Berliner Platz 1-3 70174 Stuttgart
Frankfurt am Main 25.10.2011, 15 - 18 Uhr		Saalbau Titus Forum Walter-Möller-Platz 2 60439 Frankfurt am Main
Düsseldorf 27.10.2011, 15 - 18 Uhr	Terminänderung	Congress Center CCD Ost, Raum LMR, Foyer 1. OG Stockumer Kirchstr. 61 (Parkhaus P4) 40474 Düsseldorf
München 10.11.2011, 15 - 18 Uhr		Finanzverwaltung Sophiensaal Sophienstraße 6 80333 München
Hamburg 5.12.2011, 15 - 18 Uhr	Terminänderung	Grand Elysée Rothenbaumchaussee 10 20148 Hamburg
Berlin 10.1.2012, 15 - 18 Uhr	Neu	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin



Newsletter der WPK

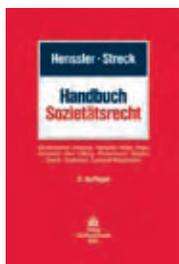
Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Literaturhinweise

Handbuch Sozietätsrecht



Hrsg. von Prof. Dr. Martin Henssler und RA Dr. Michael Streck

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 1.088 S., 124 €, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2011

Die Autoren geben detaillierte Auskunft über die rechtliche Gestaltung jeder Kooperation in allen Phasen von der Planung und Vorbereitung über die Durchführung bis zur Beendigung oder Umwandlung der Zusammenschlüsse von Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Behandelt werden neben der Kooperationsform Sozietät alle Optionen anwaltlicher und interprofessioneller Zusammenarbeit, von der AG bis zu ausländischen Rechtsformen wie der LLP. Für die praktische Umsetzung der verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten stellt das Werk unterschiedlichste Vertragsmuster zur Verfügung.

Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO

Fachliche Voraussetzungen – Profile anerkannter Hochschulen – AuditXcellence Program



Hrsg. Dr. Detlef Jürgen Brauner

176 S., 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, 20 €, Verlag Wissenschaft und Praxis, Sternenfels 2011

Mit der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und der Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO wurde der Notwendigkeit der Verkürzung des Berufszuganges Rechnung getragen. Das Werk vermittelt dem am Berufsziel Wirtschaftsprüfer Interessierten zunächst einen aktuellen Überblick über die fachlichen Voraussetzungen zur Verkürzung des WP-Examens. Anschließend stellen sich die nach § 8a WPO anerkannten Hochschulen vor und jene Hochschulen, denen die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK bestätigt hat, dass ihre Prüfungen denen des WP-Examens nach § 13b WPO gleichwertig sind. Neu aufgenommen wurde das AuditXcellence Program der „Big 4“.

Handelsgesetzbuch: HGB

Kommentar



Von Prof. Dr. Ingo Koller, Prof. Dr. Wulf-Henning Roth und WP/StB Dr. Winfried Morck

7. Auflage, Reihe: Gelbe Erläuterungsbücher, 1.012 S., 54 €, Verlag C. H. Beck, München 2011

Der Kommentar berücksichtigt in seiner Neuauflage vor allem die Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, das FGG-Reformgesetz, das BilMoG, das Zahlungsdienstleistungsgesetz, das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie sowie das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung. Dabei orientieren sich die Erläuterungen vorwiegend an der Rechtsprechung, nehmen aber auch zu abweichenden Literaturmeinungen Stellung.

Das Rügeverfahren der Wirtschaftsprüfer



Von Adrian Bölingen

Studienreihe wirtschaftsrechtliche Forschungsergebnisse, Band 153, 268 S., 85 €, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2011

Die Untersuchung gibt zunächst einen Überblick zu den Rahmenbedingungen des Rügeverfahrens. Das zweite Kapitel befasst sich mit der Gestalt beziehungsweise der Handhabung der Berufsaufsicht nach der letzten WPO-Novelle. Schwerpunkt der Darstellung im dritten Kapitel ist das Rügeverfahren durch die Wirtschaftsprüferkammer. Hierbei wird auch auf Maßnahmen zur Vermeidung und Ahndung beruflicher Pflichtverletzungen eingegangen, um aufzuzeigen, welche Konsequenzen eine berufliche Pflichtverletzung für einen Berufsangehörigen haben kann und welche Vorkehrungen der Gesetzgeber zur Vermeidung von Berufspflichtverletzungen vorgesehen hat. Schließlich widmet sich das vierte Kapitel der rechtlichen Analyse des gesamten Rügeverfahrens und geht dabei auf die Vereinbarkeit der zuvor näher dargestellten Regelungen mit der europäischen Abschlussprüferrichtlinie und den Vorgaben des Grundgesetzes ein.

BilMoG

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
Praxiskommentar für Steuerberater



Von WP/StB Dr. Horst Vinken,
WP/StB Hans-Christoph Seewald,
Prof. Dr. H.-Michael Korth und
vBP/StB Manfred Dehler
(Hrsg. BStBK und DStV)

2., neu bearbeitete und wesentlich
erweiterte Auflage, 470 S., 59 €,
Erich Schmidt Verlag, Berlin 2011

Mit dem gemeinsamen Kommentar der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes soll bei Fragen der praktischen Umsetzung des BilMoG und der neuen Grundsätze für die Jahresabschlusserstellung unterstützt werden. Die 2. Auflage geht insbesondere auf die Auswirkungen des BilMoG auf die Steuerbilanz ein, gibt Hintergrundinformationen zu der Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen und ist für die vorausschauende Beratung im Hinblick auf die künftige E-Bilanz geeignet.

Praxishandbuch Full IFRS für Familienunternehmen und Mittelstand

Anwendung und Fallstudien



Hrsg. von Frank Reuther und
Prof. Dr. Reinhard Heyd

PwC-Praxisforum Mittelstand
(PPM), Band 2, 974 S., 99,95 €,
Verlag C. H. Beck, München 2011

Für Familienunternehmen und den Mittelstand stellen die IFRS eine große Herausforderung dar. Die Autoren gehen auf die Konzeption der internationalen Rechnungslegung, die Systematik von Bilanzansatz, Bewertung und Ausweis sowie die praxisorientierte Behandlung von Auslegungsfragen ein. Mit Hilfe einer durchgängigen Fallstudie wird eine Übersicht der einzelnen Bereiche der IFRS-Bilanzierung gegeben, zugeschnitten auf die Besonderheiten von Familienunternehmen. Ein Überblick über Fragestellungen der IFRS-Umstellung und Unterschiede zur Rechnungslegung nach HGB sowie zahlreiche Abbildungen ergänzen die Darstellung.

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Kommentar



Von Dr. Hartmut Wicke

2. Auflage, 674 S., 52 €,
Verlag C. H. Beck, München 2011

Das GmbH-Recht ist in jüngster Zeit mehrfach geändert worden. Durch Reformen wie FamFG, BilMoG, ARUG und VorstAG ist diese Neuauflage erforderlich geworden. Das Werk legt einen besonderen Schwerpunkt auf die neue Regelung der Kapitalerhaltung (§ 30 GmbHG) sowie auf die Beschlussfassung der Gesellschafter (§ 47 GmbHG). Besondere Schwerpunkte des Kommentars liegen auf der Kapitalaufbringung und -erhaltung, der Liste der Gesellschafter und der Haftung der Geschäftsführer, insbesondere im Zusammenhang mit der Insolvenz. Eingearbeitet wurden die umfangreiche aktuelle Rechtsprechung sowie neue Literatur zum GmbH-Recht.

Wirtschaftsethik und Unternehmensführung

Brauchen wir einen Paradigmenwechsel zum ganzheitlichen Denken?



Von WP/StB Dr. Heinrich Weiland

460 S., 69,50 €, Disserta Verlag,
Hamburg 2011

Aufgrund der Internationalisierung der Wirtschaft verlangen die sozioökonomischen Systeme zu ihrer Steuerung nach neuen Politiken, Strategien und Strukturen. Derzeit werden Manager solcher Systeme mit Anpassungsproblemen konfrontiert, für deren Bewältigung sie Denken und Zielanspruch radikal ändern müssen: Der Zweck eines Unternehmens liegt im Nutzen für Kunden und Gesellschaft. Wirtschaftswissenschaftliche, psychologische, soziologische und philosophische Erkenntnisse treten nach Auffassung des Autors oft zugunsten der Rechtswissenschaft in den Hintergrund. Der Autor nutzt für seine Problemlösungen diese begrenzten Freiräume für einen ganzheitlichen Denkansatz und plädiert für die Berücksichtigung von Ethik und Moral in der Unternehmensführung.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Wir sind eine überregional tätige **Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei** mit Büros in Würzburg und Suhl. Wir prüfen, beraten und betreuen mittelständische Unternehmen und Freiberufler in steuerlichen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

Zur Verstärkung unseres Prüfungsteams in Würzburg suchen wir für die Wirtschaftsprüfung unserer mittelständischen Mandanten

• Assistent für die Wirtschaftsprüfung (m/w)

mit Uni- oder FH-Abschluss (Schwerpunkt „Wirtschaftsprüfung / Steuern“), guten EDV-Kenntnissen und ersten Berufserfahrungen.

Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, moderne technische Ausstattung, gute Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, eine überdurchschnittliche Vergütung sowie eine langfristige Zusammenarbeit.

Interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung.

DR. SCHULTE DR. HUMM & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
Schürerstraße 3, 97080 Würzburg, Tel.: (09 31) 32 10 50
www.schulte-humm.de

Wir sind eine renommierte, langjährig bestehende mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Hamburg mit Anbindung an ein etabliertes internationales Netzwerk. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt in der gestaltenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung mittelständischer in- und ausländischer Unternehmen nebst Jahresabschlussprüfungen und Deklarationsberatung.

Wir suchen zur Verstärkung der Partnerebene einen/eine

WIRTSCHAFTSPRÜFER / STEUERBERATER (-IN)

der/die alsbald als weiterer Partner aufgenommen werden soll. Wir stellen uns eine Persönlichkeit vor mit mehrjähriger einschlägiger Erfahrung in der umfassenden qualifizierten Beratung und Prüfung einer anspruchsvollen Mandantschaft, guten Englischkenntnissen und Freude an der Akquisition zur gemeinsamen Weiterentwicklung unserer Gesellschaft.

Zuschriften erbitten wir an Herrn WP/StB Uwe Gärtner,
E-Mail: ug@turnbullirrgang.de

Turnbull & Irrgang
GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, Tel. 040 35 60 04 - 0, Fax 040 35 60 04 - 45
Internet: www.turnbullirrgang.de

WP/StB, Dipl.-Bw., 37 J., langjährige Erfahrung in der eigenverantwortlichen Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS, anderen gesetzliche Prüfungen sowie prüfungsnaher Beratung, sucht neue Herausforderung in (mittelständischer) WPG/StBG, bevorzugt

in den Regionen Rhein-Main, Rhein-Neckar. Kontakt über wp-stb1@freenet.de oder

WPK 3101

WP/StB, Bankkfm., 41 J., erfahren in der Prüfung nach IFRS und HGB und in der Unterneh-

mensbewertung, sucht neue Herausforderung am Niederrhein.

WPK 3102

USA: Netzwerkfreier, deutscher WP/CPA in mittelständisch geprägter amerikanischer Sozietät für Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung, mit Sitz in zentraler Lage und stark international ausgerichteter Tätigkeit, bietet Kooperation mit deutscher Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltspraxis.

Kontakt unter tr@luehmann-chicago.com oder

WPK 3103

WP/StB, Mitte 40, langjährige Berufserfahrung aus Erstellungen bzw. Prüfungen in Einzelabschluss- wie Konzernabschlussstrukturen und prüfungsnaher Beratung im gehobenen Mittelstand, sucht neue adäquate Perspektive in NRW – mit Aufgabenstellungen aus Due Dilligence, Sanierung/Insolvenz, Sonderprüfungen und bspw. gutachterlichen Aufgabenstellungen. Kontakt: wp_stb@t-online.de oder

WPK 3104

WP/StB, Dipl.-Kfm., 44 J., langjährige Tätigkeit mit einem Schwerpunkt auf Prüfung und Beratung von KMU, Berufserfahrung auf der Basis leitender Tätigkeiten für „Big Four“ (Prokurist) sowie mittelständischer WP/StB-Praxen (Partner-/Geschäftsführungsebene), sucht neuen Wirkungskreis (Festanstellung/freie Mitarbeit/ ggf. Anteilsübernahme), bevorzugt in NRW, Rhein-Main-Gebiet. Weitere mandatsbezogene Schwerpunkte/besondere Kenntnisse ergeben sich im Bereich „öffentlicher Sektor“, „Immobilienwirtschaft“ sowie in der Prüfung und Beratung notleidender Unternehmen. Kanzleiinterne Aufgabenbereiche fokussierten sich auf Qualitätssicherung, Risikomanagement sowie Schulungstätigkeit. Anwendungsbezogene Kenntnisse von Bürosoftware (MS Office) sowie fachspezifischer Software (Prüfungssoftware, Datev-Programme) liegen vor. Die bisher ausgeübte Aufgabenteilung (60 % Prüfung/prüfungsnaher Beratung, 30 % Steuern, 10 % interne Aufgabenstellungen) kann



Der organisatorische und personelle Aufbau des Bereichs der anlassunabhängigen **Sonderuntersuchungen** ist nahezu abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise besteht jedoch weiterer Personalbedarf in **unserem Bankenteam**.

Wir suchen daher **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** noch **zwei**

Wirtschaftsprüfer/innen

Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Financial Service-Bereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungswesensthemen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern
- Gute IFRS-Kenntnisse (insbesondere IAS 39)
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüfer Praxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Sie können wählen, ob Sie in unserer Hauptgeschäftsstelle in **Berlin** oder in unserer Landesgeschäftsstelle in **Frankfurt am Main** tätig werden möchten. Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ulrich Schröder, unter Telefon 030/72 61 61-170 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

**Steuerberater (m/w)
u/o Wirtschaftsprüfer (m/w)
u/o Rechtsanwalt (m/w)**

mit unternehmerischen Ambitionen

Sie sind kundennah, kompetent, ehrgeizig, zielstrebig, bodenständig und global denkend – wollen dies in guter Beratung für Kunden umsetzen – lokal, überregional und international?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie sich langfristig als Partner mit Beteiligung einbringen wollen.

STRATEGISCH ZUM ERFOLG!



HÄCKL
PARTNER GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Häckl und Partner GmbH · Steuerberatungsgesellschaft
Hintere Salzgasse 8 · 86899 Landsberg · Tel: 08191 91 70-0
www.haacklundpartner.de · Auswärtige Beratungsstelle:
Nördliche Auffahrtsallee 44 · 80638 München · Tel: 089 159 236 65-0

Ihre berufliche Zukunft am Bodensee

Für unser überregional tätiges, mittelständisches Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit angeschlossener Rechtsanwalts-GmbH im Bodenseeraum suchen wir eine(n)

Steuerberater/in bzw. Wirtschaftsprüfer/in

mit guten Kenntnissen und praktischen Erfahrungen im Steuerrecht, unternehmerisch denkend und handelnd, mit Freude an der Akquisition von Neumandaten, für die selbständige steuerliche und betriebswirtschaftliche Betreuung von Unternehmen und Unternehmern in allen Rechtsformen sowie für die Durchführung freiwilliger und gesetzlicher Abschlussprüfungen. Eine mittelfristige Partnerschaft mit Beteiligung ist gewünscht.

WENGERT AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Friedinger Straße 2 · 78224 Singen · T. 0 77 31/99 80-0 · F. 0 77 31/99 80-20
Internetseite: www.wengert-ag.de · e-mail: g.wengert@wengert-ag.de

Mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft an den Standorten Rosenheim und Traunstein sucht erfahrene(n)

WP und/oder StB

zur Betreuung mittelständischer Mandantschaft. Bei fachlicher und persönlicher Eignung Beteiligungsmöglichkeit gegeben.

WPK 3001

selbstverständlich den Bedürfnissen eines neuen Umfeldes angepasst werden.

WPK 3105

WP/StB, Dipl.-Volksw., 42 J., mit 11 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“ in Prüfung (HGB und IFRS) und Steuerberatung (Schwerpunkt mittelständische Personengesellschaften) sowie 3 Jahre Leiter Finanzen (Rechnungswesen, Controlling, Steuern, Treasury) in Industrie, sucht Tätigkeit/Beteiligung/Partnerschaft an mittelständischer WPG/StBG in Bayern oder Baden-Württemberg. **WPK 3106**

WP/StB, 38 Jahre, Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG im Raum Stuttgart, idealerweise mit Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft. In den Bereichen Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach deutschen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) sowie in der prüfungsnahen Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen unterschiedlicher Größen, Rechtsformen und Branchen (u. a. Anlagenbau, Automotive, Halbleiter, Logistik, Stahl-großhandel) konnten im Rahmen einer mehr als 12-jährigen Tätigkeit umfangreiche und fundierte Kenntnisse erworben werden. Daneben erfolgte eine jahrelange Lehrtätigkeit an einer Hochschule. **WPK 3107**

Raum München: WP/StBin, 38 J., langjährige Berufserfahrung als Managerin in der Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach HGB/IFRS von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen bei einer „Big Four“, sucht eine neue berufliche Herausforderung in einer kleinen/mittelständischen WPG. Gerne auch freiberufliche Tätigkeit. **WPK 3108**

WP/StB, Dr. rer. pol., Dipl.-Kfm., Mitte 30, derzeit tätig als Prokurist bei großer, international tätiger WPG. Über 8-jährige umfangreiche Erfahrungen insbesondere bei Unternehmensbewertungen, Impairment-Tests nach HGB und IFRS sowie der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten. Darüber hinaus Durchführung von Financial Due Diligence-Projekten sowie in geringerem Umfang Jahresabschlussprüfungen nach HGB und IFRS. Suche anspruchsvolle neue Herausforderung in kleiner bzw. mittelgroßer WPG im Umfeld Hamburg/Bremen, ggf. mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 3109**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., WP-Examen Herbst 2010, langjährige und umfassende Berufserfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen (HGB), der Erstellung von Unternehmenssteuererklärungen und privaten Steuererklärungen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung anspruchsvoller mittelständischer Unternehmen und Konzerne jeglicher Rechtsformen und Größenklassen diverser Branchen sowie Privatpersonen sucht aus ungekündigter Anstellung neue berufliche Herausforderung im Angestelltenverhältnis bei mittelständischer WPG/StBG in HH. **WPK 3110**

WP/StB, Dipl.-Kffr., 40 J., langjährige Erfahrungen aus „Big Four“ und mittelständischer Kanzlei in der umfassenden Beratung und Prüfung von Mandanten aller Größen und Rechtsformen, sucht neue berufliche Herausforderung mit Perspektive bei mittelständischer überregionaler WPG oder StBG - vorzugsweise im Raum HH. **WPK 3111**

Allgäu/München: WP/StB, Dipl. Bw., 37 J., Prokurist bei einer „Big Four“-Gesellschaft, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG. Langjährige Berufserfahrung in der Jahresabschlussprüfung nach HGB/IFRS, der Kreditprüfung, der Fondsprüfung sowie der prüfungsnahen Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größe und Rechtsform. Weiterhin interne und externe Referententätigkeit.

Kontakt unter wp_stb_2011@web.de
oder

WPK 3112



Sie schätzen gutes
Arbeitsklima – wir auch.

Rödl & Partner ist eines der führenden international tätigen Beratungs- und Prüfungsunternehmen. Unsere Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Unternehmensberater sind weltweit überall dort vertreten, wo deutsche Unternehmen international ihre Märkte erschließen.

Um unsere Mandanten bestmöglich zu betreuen und unser stetiges Wachstum aus eigener Kraft weiter voranzutreiben, suchen wir engagierte Mitarbeiter, die unsere Teams durch ihre fachlichen und menschlichen Fähigkeiten optimal ergänzen.

Zum weiteren Ausbau unserer Aktivitäten in Russland und der GUS suchen wir einen

> Prüfungsleiter (w/m)

Ihre Aufgaben

- > Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen für unsere deutschsprachigen Mandanten in Russland und der GUS
- > Selbständige Betreuung unseres bestehenden Mandantenstamms sowie Akquise neuer Mandanten

Ihr Profil

- > Fundierte Kenntnisse im Bereich Bilanzierung und Jahresabschlussprüfung
- > Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung
- > Kommunikationsstärke und überzeugendes Auftreten
- > Erfolgreich abgelegte Berufsexamina sind ein Plus

Ihre Perspektive

- > Karrieremöglichkeiten in einem internationalen Beratungs- und Prüfungsunternehmen
- > Hervorragende interne und externe Weiterbildung
- > Spannende Mandanten sowie ein internationales und interdisziplinäres Arbeitsumfeld

Ihr Kontakt

- > **Rödl & Partner**
Moskau
Business Center LeFort
Elektrosawodskaja ul. 27-2
107023 Moskau
Tel. +7 (495) 933 51 20
+7 (495) 933 20 55
Fax. +7 (495) 933 51 21
E-Mail: job@roedl.ru
www.roedl.com/ru

Rödl & Partner



... ist eine international tätige Beratergruppe und sucht einen

WIRTSCHAFTSPRÜFER (m/w)

für Düsseldorf und Shanghai/China mit vertraglich zugesicherter Perspektive einer Partnerschaft. Wenn Sie längere Berufserfahrung mit dem Schwerpunkt Mittelstand und internationalen Bezügen (u.a. Erfahrung mit Verrechnungspreisen) sowie Auslandserfahrung haben, bieten wir Ihnen eine interessante Herausforderung und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

WOTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

Personalabteilung, z.H. Herrn Dr. Brüning
Krefelder Str. 123 · 52070 Aachen · bewerbung@wotax.de · www.wotax.de



Wir beraten und prüfen kommunale Unternehmen insbesondere aus dem Bereich Energie- und Wasserversorgung im norddeutschen Raum und suchen für den weiteren Aufbau unserer Gesellschaft zum 1.1.2012 eine (einen)

Wirtschaftsprüfer (-in) oder Steuerberater (-in)

mit unternehmerischen Ambitionen. Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit, ein angenehmes Betriebsklima, die Möglichkeit, in die Geschäftsführung aufzusteigen und eine leistungsgerechte Vergütung. Bei entsprechender Eignung ist eine Beteiligung an der Gesellschaft vorgesehen/erwünscht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Höppner.

TREUKOM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Kirchstr. 21 A · 21227 Bendestorf · Telefon 041 83/77 61 11
info@treukom.de · www.treukom.de

Wir sind eine national und international tätige mittelständische Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und suchen am Standort München für unser motiviertes Team eine/n

Prüfungsleiter (m/w)

Ihr Profil: zwei- bis dreijährige Prüfungserfahrung – weitgehend selbständig in der Bearbeitung der Mandate – Zuverlässigkeit – qualitativ hochwertiges Arbeiten – englische Sprachkenntnisse.

RSM Altavis GmbH
Herrn Christian Roller · Nymphenburger Straße 3c · 80335 München
christian.roller@rsm-altavis.de

Bachelor of Arts der Betriebswirtschaftslehre. Schwerpunkte Steuern, Controlling. Abschluss 1,9; Ausbildung zum Steuerfachangestellten. 23 J., sucht Berufseinstieg in mittelständischer StBG/WPG als Steuer- bzw. Prüfungsassistent. Raum Hamburg. **WPK 3113**

WP/StB, Dipl.-Bw. (BA), 37 J., aktuell freiberuflich für „Big Four“-Gesellschaft in der Jahresabschlussprüfung nach HGB/IFRS-Reporting Packages (ausschließlich mittelständischer Unternehmen) und für Steuerberater in der Erstellung von Jahresabschlüssen nebst Steuererklärungen jeweils einschließlich notwendiger Beratungen tätig, sucht neue Herausforderung in der Region Mannheim/Heidelberg. **WPK 3114**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Anfang 40, 14 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei einer „Big Four“-Gesellschaft, davon mehrere Jahre im Ausland, sucht bundesweit neue Herausforderung. Umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, IFRS und US-GAAP vorhanden. **WPK 3115**

WPin/StBin, Ende 30, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ und mittelständischer WPG/StBG in Jahresabschluss- und Konzernprüfung nach HGB/IFRS, prüfungsnaher Beratung und im Bereich Compliance, sucht neue berufliche Herausforderung (Festanstellung, freie Mitarbeit, Beteiligung) bevorzugt in Bayern und Baden Württemberg. Kontakt: wpin.stbin@googlemail.com oder **WPK 3116**

Raum München: WP/StB, Dipl.-Kfm., 34 J., mit 2 Jahren Berufserfahrung als Senior Manager bei „Big Four“ in der Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach HGB/IFRS von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen sowie 6 Jahren Berufserfahrung bei mittelständischer überregionaler WPG, StBG in Prüfung und Steuerberatung mittelständischer Mandate und Einzelpersonen, sucht Tätigkeit in bzw. Beteiligung/Partnerschaft an kleiner/mittelständischer WPG oder StBG. Gerne anfänglich auch freiberufliche Tätigkeit. Kontakt: WP_StB_muc@yahoo.de

Sehr geehrte Anzeigenkunden,

immer wieder erreichen die WPK oder die beauftragte Anzeigenagentur KAMPE-PR Fragen zur Schaltung von Kleinanzeigen im WPK Magazin. Wir wollen an dieser Stelle einmal die häufigsten Fragen beantworten. Es gibt:

- gestaltete Anzeigen (mit Rahmen oder auf andere Weise besonders gestaltet)
- Fließtext-Anzeigen, meistens mit WPK-Chiffre-Nummer.

Die gestalteten/gerahmten Anzeigen sind **Stellenangebote** (oder z. B. auch **Kooperationsangebote**) von Kanzleien, die Mitarbeiter oder Kooperationspartner suchen. Diese Anzeigen sind **kostenpflichtig** und erscheinen nur im WPK Magazin, nicht aber auf den Internetseiten der WPK. Ansprechpartner ist hier die Anzeigenagentur: KAMPE-PR, Telefon: 0 30 - 30 10 44 - 0
Telefax: 0 30 - 30 10 44 - 55
E-Mail: office@kampe-pr.de
oder Manuela.Gerhard@kampe-pr.de

Stellengesuche (Fließtext) sind denjenigen vorbehalten, die eine neue Stelle anstreben. Diese Anzeigen werden kostenfrei im WPK Magazin abgedruckt und auf den Internetseiten der WPK veröffentlicht. Hier ist die WPK direkt zuständig, Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 0
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 228
E-Mail: magazin@wpk.de

Wenn Sie eine gestaltete Kleinanzeige **buchen möchten**, ist es am besten, Sie schicken der Anzeigenagentur (siehe oben) Ihren Anzeigentext per E-Mail (siehe oben) zu. Die Agentur rechnet Ihnen den **exakten Preis** aus und legt Ihnen den Gestaltungsentwurf Ihrer Anzeige zur Prüfung vor. Eventuelle Textkorrekturen sind frei. Natürlich können Sie auch eine selbst gestaltete fertige Anzeige schicken.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, helfen wir Ihnen gern weiter.

StB/WP-Kanzlei im **Zollernalbkreis** sucht zum weiteren Ausbau des Bereichs
Wirtschaftsprüfung eine/n

WP/StB (m/w)

Ihre Motivation liegt in der bestmöglichen Betreuung Ihrer Mandanten. Wir bieten neben attraktiven Konditionen eine herausfordernde und vielseitige Tätigkeit in einem innovativen und unabhängigen Unternehmen. Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des frühestmöglichen Eintrittsdatums.

WPK 3002

WP/StB Sozietät mit 3 Partnern in Nürnberg sucht

Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

für die Jahresabschlussprüfung und die Betreuung anspruchsvoller mittelständischer Mandanten. Wir erwarten ein fundiertes Fachwissen, eine kollegiale Arbeitsweise und unternehmerisches Denken und Handeln.

Bei entsprechender Eignung und persönlicher Übereinstimmung ist damit die spätere Übernahme der Beteiligung des Seniorpartners vorgesehen. Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns über Ihre Bewerbungsunterlagen.

WPK 3003



STEUERBERATUNG – WIRTSCHAFTSPRÜFUNG – UNTERNEHMERBERATUNG

Wir sind eine mittelgroße Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei in **Berlin** und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Wirtschaftsprüfer/in

und/oder

Steuerberater/in

in Vollzeit

Ihr Aufgabengebiet beinhaltet neben der eigenständigen Erstellung bzw. Prüfung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen die umfassende steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung unserer mittelständischen Mandanten.

Wir erwarten eine hohe fachliche und persönliche Qualifikation, Verantwortungsbewusstsein, Motivation und Engagement.

Wir bieten Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz mit einem hohen Maß an Selbstständigkeit, modern ausgestattete Büros und eine leistungsgerechte Vergütung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an

W+ST Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rankestraße 5/6 · 10789 Berlin

Tel: 0 30 - 88 57 26 - 0 · Fax: 0 30 - 8 81 26 98

oder per E-Mail: info@wstberlin.de · Internet: www.wstberlin.de

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner



Wir sind eine expandierende Sozietät von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern mit ca. 80 Mitarbeitern und betreuen überwiegend mittelständische Unternehmen aller Größenordnungen und Gesellschaftsformen.

Unsere Beratungsschwerpunkte liegen im Bereich des Gesellschafts-, Wirtschafts- sowie Unternehmenssteuerrechts, der Restrukturierung von Unternehmen, der Unternehmensnachfolgeplanungen, im M & A-Bereich sowie bei Unternehmensbewertungen. Wir suchen einen fachlich und menschlich überzeugenden

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

Ihre Aufgaben

- eigenverantwortliche Betreuung anspruchsvoller Mandate als Teamleiter; interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern

Ihr Profil

- abgeschlossenes Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterexamen
- 4 - 5 Jahre Berufserfahrung, wirtschaftlicher und unternehmerischer Sachverstand, hohe Maßstäbe in Qualität und Zuverlässigkeit
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- selbstbewusstes, gewinnendes Auftreten, kommunikationsfreudig, akquisitionsorientiert

Wenn Ihnen statt Sachbearbeiter-Mentalität kreative Ideen für alternative Denkansätze liegen und Sie Ihre Zukunft als **Partner** in der Sozietät sehen, möchten wir Sie gern kennenlernen.

Bitte senden Sie Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen an Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner GbR, Postfach 10 25 52, 40016 Düsseldorf, Poststraße 1-3, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211 / 89 89 - 0, vollmer@gamapa.de, www.gamapa.de

Wirtschaftsprüfer/in

Großraum Dortmund/südöstl. Ruhrgebiet:

Mittelständische WPG/StBG sucht WP/StB für verantwortungsvolle Tätigkeit in leitender Position (mit konkreter Beteiligungsaussicht) auf allen beruflichen Gebieten bei mittelständischen Mandanten.

Erwartet werden überdurchschnittliche fachliche Qualifikation, Erfahrung in Prüfung und Beratung, Führungs- und Kommunikationsfähigkeiten und souveränes Auftreten.

WPK 3004

Für unsere überregional tätige, mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei in 83022 Rosenheim suchen wir eine/n jüngere/n

WP oder WP-Anwärter/in

mit guten Kenntnissen im Steuerrecht für die selbständige Betreuung von Mandanten, die Durchführung freiwilliger und gesetzlicher Abschlussprüfungen sowie die Unterstützung der Sozietätsleitung.
Eine mittelfristige Beteiligung ist gewünscht.

Angebote an die Wirtschaftsprüferkammer unter WPK 3005

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Mittelständische WP/StB-Kanzlei mit angeschlossener WP-Gesellschaft sucht für ihr Büro in Hamburg einen unternehmerisch denkenden

Wirtschaftsprüfer (m/w)

mit eigenem Mandantenstamm zur gemeinsamen Berufsausübung. Eine Aufnahme in die Partnerschaft wird angestrebt. Helle und großzügige Kanzleiräume in citynaher Lage mit modernster Büro- und EDV-Ausstattung sind vorhanden.

WPK 3006

WP, 45 J., 17 J. Prüfungserfahrung bei Finanzdienstleistern und Kreditinstituten sucht

Kooperationspartner

im Bereich Prüfung, Interne Revision, MaRisk-Richtlinien und § 44 KWG-Sonderprüfungen. Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind notwendige Voraussetzungen.

Kontakt: WP Markus Willenborg
Bremer Straße 28, 49377 Vechta
Telefon: 0 44 41-92 52 - 0
Fax: 0 44 41-92 52 - 50
M.Willenborg@beraterhaus.net

WPIn mit eigenem Mandantenstamm, sucht Kooperation/Zusammenschluss mit kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zum Ausbau der Bereiche Prüfung und Beratung im Raum München.

WPK 3201

WP/StB, Dipl.-Volksw., langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation bzw. sucht Beteiligung an Kollegenteam. Angeboten wird die Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger JAP, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IFRS/IAS- und US-GAAP-Bilanzierungen. Evtl. spätere Kanzlei- oder Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt.

WPK 3202

Selbstständiger WP/StB, Dipl.-Kfm. (Uni), 32 J., 8 Jahre Berufserfahrung (u.a. langjährig bei „Big Four“-Gesellschaft), bietet Berufskollegen und WPG Unterstützung auf freiberuflicher Basis, vorzugsweise im Raum HH/Bremen/Hannover/SH, für folgende Fachgebiete an: Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS, Reviews von Konzernpackages und prüf. Durchsichten nach IDW PS 900, rechnungslegungsbezogene Beratung (BilMoG, IFRS), Sonderprüfungen (u.a. Mittelverwendung, Financial Due Diligence) sowie betriebswirtschaftliche Beratung (u.a. auch IKS, RMS-Beratung).

WPK 3203

Mittelständisch orientierte Kanzlei in München sucht mittelfristig bundesweit Kooperationsmöglichkeiten in einem Netzwerk von StB und WP, aber auch die Anbindung an eine internationale Vereinigung, um auch künftig den Mandanten ein internationales Netzwerk sowohl im Bereich Steuern als auch im Bereich Wirtschaftsprüfung bieten zu können.

WPK 3204

WP/StB, Mitte 40, langjährige Berufserfahrung aus Erstellungen bzw. Prüfungen in Einzelabschluss- wie Konzernabschlussstrukturen und prüfungsnaher Beratung im gehobenen Mittelstand, sucht neue adäquate Perspektive in NRW – mit Aufgabenstellungen aus Due Diligence, Sanierung/Insolvenz, Sonderprüfungen und bspw. gutachterlichen Aufgabenstellungen. Kontakt: wp_stb@t-online.de oder

WPK 3205

WP/StB, Dipl.-Kfm., bietet Berufskollegen bundesweit qualifizierte Mitarbeit in Prüfungs- und Beratungsaufträgen sowie bei der Durchführung der internen Qualitätskontrolle auf freiberuflicher Basis. Verfüge über langjährige Berufserfahrung aus der eigenverantwortlichen mandantenorientierten Abwicklung von Prüfungs- und Beratungsaufträgen bei mittelständischen WPG. Mandantenschutz und kooperative Zusammenarbeit werden zugesichert.

WPK 3206

Raum Süddeutschland: WP/StBin, 38 J., langjährige Berufserfahrung als Managerin in der Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfung

nach HGB/IFRS von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen bei einer „Big Four“, bietet freiberufliche Tätigkeit an. Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Französisch, Slowenisch), hohe Motivation, sehr gute Fachkenntnisse, analytisches Denkvermögen, hohe soziale Kompetenz, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten sind selbstverständlich.

WPK 3207

WP, 15 Jahre Berufserfahrung, bundesweit einsetzbar, sucht freie Mitarbeit bei Berufskollegen.

WPK 3208

WP/StB, Dipl.-Kfm., zuletzt bei „Big-Four“-Gesellschaft in leitender Position, mit langjähriger Berufserfahrung in der qualifizierten und effizienten Abwicklung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen und in der Beratung von mittelständischen, international operierenden Unternehmen sowie von börsennotierten Aktiengesellschaften (IFRS) bietet freiberufliche Mitarbeit bei Berufskollegen an. Mandatsschutz und kooperative Zusammenarbeit werden zugesichert.

WPK 3209

WP, selbstständig, Mitte 40, „Big Four“-Manager-Erfahrung, tätig in Erstellung und Prüfung von Konzern- und Einzelabschlüssen sowie der Erstellung von Steuererklärungen

mittelständischer Unternehmen, bei Unternehmenstransaktionen, Due Diligence-Prüfungen sowie der Unternehmensführung, der Restrukturierung und Sanierung, bietet bundesweit Zusammenarbeit. **WPK 3210**

WP, 43 J., Inhaber einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei im Rhein-Neckar-Dreieck, sucht aufgeschlossenen gleichgesinnten Partner zur bundesweiten Betreuung von Prüfungsmandaten und Beratung in steuerlichen Angelegenheiten. **WPK 3211**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 3212**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 3213**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 3214**

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts spezialisierte und etablierte Kanzlei (z.Zt. 5 FAe für Arbeitsrecht) in bester Innenstadtlage Bochums sucht WP/StB für Bürogemeinschaft. Moderne, repräsentative Ausstattung und Bürokommunikation sind vorhanden. Die Mitbenutzung von Empfang, Sekretariat sowie der Gemeinschaftsräume ist zu fairen Bedingungen möglich. **WPK 3215**

WPG im Raum München übernimmt Erstellungs- und Prüfungsaufträge nach HGB/IFRS im ganzen Bundesgebiet für Berufskollegen,

die aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können. Mandatsschutz wird garantiert.

Kontakt: WZT GmbH StBG/WPG
WP/StB Jürgen Zingraf
Tel.: 089-5505888-0
E-Mail: juergen.zingraf@wzt.eu

Mittelgroße WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet insbesondere Prüferpraxen, die am System der Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen, kollegiale Zusammenarbeit und absoluten Mandantenschutz bei der Durchführung von Pflichtprüfungen an. Der Raum Bayern wird bevorzugt.
Kontakt: MTG GmbH WPG, Kelheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Bernd Waffler
Tel.: 09441-2970-0
E-Mail: bernd.waffler@mtg-wpg.de
Internet: www.mtg-group.de

Mittelständische Steuerkanzlei in München-Pasing, mit 22 Mitarbeitern und 4 Berufsträgern, ist offen für jede Form von sinnvoller Kooperation, RAe und Notare sind bereits im Haus, ein WP fehlt noch. In neuen Kanzleiräumen (ca. 580 m²) kann eine gut trennbare Teilfläche von ca. 80-100 m² angemietet und Küche, Konfi und IT mit benutzt werden.
Kontakt: StB Peter Strumberger
Strumberger AG
Kafelerstr. 2
81241 München
Tel.: 089-546161-0
E-Mail: p.strumberger@strumberger.com

WP, Dipl.-Kfm., mit Schwerpunkt Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungsunternehmen bietet Berufskollegen bundesweit qualifizierte Mitarbeit an. Besondere Kenntnisse in MaRisk BA, MaRisk VA, InvMaRisk, MaComp und IFRS.
Kontakt: Tel.: 01 72 - 725 78 90

WP/StB, Rechtsassessor, Dr. jur., Anfang 60, selbstständig und im Großraum 7/8 ansässig, mit langjähriger Berufserfahrung und breitgefächertem Wissen im Bereich Recht-Steuern-Wirtschaftsprüfung bietet bundesweit – ggf. auch projektbezogene – freiberufliche Mitarbeit oder Kooperation an. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Dr. Herbert Krötz
E-Mail: kroetz@hotmail.co.uk oder
Tel.: 01 76 - 20 35 53 60

WP/StB, mit langjähriger Erfahrung in der Beratung und Prüfung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen, bietet freiberufliche Mitarbeit bei der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS, US-GAAP) an. Einsatz in Süddeutschland bevorzugt. Mandantenschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: WP/StB Harald Antoniak
Tel: 0 77 21 - 2 06 38 15
E-Mail: info@wp-antoniak.de

WPin/StBin, 31 J., Berufserfahrung als Managerin in der Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach HGB/US-GAAP von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen, sucht freiberufliche Tätigkeit im Bereich Erstellung/Prüfung von Jahresabschlüssen und Steuerberatung im Raum K/BN/D/AC.
Kontakt: stbwp@web.de

Dipl.-Finanzw. (FH) mit mehr als 30-jähriger Praxiserfahrung sowohl in mittelständischen als auch Konzernunternehmen bietet freiberufliche Unterstützung an. Schwerpunkte: Jahresabschlusserstellung, M&A-Projekte; Risikomanagement; Aufbau/Einführung Kosten- und Leistungsrechnung.
Kontakt: Dipl.-Finanzw. Horst Rohrmeier
Tel.: 09 91 - 9 98 94 80
E-Mail: horst.rohrmeier@fp-service-gmbh.de

Raum München: WP/StB, Dipl.-Kfm., 34 J., mit 2 Jahren Berufserfahrung als Senior Manager bei „Big Four“ in der Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach HGB/IFRS von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen sowie 6 Jahren Berufserfahrung bei mittelständischer überregionaler WPG, StBG in Prüfung und Steuerberatung mittelständischer Mandate und Einzelpersonen, sucht Tätigkeit in bzw. Beteiligung/Partnerschaft an kleiner/mittelständischer WPG oder StBG. Gerne anfänglich auch freiberufliche Tätigkeit.
Kontakt: WP_StB_muc@yahoo.de

Raum München: WP/StB, Dipl.-Kfm., 31 J., mit 6,5 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“

in der Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach HGB/IFRS von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen sucht freiberufliche Tätigkeit im Großraum München.

Kontakt: wp_stb_muenchen@ymail.com

Verrechnungspreise: Fünfsprachiger Steueranwalt (RA, FAFStR, MBA Int.Tax., Fachberaterexamen IntStR) übernimmt VP-Dokumentation, VP-Richtlinie, VP-Einspruch, VP-Prozess. Referenzen: Mittelständler mit 25 bis 5000 Mitarbeiter weltweit.

Kontakt: www.TransFairPrices.de

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de oder Tel.: 01 51 - 51 63 00 72

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB/RB Hermann Frese

Große Straße 24

28870 Ottersberg

Tel.: 042 05 - 39 55 - 0

Fax: 042 05 - 39 55 - 55

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfungen – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an.

Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 09 21 - 8 89 - 0

E-Mail: info@unionag.de

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Ansprechpartner: Viola Beecken

Tel.: 0 40 - 32 31 04 40 oder

E-Mail: vb@atos-beratung.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh

48249 Dülmen

Wierlings Busch 73

Tel.: 0 25 94 - 7 83 04 - 0

E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: WP/StB/RA Annerose Warttinger

Richard-Wagner-Straße 19

65193 Wiesbaden

Tel.: 06 11 - 9 51 42 - 0

E-Mail: warttinger@assig.de

Internet: www.assig.de

WP/StB, CISA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, in eigener Praxis in Hamburg bietet (bundesweite) Ko-

operation und freie Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung, IT-Prüfung und Datenschutz. 20 Jahre Erfahrung in mittelständischen und großen WPG – neben vielen Branchen auch in Schwerpunktthemen wie Versicherungswirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Kreditprüfung und IFRS. Als CISA wird die professionelle Beurteilung der IT nach PS 330/331 und PS 951 sowie aufgrund einer langjährigen und intensiven Erfahrung in der Qualitätskontrolle eine effektive externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau, geboten. Als zertifizierter und erfahrener Datenschutzbeauftragter entsprechend § 4f Bundesdatenschutzgesetz wird diese Funktion bei Mandanten bzw. Praxen – mit der Beratungsqualität eines erfahrenen WP und CISA – gern übernommen. Mandatsschutz wird umfassend garantiert. Ziel ist eine konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit. Kontakt: www.mangliers.de

Mittelständische WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 0 30 - 26 34 98 - 30

E-Mail: farr@farr-wp.de

Internet: www.farr-wp.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh

48249 Dülmen

Wierlings Busch 73

Tel.: 0 25 94 - 7 83 04 - 0

E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Mittelständische WPG/StBG in Baden-Württemberg sucht im Raum Freiburg/Karlsruhe/Schwarzwald die Möglichkeit zur Übernahme von Prüfungsmandaten oder einer WP/StB-Praxis (nur wenn Prüfungsmandate vorhanden) zu berufsüblichen Konditionen. Eine überleitende Mitarbeit des Praxisinhabers ist erwünscht. Auch eine Beteiligung an einer WP-Praxis wäre denkbar. **WPK 3301**

Mittelständisch orientierte WPG/StBG sucht im Großraum München/Oberbayern Praxis/Teilpraxis/Einzelmandate im Bereich Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung zur Übernahme. **WPK 3302**

WP/StB, Dipl.-Volksw., 42 J., mit 11 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“ in Prüfung (HGB und IFRS) und Steuerberatung (Schwerpunkt mittelständische Personengesellschaften) sowie 3 Jahre Leiter Finanzen (Rechnungswesen, Controlling, Steuern, Treasury) in Industrie, sucht Beteiligung/Partnerschaft an mittelständischer WPG/StBG in Bayern oder Baden-Württemberg. **WPK 3303**

München: Mittelständische WPG in bester Lage mit modernen Büroräumen, sucht jüngeren, unternehmerisch denkenden WP/StB, dem bei fachlicher Eignung und sozialer Kompetenz eine Beteiligung angeboten wird. Schwerpunkte unserer fachübergreifenden Tätigkeit sind die Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS (auch § 319a HGB), Unternehmensbewertungen sowie steuerliche Gestaltungsberatung. Verhandlungssichere Englischkenntnisse sind Voraussetzung, „Big Four“ Erfahrung von Vorteil. **WPK 3304**

Überregional tätige WPG/StBG mit den Beratungsschwerpunkten Heilberufler und Unternehmensnachfolge, sucht StB-Kanzlei oder WP/StB-Kanzlei mit 300.000 € bis 700.000 € Jahresumsatz, zu berufsüblichen Bedingungen zum Erwerb im Raum Mannheim, Heidelberg, Weinheim, Bensheim, Heppenheim, Bergstra-

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem wunderschönen Jugendstilhaus in München/Schwabing. Wir vermieten 1-2 Zimmer. Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats sowie des Besprechungszimmers an. Bei Bedarf stellen wir auch unsere gesamte Infrastruktur zur Verfügung. Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich. Im Rahmen der von uns betriebenen Partnerschaftsgesellschaft kann auch bei gewünschter späterer Kooperation die Eigenständigkeit der Berufsträger in vollem Umfang gewahrt bleiben (Schreiben der Finanzbehörde).

WPK 3007

Be, Viernheim, Schwetzingen („Metropolregion Rhein-Neckar“). Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist erwünscht. Möglich ist auch eine kurzfristige Übernahme mit überleitender freier Beratungstätigkeit des/der abgebenden Kanzleihinhabers/in. Die Übernahme von erfahrenem Personal und Räumlichkeiten ist willkommen. **WPK 3305**

Mittelständische WPG/StBG sucht eine WP/StB-Kanzlei mit einem Umsatz ab 250.000 € (JAP zu mind. ¼) im Raum Karlsruhe/Stuttgart/Metropolregion Rhein-Neckar zur Übernahme zu berufsüblichen Konditionen. Eine überleitende Mitarbeit des Praxisinhabers wird begrüßt. **WPK 3306**

Erfahrene und engagierte WPG/StBG am Standort Frankfurt/Main, national und international gut aufgestellt, mit breitgefächertem Mandanten- sowie Beratungs- und Prüfungsspektrum sucht für Erweiterung um neuen Partner Kanzlei- oder Umsatzzukauf von 200.000 € bis 800.000 € Jahresumsatz, der gleichermaßen mit WP als auch StB-Leistungen erwirtschaftet werden kann, in Frankfurt/Main. Mitarbeiter und Ausstattung werden gerne übernommen. Gerne zeitlich begrenzte überleitende Mitwirkung des bisherigen Inhabers, aber auch faire Konditionen im Falle von Notverkäufen geboten. **WPK 3307**

Berlin: WP-Kanzlei oder Beteiligung an WP-Gesellschaft zu kaufen gesucht. **WPK 3308**

WPG/StBG in Kölner Innenstadt sucht Berufskollegen mit eigener Praxis für Bürogemeinschaft zwecks gemeinsamer Nutzung von Räumen, EDV, Sekretariat und ggf. weitergehender Kooperation. Geboten werden repräsentative Räumlichkeiten und modernste EDV-Infrastruktur, offen für jede Form von sinnvoller Zusammenarbeit. Kontakt über wp-koeln@gmx.de oder **WPK 3309**

Mittelständische WP/StB/RA-Gesellschaft sucht im Großraum Rhein-Main die Übernahme von Einzelmandaten im Bereich Finanzdienstleistungsunternehmen. **WPK 3310**

WP/StB, 38 J., mit kleinerem eigenen Mandantenstamm, sucht Einstiegsmöglichkeit in bzw. Beteiligung an mittelständischer Kanzlei oder kleinere Kanzlei zum Kauf, z. B. im Rahmen der Nachfolgeplanung, im Großraum Stuttgart. Langjährige Erfahrung aus „Big Four“-Gesellschaft und mittelständischer WPG. Zuschriften über wp.stuttgart@gmx.de oder **WPK 3311**

Moderne WPG sucht Berufskollegen/StB/Steuerkanzlei zur Begründung einer Bürogemeinschaft. Repräsentative Büroräume in der Münchner Innenstadt sind vorhanden. Kontakt über buerogemeinschaft.muc@web.de oder **WPK 3312**

Mittelständische StBG/WPG, Sitz in Niedersachsen, sucht für eine Niederlassung in

Mecklenburg-Vorpommern eine Bürogemeinschaft (zwei bis drei Räume) mit WP oder StB in Rostock. **WPK 3313**

WP/StB, Dipl.-Kffr., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, sucht im Raum Stuttgart/Esslingen konkrete Partnerschaft/Beteiligungsmöglichkeit an WP/StB-Kanzlei. Umfassende und langjährige Berufserfahrung in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in mittelständischer WPG/StBG sowie „Big Four“-Gesellschaft. **WPK 3314**

München: International und regional tätige Kanzlei bietet WP oder StB Bürogemeinschaft/Untermiete mit dem Ziel einer künftigen Beteiligung. **WPK 3315**

Zwei WP/StB suchen im PLZ-Gebiet 77-79 eine WP/StB-Kanzlei bis zu einem Jahresumsatz von 1 Mio. €. Es ist gewünscht, dass der bisherige Kanzleihinhaber die Übergangsphase aktiv begleitet. **WPK 3316**

WP/StB sucht im Raum Freiburg i.Br.-Offenburg eine WP/StB-Kanzlei zur Übernahme. Jahresumsatz bis 600.000 €. Eine überleitende Tätigkeit ist erwünscht. **WPK 3317**

Münchener Anwalts- und Steuerberaterkanzlei bezieht zum 1.7.2011 neu renovierte, sehr repräsentative, moderne Büroräume in der Widenmayerstraße 15 und sucht partnerschaftliche Zusammenarbeit (Außensozietät) mit 3-4 Berufsträgern (WP/StB/ RAe [m/w]) mit eigenem Mandantenstamm; zudem werden unternehmerisch eingestellte Berufseinsteiger (Referendar/Assessor/Rechtsanwalt [m/w]) mit Schwerpunkt Arbeits- und Baurecht gesucht. Es stehen Räume zwischen ca. 12,5 und 25 m² zur Verfügung, Anbindung an das vorhandene Sekretariat und die Nutzung der gesamten Infrastruktur ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an
Löffler & Kollegen
Herrn Rechtsanwalt Herbert Löffler
Schackstraße 3
80539 München
Tel.: 089-383824-0
E-Mail: info@lexmuc.com

RA, vBP, FAflnsR, Dr. jur., Inhaber einer insolvenzrechtlich spezialisierten angesehenen Kanzlei, zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008, über 30-jährige Erfahrung, auch überregional tätig, fachliterarisch hervorgetreten, eingespieltes Kanzleiteam, neueste technische Ausstattung, ruhige Stadtrandlage in Stuttgart bietet RA/StB/WP Bürogemeinschaft/Kanzleiübernahme. Vertrauliche Zuschriften an insonetx@gmx.de

StB-/RA-Kanzlei in der Hamburger Innenstadt sucht nette(n) WP/StB-Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm zur gemeinsamen Berufsausübung. Sehr gute Büro-Infrastruktur ist vorhanden und kann mitgenutzt werden. Näheres über HAUSWALDT BOLLMEYER *
Rechtsanwälte Steuerberater
Herrn StB Karl-Heinz Bollmeyer
Tel.: 040-373747-0
E-Mail: neuer-Partner@ra-stb.com

Mittelständische Steuerkanzlei in München-Pasing, mit 22 Mitarbeitern und 4 Berufsträgern, möchte in ihren neuen Kanzleiräumen (ca. 580 m²) gut trennbare Teilfläche von ca. 80-100 m² untervermieten. Die Räume sind Erstbezug und modern ausgestattet, Küche, Konfi und IT können mit benutzt werden, Lage direkt am Pasinger Bahnhof (Pasinger Hofgärten). Offen für jede Form von sinnvoller Kooperation, RAe und Notare sind bereits im Haus, ein WP fehlt noch.

Kontakt: StB Peter Strumberger
Strumberger AG
Kafflerstr. 2
81241 München
Tel.: 089-546161-0
E-Mail: p.strumberger@strumberger.com

Moderne Büroräume in Stuttgart Bad Cannstatt zu günstigen Konditionen zu vermieten, evtl. auch als Bürogemeinschaft. In guter Geschäftslage werden ein oder mehrere Büros angeboten. Küche, Behinderten WC und separater Eingang sind vorhanden. Angeschlossen ist eine Rechtsbeistandskanzlei. Idealerweise für Selbständige aus steuer- oder rechtsberatenden Bereichen oder Buchhaltungsservice. Technische Einrichtungen und Ausstattungen wie EDV Netzwerk, Telefonservice, Nutzung

Konferenzraum nach Absprache. Synergieeffekt durch Kooperation/Netzwerk.

Weitere Informationen:
Süddeutscher Gläubigerschutzverband
Ansprechpartner: Frau Weller
Tel: 0711-55008-415
E-Mail: karin.weller@sgv-stuttgart.de

Raum München: WP/StB, Dipl.-Kfm., 34 J., mit 2 Jahren Berufserfahrung als Senior Manager bei „Big Four“ in der Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach HGB/IFRS von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen sowie 6 Jahren Berufserfahrung bei mittelständischer überregionaler WPG, StBG in Prüfung und Steuerberatung mittelständischer Mandate und Einzelpersonen, sucht Tätigkeit in bzw. Beteiligung/Partnerschaft an kleiner/mittelständischer WPG oder StBG. Gerne anfänglich auch freiberufliche Tätigkeit.

Kontakt: WP_StB_muc@yahoo.de

International ausgerichtete, multidisziplinär tätige und sehr profitable mittelständische Düsseldorfer Kanzlei von RAen, WP und StB mit Anschluss an eines der weltweit größten WP- und Beratungsnetzwerke bietet jungem und engagierten Berufskollegen (WP/StB) mit einschlägiger Prüfungserfahrung und eigenem Mandantenstamm den Einstieg zu fairen Konditionen.

Zuschriften an
E-Mail: wirtschaftspruefung@o2online.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, Dipl.-Kffr., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet Unterstützung in den Bereichen auftragsbezogene Qualitätssicherung, Nachschau sowie bei der Durchführung von Qualitätskontrollen. Langjährige und hervorragende Berufserfahrung (auch in leitender Position) in Wirtschaftsprüfung (u.a. auch Finanzdienstleistungsinstitute und Banken) und Steuerberatung sowie als Lehrbeauftragte. Mandatsschutz ist selbstverständlich. Ziel ist eine langjährige, kollegiale Zusammenarbeit (Baden-Württemberg, Bayern). **WPK 3401**

Erfahrener WP/StB in eigener Kanzlei, 44 J., zahlreiche Veröffentlichungen, bietet auf freier Basis die Übernahme von mat. Berichtskritiken und internen Nachschauen sowie die Durchsicht sonstiger QS-Unterlagen an. Kontakt: wp_stb@t-online.de oder **WPK 3402**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, aus dem Raum Frankfurt a.M., mit Prüfungserfahrungen bei kleineren WP-Praxen mit nur wenigen Prüfungsmandaten und eigenen Erfahrungen mit Prüfungssoftware (Audicon und DATEV) führt die externe Qualitätskontrolle für Berufskollegen zeitnah und zügig durch. **WPK 3403**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 3404**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 3405**

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Quali-

tätskontrolle an. Mit rd. 180 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden. Kleinpraxen wird Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Tel.: 0871-92424-0
E-Mail: ak@koniarski-stb.de
Internet: www.koniarski-stb.de

WPG in Baden-Württemberg (2 Berufsträger), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt bei kleinen und mittleren Berufspraxen bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. Ferner wird auch die Übernahme von Aufträgen in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle angeboten.

Anfragen bitte unter
E-Mail: reinald.huber@bpggo.de oder
Tel.: 07804-9773-0

Mittelständische WPG in Frankfurt am Main, hat bereits mehrere Qualitätskontrollen durchgeführt, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen kleinerer und mittelständischer WP-Praxen im gesamten Bundesgebiet an.

Kontakt: TREU-GMBH
Christian Saur
Tel. 069-631579-13
E-Mail: c.saur@treu-gmbh.de

Spezielle Fortbildung: Prüfer für Qualitätskontrolle

in Hamburg, 04.11.2011, 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr (8 Lehreinheiten)

Veranstalter: Context Treuhand GmbH WPG, Reinbek

Bei Interesse oder Rückfragen eMail an mahns@wpk-bittner.de

WPG/StBG führt Qualitätskontrollen durch und bietet Unterstützung bei der auftragsbezogenen Qualitätssicherung und Nachschau kleinerer und mittlerer Praxen. Fundierte Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) liegen vor.

Kontakt: WP/StB Klaus Bertram
Tel.: 0621-122665-0

E-Mail: info@delta-revision.de
Internet: www.delta-revision.de

Mittelständisch orientierte WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle, führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch. Daneben wird Unterstützung bei der praktischen Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) angeboten.

Kontakt: Tel.: 02064-60960-0
E-Mail: stefaniak@rps-wp.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn
Tel: 089-25540913

E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

Mittelgroße WPG bietet bayernweit Prüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen Wirtschaftsprüferpraxen an. Ein Spezialteam für Qualitätskontrollprüfungen besitzt Erfahrungen aus der Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle sowie aus der Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen.

Kontakt: MTG GmbH WPG, Kelheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Bernd Waffler
 Tel.: 09441 - 29 70 - 0
 E-Mail: bernd.waffler@mtg-wpg.de
 Internet: www.mtg-group.de

Mittelständische WPG mit Sitz in Köln, registriert als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an. Alternativ wird die Unterstützung bei der Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems, Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Kontakt: ifb Treuhand GmbH WPG
 Merten Pollok
 E-Mail: merten.pollok@ifb-treuhand.com

Überregional tätige WPG/StBG sucht WP/StB-Kanzlei oder StB-Kanzlei mit einem Jahresumsatz bis 750.000 € im Großraum Düsseldorf zu berufüblichen Bedingungen zum Erwerb.

Kontakt über Info@trusted-advice.de

WP/StB, tätig in eigener Praxis, mit Erfahrung aus etwa 50 Qualitätskontrollen seit 2001, bietet für Einzelpraxen sowie für kleine und mittelgroße WPG die Durchführung von praxisorientierten und effizienten Qualitätskontrollen an.

Kontakt: WP/StB Heinz Gießler
 Tel: 089 - 21 09 90 - 0
 E-Mail: office@suedconsult.net

WPG mit Hauptsitz in Münster und weiteren Niederlassungen in Berlin, Bremen, Köln und Stuttgart verfügt über umfangreiche Erfahrung im Bereich der externen Qualitätskontrolle aufgrund von ca. 40 durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen, insbesondere bei kleinen und mittleren Praxen, bietet Unterstützung bei der Verbesserung des eingerichteten Qualitätssicherungssystems.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Ing. Jochen Hartung
 Tel.: 02 51 - 4 82 04 - 12
 E-Mail: j.hartung@bpgwpg.de
 Internet: www.bpgwpg-muenster.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Erfahrungen aus mehr als 50 Qualitätskontrollen

seit 2002 sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a-Mandate. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing
 Tel.: 0 28 61 - 80 45 00
 E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

WPG mit Standort zwischen Köln und Frankfurt bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an. Erfahrungen aus langjähriger Berufstätigkeit, der kollegialen Mitarbeit beim Aufbau von QS-Systemen sowie verschiedener Qualitätskontrollprüfungen sind vorhanden.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Heiko Kühn
 Tel.: 0 26 61 - 94 91 05
 E-Mail: heiko@kuehnberatung.de
 Internet: www.kuehnberatung.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz in Sachsen, in eigener WP-Kanzlei tätig, mit erteilter Teilnahmebescheinigung, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch oder unterstützt kleine Kanzleien bei der Einrichtung QSS.

Kontakt: WP Dr. Kobelt
 Tel.: 03 51 - 46 57 - 3 15
 E-Mail : dr.ulrich.kobelt@gmx.de

Mittelständische WPG mit Standorten in Köln sowie in München bietet bundesweit die kurzfristige Durchführung von praxisorientierten und effizienten Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelständischen WP-Kanzleien, gerne auch in Einzelpraxen oder bei Existenzgründern, an. Zusätzlich Durchführung von Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen sowie Nachschauen. Ferner wird im Bereich von Siegelmandaten eine kooperative Zusammenarbeit mit solchen Kollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht unterziehen wollen, gesucht.

Kontakt: optegra: hkhk GmbH & Co. KG
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Burkhardt
 Romanstraße 35
 80639 München
 Tel.: 089 - 13 99 00 - 0
 E-Mail: u.burkhardt@optegrahkhk.de
 Internet: www.optegrahkhk.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Baden-Baden bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Die Übernahme von Pflichtprüfungen ist möglich. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Kuhlmann
 JU-GmbH WPG
 Tel.: 01 60 - 96 63 74 57
 E-Mail: Thomas.Kuhlmann@ju-gmbh.de

WPG mit zehnjähriger praktischer Erfahrung in der externen Qualitätskontrolle, insbesondere vertraut mit den Erfordernissen bei kleineren und mittelgroßen WPG sowie Einzelpraxen, führt bundesweit zügig und zu guten Konditionen Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch.

Nähere Informationen:
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schwaren
 Tel.: 02 11 - 55 52 56
 E-Mail: Stefan.Schwaren@schwaren-wpg.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, WP/StB in eigener Praxis tätig, führt seit 2005 bundesweit Qualitätskontrollprüfungen bei kleinen und mittelständischen Praxen durch. Berufskollegen in Einzel- und Kleinpraxen wird auch Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau angeboten.

Kontakt: E-Mail: wp.drueke@t-online.de
 Tel.: 02 01 - 4 08 51 55

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
 Körnerstr. 84
 58095 Hagen
 Tel.: 023 31 - 922 15 - 0
 E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrung

gen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 09 21 - 8 89 - 0
E-Mail: info@unionag.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit mehr als 45 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-5 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Leitender Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen in WP/StB-Praxen.

Kontakt: WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Tel.: 0 26 89/98 50-0
Internet: www.marx-jansen.de
www.michael-weidenfeller.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):
Viola Beecken und Gisela Scholdei
Frau Beecken ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DSTV-Qualitätssiegel tätig.
Tel.: 0 40 - 32 31 0440 oder
E-Mail: info@atos-beratung.de
Internet: www.atos-beratung.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen

erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PFK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:
WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner
alpha-audit GmbH WPG
Tel.: 01 71 - 4 95 38 00
E-Mail:
alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

Mittelständische WPG/StBG (2 WP, 3 StB) aus München, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), hat bereits diverse Prüfungen für Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt und kann somit auf einen breiten Erfahrungsschatz aus der Praxis und durch eigene Arbeiten und Vorträge auf diesem Gebiet auf ein umfangreiches Hintergrundwissen zurückgreifen. Interessierten Kollegen aus Süddeutschland wird die Durchführung der Qualitätskontrolle angeboten.

Kontakt: SH+C Schwarz Hempe & Kollegen GmbH WPG/StBG, München
WP/StB Dipl.-Bw. (FH) Claudia Breitschaft
Tel.: 0 89 - 54 70 90 - 0
E-Mail: Breitschaft_77@shc.de
Internet: www.shc.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 50 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.
Kontakt: WP/StB W. Winkelmann
Tel.: 0 52 05 - 7 51 50
E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de
Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 155 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssys-

tems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 0 30 - 26 34 98 - 30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig
Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Tel.: 02 31 - 57 45 86
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de
Internet: www.frank-ehlig.de

WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an. Mandatsschutz wird zugesichert.

Kontakt für ein erstes Gespräch:
Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7
04178 Leipzig
Tel.: 03 41 - 4 51 13 46
E-Mail: dr.bury@t-online.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: Tel.: 0 61 05 - 2 63 71
E-Mail: info@wp-dammel.de



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 030 - 72 61 61 - 2 28
E-Mail magazin@wpk.de

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter

→ www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030 - 30 10 44 - 13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 - 72 61 61 - 0
Fax 030 - 72 61 61 - 2 12
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Telefon 030 - 30 10 44 - 0, Fax 030 - 30 10 44 - 55
E-Mail office@kampe-pr.de

Konzeption, grafische Gestaltung,
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschafts-

prüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:

APAK, Berlin (S. 65 o.)
DPR, Berlin (S. 65 u.)
David Thorn, Berlin (S. 1 o./u., 7, 16, 17, 20 u., 23, 26)
www.sxc.hu/michalski (S. 27)
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Die Prüfung und rechnungslegungsnahe Beratung ist eine sehr abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit, gerade wenn es um die Würdigung komplexer Sachverhalte geht. Trotzdem kann ich nicht sagen, dass es schon immer mein erklärtes Ziel gewesen wäre, Wirtschaftsprüfer zu werden. Dass ich das Examen abgelegt habe, war dann auch überwiegend meiner Tätigkeit bei einer großen Prüfungsgesellschaft geschuldet.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Interessant finde ich an diesem Beruf die Bandbreite der Aufgaben und Fragestellungen, denen man sich gegenüber sieht. Zudem erhält man einen guten Einblick in die Geschäftstätigkeit und Organisation der Prüfungs- oder Beratungsmandanten. Gerade wenn man dieselben Mandate über Jahre hinweg mitbetreut, ist es für mich immer faszinierend, wie man von Jahr zu Jahr ein umfassenderes Verständnis der Mandanten erlangt. Problemstellungen des letzten Jahres erscheinen dann im Folgejahr weitaus weniger Nerven aufzehrend.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bemisst sich für mich danach, inwieweit die Erwartung an eine Leistung oder ein Produkt mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Was freut Sie besonders?

Über positives Feedback zu meiner Arbeit freue ich mich sehr. Auch die Erarbeitung von Lösungen zu komplexen Problemstellungen wirkt sich für mich motivierend aus.

Was ärgert Sie besonders?

Eigentlich versuche ich so gut es geht, mich nicht ärgern zu lassen. Aber gerade morgens bei der Parkplatzsuche ärgere ich mich regelmäßig über die Parkraumbewirtschaftung in der Berliner Innenstadt. Ärgerlich finde ich zudem Leute, die viel reden, ohne etwas zu sagen.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Beruflich liegt sicherlich das WP-Examen ganz weit vorn – gerade an die mündliche Prüfung denke ich ab und an mit sehr gemischten Gefühlen zurück. Privat steht für mich die Geburt meiner Kinder an erster Stelle – auch wenn der Anteil meiner Frau daran natürlich weitaus größer ist.

Wo würden Sie gerne leben?

Ich kann mir keine schönere und aufregendere Stadt als Berlin vorstellen.



Dipl.-Kfm. Heiko Spang (35) hat nach der Ausbildung zum Bankkaufmann Betriebswirtschaftslehre an der Humboldt-Universität zu Berlin studiert. Von August 2003 bis Juni 2010 hat er bei KPMG AG WPG in der rechnungslegungsnahe Beratung und in der Grundsatzabteilung gearbeitet. Seit September 2010 ist er bei der Wirtschaftsprüferkammer in der Abteilung Berufsrecht/Rechnungslegung und Prüfung tätig. Die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erfolgte am 20.1.2011.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität bedeutet für mich in erster Linie eine ausgeglichene Work-Life-Balance: genügend Zeit für Familie, Freunde, Interessen sowie ein interessanter Job, der mich ausfüllt. Dazu gehört auch, nicht immer und überall (beruflich) erreichbar sein zu müssen.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich hoffe, dass ich auch künftig mit genauso viel Spaß an der Arbeit im Bereich der Prüfung und Rechnungslegung tätig sein werde. Einen Fünfjahresplan habe ich nicht aufgestellt, allerdings dürften sich in der Wirtschaftsprüferkammer weitere interessante Entwicklungsmöglichkeiten ergeben.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Eine favorisierte historische Figur habe ich eigentlich nicht. Sympathisch sind mir auf jeden Fall alle Personen, die sich selbst nicht allzu ernst nehmen.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Vor ein paar Tagen fiel mir ein Buch aus meiner Kindheit wieder in die Hände. Jetzt lesen mein Sohn und ich jeden Abend gemeinsam ein paar Seiten aus „Robbi, Tobbi und das Fliewatüt“ von Boy Lornsen. Darüber hinaus liegt gerade ein Krimi von Stuart McBride „Blut und Knochen“ in Griffweite.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich versuche so viel Zeit wie möglich mit meiner Frau und meinen Kindern zu verbringen. Meistens erklärt uns dann unser Sohn, wie er sich die Freizeitgestaltung vorgestellt hat. Darüber hinaus versuche ich, regelmäßig zum Sport zu gehen und auch ab und an ein Bier mit Freunden zu trinken.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Ein sorgenfreies und erfülltes Leben wäre dafür wohl die beste Umschreibung. Dazu gehören für mich insbesondere Gesundheit, Optimismus und immer einen Euro mehr in der Tasche als benötigt.

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 12. Auflage 2011

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
400 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit den Änderungen
durch das
WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz



Einbanddecke 2008 - 2009



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachsl
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 11. Auflage 2010, 400 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)
_____ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht
Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken.
Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Jahresabschlüsse
prüfen Sie
lückenlos und ganz

GENAU

die richtige Software dafür
finden Sie bei DATEV:
Abschlussprüfung comfort.

Die hohen Ansprüche der Datenanalyse im Rahmen der Abschlussprüfung zu erfüllen, wird jetzt einfacher. Denn DATEV hat die digitale Datenanalyse so in DATEV Abschlussprüfung comfort integriert, dass Sie direkt darauf zugreifen können – ganz ohne Programmwechsel. So profitieren Sie von mehr Komfort bei der täglichen Arbeit und erfüllen gleichzeitig den neuen Prüfungshinweis PH 9.330.3. Für eine lupenreine Dokumentation. Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0800 3283823.
www.datev.de/pruefungshinweis



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

